Die rechtliche Stellung der Aktionäre nach deutschem und niederländischem Recht

Letzteres in der Fassung des Gesetzes vom 2. Juli 1928

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Dietrich Beule
aus Elpe

Approbiert am 25. Juli 1929

Buchdruckerei Georg Brinkmann Winterberg (Westfalen)
1929

Referent: Geheimer Justizrat Universitätsprofessor
Dr. Dr. Bernhard Kübler

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533901_0021

Inhalts-Verzeichnis

I. Einleitung

Seite

§ 1 Begründung des Themas 1

II. Vorbereitender Teil

§ 2 Geschichte des niederländischen Aktienrechts bis zur Novelle vom 2. Juli 1928 3

§ 3 Das Wesen der deutschen Aktiengesellschaft und der niederländischen Naamlooze Vennootschap 6

§ 4 Die rechtliche Stellung der Aktionäre im allgemeinen . . . 9

III. Ausführender Teil

1. Abschnitt

Die Pflichten der Aktionäre

§ 5 Die Einlagepflichten 12

a) Bareinlagen 12

b) Sacheinlagen 16

c) Wiederkehrende Leistungen 19

§ 6 Sonstige Ansprüche gegen die Aktionäre 20

a) Seitens der Gläubiger 20

b) Seitens der Gesellschaft 22

aa) Haftung der Aktionäre bei Empfang gesetzwidriger Zahlungen 22

bb) Haftung der Rechtsvorgänger des ausgeschlossenen Aktionärs 24

2. Abschnitt

Die Rechte der Aktionäre

Seite

§ 7 Die Vermögensrechte 26

a) Das Dividendenrecht 26

b) Das Recht auf Bauzinsen 30

c) Das Recht auf die Liquidationsquote 32

d) Das Bezugsrecht 35

e) Übertragung der Aktien 37

§ 8 Das Stimmrecht 40

a) Das Recht der Teilnahme an der G. V. 40

b) Das Stimmrecht insbesondere 42

aa) Persönliche Ausübung 44

bb) Durch Vollmacht übertragenes Ausübungsrecht . 44

§ 9 Die Minderheitsrechte 47

a) In der G. V. geltend zu machende Minderheitsrechte 48

aa) Das Recht auf Verfolgung der Ansprüche der Gesellschaft aus der Gründung und Geschäftsführung 48

bb) Das Recht auf Vertagung der Verhandlung über die Genehmigung der Bilanz 49

b) Ausserhalb der G. V. geltend zu machende Minderheitsrechte 50

aa) Das Recht auf Einberufung einer G. V. 50

bb) Das Recht auf Prüfung der Gründung oder Geschäftsführung durch Revisoren (Untersuchungsrecht) 51

cc) Das Recht der Ernennung und Abberufung von Liquidatoren bei Gericht 53

Seite

§ 10 Das Anfechtungsrecht 58

§ 11 Die Sonderrechte 62

3. Abschnitt

§ 12 Verlust der Mitgliedschaft 65

a) Durch Ausschluss im Wege des Kaduzierungsverfahrens 65

b) Durch Einziehung (Amortisation) der Aktien . . . 67

c) Durch Herabsetzung des Grundkapitals 69

d) Durch Auflösung der A. G. 70

e) Verlust der Mitgliedschaft auf andere Weise . . . 73

IV. Schluss

§ 13 Rückblick 75

Anhang

De nieuwe Wet op de Naamlooze Vennootschappen. (Wet van 2. Juli 1928, Staatsblad Nummer 216) 77

Literatur-Verzeichnis

Asser, T. M. C. : Hanleiding tot de beofening van het nederlandsch burgerlijk Recht. 1905

Behrend, J. Fr. : Lehrbuch des Handelsrechts Berlin 1899

Belke, F. : Die rechtliche Stellung des Aktionärs nach deutschem, französischem und englischem Recht. Diss. 1913

Bericht der durch den 34. Juristentag zur Prüfung einer Reform des Aktienrechts eingesetzten Kommission. 1928

Bijdendijk, P. G. : De naamlooze vennootschap in het bezit van haar eigen aandeelen, Diss. 1911

Bolze, A. : Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen

Borchardt, O. : Die Handelsgesetze des Erdballs, Berlin 1906

Brand, A. : Das HGB. mit Ausschluss des Seerechts. Komm. Berlin 1911

Brodmann, E. : Gesetz betreffend die G. m. b. H., Komm. Berlin 1924

Burner, R. : Das Handelsgesetzbuch nebst Erläuterungen, Stuttgart

Cosack, K. : Lehrbuch des Handelsrechts, 10/11. Aufl. 1923

Déking Dura : Handhaving der rechten van obligatiehouders, Diss. 1886

Drost, J. : Rechten van aandeelhouders in naamlooze vennootschappen, Diss. 1903

Drucker : De handhaving van de stortingverpflichting, Feestuitgabe

Düringer-Hachenburg : Das Handelsgesetzbuch. Kommentar von R. Düringer und M. Hachenburg. Unter Mitwirkung von Breit, Flechtheim, Geiler und Hoeninger. 2. Aufl., Mannheim 1908 ff.

Endemann, W. : Handbuch des deutschen Handels- See- und Wechselrechts. 1881

Fischer, R. : Das Aktienrecht. Ehrenbergs Handbuch 3. Bd. 1. Teil, Leipzig 1916

Fruin, R. : Oprichtersaandeelen bij naamlooze vennootschappen. Diss. 1892

Furnée H.W.E.K. : Het dividend. Diss. 1892

Gierke, O. : Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887

Gierke, J. von : Handelsrecht und Schiffahrtsrecht. 2. Aufl., Berlin 1926

Goldmann : Handelsgesetzbuch II. 1905

Goldschmit, Fr. : Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht) München 1929

Goldschmit, Fr. : Die Aktiengesellschaft, HGB. § 178 — § 319, München 1927

Greup, G. M. : De stortingsverpflichting van een aandeelhouder in een naamlooze vennootschap. Diss. 1923

Groenewegen, N. : Winstbepalingen in het vennootschapsrecht. Diss. 1907

Grooth de : De naamlooze vennootschap (Met rechtspraak).

Haasemann : Das Recht des einzelnen Aktionärs, Diss. 1909

Heiyden, E. J. J. : De ontwikkeling van de naamlooze vennootschappen in Neederland vor de codificatie 1908

Horrwitz, H. : Das Recht der Generalversammlungen der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Berlin 1913

Houten, D. van : Het stemrecht in de naamlooze vennootschap. Diss. 1889

Huck, A. : Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen bei Aktiengesellschaften. Mannheim 1924

Jmmink, R. Czn. : Reservefondsen bij naamlooze vennootschapen. Diss. 1892

Kat, O. B.W. de : Effectenbeheer 1920. 2. Aufl.

Kist, J. G. : Beginselen van handelsrecht volgens de nederlandsche wet. 3. Bd., 3. Aufl., bearb. von L. E. Visser 1914 (Kist-Visser)

Kohler, J. : Niederländisches Handelsrecht. In Zeitschrift für das ges. Handelsrecht, Bd. 59, 1907

Ladenburg : Die Gesamtrechte der Aktionäre nach deutschem und norwegischem Recht unter Berücksichtigung des Aktienerwerbs. Diss. 1920

Lehmann, K. : Die geschichtliche Entwicklung des Aktienrechts bis zum Code de commerce. 1895

Lehmann, K. : Das Recht der Aktiengesellschaften, 2 Bde. 1898, 1904

Lehmann-Hoeniger : Lehrbuch des Handelsrechts. Von Karl Lehmann. 3. Aufl. von Heinr. Hoeniger, Berlin 1921

Lehmann-Ring : Das Handelsgesetzbuch. Kommentar von Karl Lehmann u. Viktor Ring. 2. Aufl. von K. Lehmann, Berlin 1913. 1914

Losenhausen, Paul : Die rechtliche Stellung des Aktionärs unter besonderer Berücksichtigung seines Klagerechts gegen Vorstand und Aufsichtsrat. Diss. 1907

Mendelartz : Das niederländische Aktienrecht. Diss. 1925

Makower : Handelsgesetzbuch, Kommentar, 13. Aufl. Berlin 1906

Menlen, van der : De rechterlijke contrôle op geldigheid van beshuiten der algemene vergadering. Feestuitgave

Molengraaff, W.L.P.A. : Leidraad bij de beoefening van het nederlandsche handelsrecht. 5. Aufl. 1923. 1925. 2 Bde.

Molengraaff, W.L.P.A. : De zoogenaamde nationaliteit der naamlooze vennootschap. In verslagen en medelingen der Koninglijke Akademie van Wienschappen, Afdeeling letteren 5. Aufl. 3. Teil

Mulder, D. : De algemeene vergadering van naamlooze vennootschappen. Diss. 1884

Müller-Erzbach : Deutsches Handelsrecht, 2. — 3. Aufl. 1928

Müller-Erzbach : Umgestaltung der A.G. zur Jahresgesellschaft verantwortungsvoller Grossaktionäre.
Zur Reform der A.G. und der G.m.b.H. Berlin, C. Heymann, 1929

Neukamp, E. : Gesetz betr. die G.m.b.H. Kommentar, 5.—7. Aufl. von Karl Becker. Berlin 1922

Nierop, van : De aansprakelijkheid voor de volstorting na overdracht van een niet — volgestort aandeel. Feestuitgave.

Nijs, A. : Ontbinding der naamlooze vennootschap. Diss. 1893

Oppenheim, A.S. : Het prospectus der naamlooze vennotschap. Diss. 1908

Pinner, Albert : Das deutsche Aktienrecht, Berlin 1899

Polak, M. : Handboek voor het nederlandsche handelsrecht en faillisementsrecht. 1. Teil, 3. Aufl. 1922

Riesser : Die Neuerungen im Deutschen Aktienrecht nebst Entwürfen für neue Statuten und Statutenänderungen. Berlin 1899

Ring, V. : Das RG. betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Kommentar 2. Aufl., Berlin 1893

Ritter, C. : Das Handelsgesetzbuch, Kommentar Berlin 1910

Scheltema, F. G. : Beschouwingen over de grondslagen van het vereenigingsrecht. Rede 1923

Schelven, J. A. van : De naamlooze vennootschap als Korporatie. Diss. 1908

Sehling, E. : Deutsches Handelsrecht, Hamburg 1924

Seiler, K. : Das holländische Aktienrecht, verglichen mit dem deutschen. Diss. 1926

Speth : Die rechtliche Stellung und der Schutz des Aktionärs während des Bestehens der Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Diss. 1915

Staub	: Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 8. Aufl. I. Bd. 1906
Staub-Pinner	: Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 12. und 13. Aufl. Berlin und Leipzig 1926 (Einleitung und §§ 1 — 104 bearbeitet von Felix Bonds; §§ 105 — 342 bearbeitet von Albert Pinner; §§ 343 — 473 bearbeitet von Heinrich Hoenige.)
Staub-Hachenburg	: Staubs Kommentar zum G.m.b.H. Gesetz. 4. Aufl. Berlin 1913. Bearbeitet von Max Hachenburg, 5. Aufl. (§§ 1 — 34 unter Mitarbeit von Fritz Ring und Walter Schmidt Berlin 1926)
Slooten, G. Azn.	: Verpflichte openbaarmaking van balans en winst — en verlie rekening. Diss. 1900
Tekenbrok, E.	: De verhouden tuschen de aandeelhouders en de bestun ders bij de publieke naamlooze vennootschap in Nederland. Diss. 1923
Verhandlungen	des 35. Deutschen Juristentags (Salzburg) 2. Bd., Berlin und Leipzig 1928
Volmer, J.C.Ch.	: De winstrekening en de vermogensbalans. 2. Aufl. 1914
Völlmar, H.F.A.	: De nieuwe wet op de nammlooze vennootschappen 3. Aufl. 1928
Voordnin, J.C.	: Geschiedenis en beginselen der nederlandsche wetboeken. 11. Teil Utrecht.
Vossen	: Die Handelsgesellschaften der wichtigsten Kulturstaaten in rechtsvergleichender Darstellung. Zürich Füssli.

Zeitschriften.

Auslandsrecht, herausgegeben von Dr. Heinrich Titze u. Dr. Martin Wolff.

De Naamlooze vennootschap.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Holdheim's Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen.

Juristische Wochenschrift.

Magazijn voor Handelsrecht.

Nederl. Staatscourant.

Rechtsgeleerd Magazijn.

Weekblad van het Recht.

Weekblad voor Privatrecht, Notarisamt et Registratie.

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, herausgegeb. von Goldschmidt.

Zeitschrift für Aktienwesen, Monatsschrift für das gesamte Gesellschafts- und Kartellwesen.

Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft.

Gesetz-Entwürfe.

Die fünf amtlichen Entwürfe zum neuen niederländischen Gesetze mit Denkschriften.

1. Entwurf: Nederlandsche Staatscourant
Handelingen 2te Kamer 1871/72 (Entwurf 1870)
Bijblad Bijlagen 2 pg. 957 ff.

2. Entwurf: Ontwerp Staatscommissie; „ontwerp 1890"
Den Haag, Gebr. Belifante 1890

3. Entwurf: nach dem unterzeichneten Minister als „ontwerp Nelissen" bezeichnet. Entwurf 1910.
Nederlandsche Staatscourant
Handelingen 2te Kamer 1909/10
Bijblad Bijlagen No 217

4. Entwurf: Gewijzigd Ontwerp 1925
Handelingen der 2ten Kamer unter Nr. 69
der zitting 1924—1925. Gebr. Belifante

5. Entwurf: Nader Gewijzigd Ontwerp met en toelichting op de Nota van Wijzigingen onder No. 27 der zitting 1926—27
Gebr. Belifante

Abkürzungen.

A.-G.	— Aktiengesellschaft
BayObLGZ	— Sammlung von Entscheidungen des Bayrischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen.
BGB.	— Bürgerliches Gesetzbuch
BW.	— Burgerlijk Wetboek
C	— Code de commerce
D	— Denkschrift zum Entwurf eines Handelsgesetzbuches in Hahn-Mugdan, Die gesammelten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen. 6. Bd.
DJZ.	— Deutsche Juristen-Zeitung
GV.	— Generalversammlung
HGB.	— Handelsgesetzbuch
HoRa.	— Hooge Raad
KGJ.	— Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit
KO.	— Konkursordnung
NV.	— Naamlooze Vennootschap
NW.	— De nieuwe wet ob de naamlooze vennootschappen
RG.	— Reichsgerichtsentscheidung
ROLG.	— Entscheidungen des Reichsoberlandesgerichts.
W. v. K.	— Wetboek von Koophandel
ZPO.	— Zivilprozeßordnung

I. Einleitung.

§ 1

Begründung des Themas.

Die letzte große Reform des Aktienrechts datiert aus dem Jahre 1884. Sie fand ihre Rechtfertigung in den schwindelhaften Gründungen der 70er Jahre, die bewiesen, daß die damalige gesetzliche Regelung der Aktiengesellschaften nicht ausreichte, Aktionäre und Gläubiger der Gesellschaft genügend vor gewissenlosen Ausbeutern und Spekulanten zu schützen. Insbesondere rief die Leichtigkeit der Errichtung einer A.-G. diese Krisis hervor, und verursachte somit die Reformbewegung der 80er Jahre, die in der Aktiennovelle vom 23. Juli 1884 ihren gesetzlichen Niederschlag fand.

Wie in diesen Jahren, so stehen wir auch heute wieder mitten in einer Reformbewegung des geltenden Aktienrechts.[1] Und wie damals der Krieg 1870, so geht auch den jetzigen Reformbestrebungen ein Krieg voraus, diesmal ein verlorener. Tiefgreifende wirtschaftliche Veränderungen sind die Folgen dieses Krieges. Kapital und sonstiges Volksvermögen sind durch den Krieg und die Inflation verloren gegangen. Nur durch Sparsamkeit und Zusammenfassen aller Kräfte kann die Wirtschaft wieder gesunden.

Hier fällt der Aktiengesellschaft eine bedeutende Rolle zu. Ist sie doch von allen Wirtschaftsvereinigungen am beliebtesten und am meisten dazu berufen, der so notwendigen Neubildung von Kapitalien durch hohen Gewinn und möglichst geringe Verantwortlichkeit starken Anreiz zu geben.

Da nun gleichzeitig von Wissenschaft und Praxis[2] ein Anstoß zur Reform des geltenden deutschen Aktienrechts gekommen ist, dürfte es lohnend sein, durch eine Betrachtung der neuesten, außerdeutschen

[1] Die beiden letzten deutschen Juristentage zu Köln und Salzburg haben sich eingehend in Kommissionen und Vollversammlungen mit einer Reform des Aktienrechts beschäftigt.

[2] Siehe den Bericht, der durch den 34. Juristentag zur Prüfung einer Reform des Aktienrechts eingesetzten Kommission; ferner: Hachenburg, Reform des Aktienrechts in den „Verhandlungen des 35. Deutschen Juristentages“ 1928.

aktienrechtlichen Regelung gerade die so wichtige Frage der rechtlichen Stellung der Aktionäre näher zu erörtern.

Dieses neueste, außerdeutsche Aktiengesetz ist das niederländische Gesetz vom 2. Juli 1928, durch königlichen Beschluß in Kraft getreten am 1. April 1929.

Die Wertmessung des neuen niederländischen Aktienrechts mit dem deutschen, kann befruchtend auf die jetzigen Reformbestrebungen wirken. Andererseits kann aber auch die Reformbewegung von dem neuesten ausländischen Aktiengesetz Anregung zur Gestaltung eines immer vollkommeneren deutschen Aktienrechts empfangen.

II. Vorbereitender Teil.

§ 2

Geschichte des niederländischen Aktienrechts bis zur Novelle vom 2. Juli 1928.

Die Anfänge der modernen Aktiengesellschaft gehen, wie heute wohl feststeht,[1] auf die niederländischen Handelskompagnien des 17. Jahrhunderts zurück. Zur Errichtung einer solchen Kompagnie war obrigkeitliche Erlaubnis erforderlich. (Konzessions- oder Oktroisystem). Diese staatliche Bevormundung bei der Gründung solcher Kompagnien, den Vorläufern der späteren Aktiengesellschaften, bedeutete ein starkes Hindernis für eine freie Entfaltung der wirtschaftlichen Tätigkeit. Erst unter dem Druck der französischen Revolution, unter dem Einfluß des Liberalismus gelang eine Befreiung von dieser staatlichen „patria potestas." Der Code de commerce[2] läßt bereits im Gegensatz zum holländischen Typus des Oktroisystems eine prinzipielle Demokratisierung des Instituts erkennen,[3] obschon sie immerhin noch konzessionsbedürftig blieb. Auch ging noch das allgemeine DHG. von dem Konzessionssystem aus. Erst die Aktiennovelle vom 11. Juni 1870 brach gänzlich mit dem Erfordernis einer besonderen obrigkeitlichen Erlaubnis für jeden Fall der Neugründung. Es wurde jetzt lediglich nur verlangt, daß eine gewisse Reihe gesetzlicher Voraussetzungen erfüllt war. (System der Normativbestimmungen.)

Die gewaltige Umwälzung, die die große Revolution von 1789 hervorrief, brachte auch bald die Niederlande ganz in die französische Machtsphäre. Im Jahre 1810 wurden die Niederlande Frankreich einverleibt und am 1. 1. 1811, resp. 1. 3. 1811 war der Code de commerce auch niederländisches Aktienrecht. Eine eigene, nationale Codifikation des niederländischen Aktienrechts wurde damit für lange Zeit aussichtslos. Sehr langsam befreiten sich die Niederlande seit dem Wiener Kongreß vom französischen Recht und erst 1838 fand das niederländische

[1] Vergl. Lehmann, Die geschichtliche Entwicklung des Aktienrechts bis zum Code de commerce; derselbe, das Recht der Aktiengesellschaften, § 5; Molengraaff: „Leidraad bij de beoefening van het Nederlandsche Handelsrecht" S. 204 ff.; v. d. Heiyden, S. 22/23.

[2] Das Aktienrecht ist geregelt in den Art. 19, 29—38, 40, 45.

[3] Lehmann, a. a. O. S. 69.

Vereinsrecht in dem „Wetboek von Koophandel“[1] (III. Teil, 3 Titel) einen gewissen Abschluß. Bald darauf wurde es jedoch wieder revidiert und erst am 1. 1. 1842 wurde das neue Handelsrecht endgültig eingeführt. Die erste deutsche — das preußische Gesetz vom 3. Novbr. 1838 — und die erste holländische Codifikation des Aktienrechts fallen somit fast in die gleiche Zeit. Während aber in Deutschland bis auf den heutigen Tag viele wichtige Änderungen sich auf dem Gebiete des Aktienrechts vollzogen haben,[2] ist die gesetzliche Regelung des niederländischen Aktienrechts fast unverändert[3] erhalten geblieben. Es hat fast ein ganzes Jahrhundert gedauert, bis in dem „Nieuwe Wet op de Namloose Venootschappen“ vom 2. Juli 1928 eine Neuregelung des holländischen Aktienrechts zustande kam. Es ist klar, daß seit langem diese alte Codifikation von 1838 als nicht mehr für die Neuzeit ausreichend angesprochen werden kann. Der wirtschaftliche Aufstieg der letzten 50 Jahre und gerade die Bedeutung der Niederlande als Handelsstaat machte dringend die Bearbeitung eines neuen, zeitgemäßen holländischen Aktiengesetzes erforderlich. Dennoch waren 5 Entwürfe nötig, bis die Neuregelung des Aktienrechts von 1928 Gesetz wurde.

1. Der erste Entwurf, der eine Reform des holländischen Aktienrechts erstrebte, stammt vom 4 Novbr. 1871.[4] Er ist in der Literatur bekannt unter dem Namen „Ontwerp Jolles 1871“, weil er von dem damaligen Minister Jolles der 2. Kammer unterbreitet wurde. Gesetz wurde dieser Entwurf nicht, weil er bald von der Regierung zurückgezogen wurde. Für das neue Gesetz hat der Entwurf nur wenig Bedeutung gehabt.

2. 1890 entstand ein zweiter Entwurf. Er wurde nicht von der

[1] Über die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzbuches: Molengraaff, a. a. O., S. 15 ff.; Tekenbrock, 2. Kap. S. 16 ff.

[2] ADHGB. vom 5. Juni 1869; Novelle vom 11. Juni 1870; Novelle vom 18. 7. 1884; das neue HGB. vom 10. Mai 1897; in der Kriegs- und Inflationszeit ergingen infolge der anormalen wirtschaftlichen Verhältnisse noch einige Verordnungen u. Novellen, die aber heute größtenteils wieder aufgehoben sind.

[3] Mit Ausnahme von wenigen unbedeutenden Novellen. Siehe Scheltema: „Beschouwingen over de grondslagen van het vereenigingsrecht“. 1923.

[4] s. darüber: T.M.C. Asser, Anm. H. N. I. 1872, S. 293—313.

Regierung eingebracht, sondern durch königliche Order wurde eine Kommission zur Revision des „Wetboek van Koophandel" eingesetzt.[1] Dieser Entwurf umfaßte, außer der „naamlooze vennootschap"[2] auch die „vennootschap onder firma"[3], die „commanditaire vennootschap"[4], „onderlinge waarborgmaatschappij"[5] und die „coöperative vereeniging"[6]. Da regierungsseits kein entsprechender Gesetzesantrag eingebracht wurde, fiel auch dieser Entwurf. Jedoch hat er bei einem Vergleich mit dem Entwurf von 1871 insofern Bedeutung, als mancherlei Bestimmungen dieses Entwurfs in dem folgenden Entwurf von 1910, der die Grundlage des neuen Gesetzes bildet, aufgenommen wurde.

3. Nach verschiedenen vergeblichen Versuchen wurde am 14. Februar 1910 bei der 2. Kammer durch Minister Nelissen ein „Ontwerp van wet tot wijziging en aanvulling van de bepalingen in het Wetboek van Koophandel omtrent de naamlooze vennootschappen van koophandel en aarmede samenhangende artikeln in het Wetboek van Strafrecht"[7] eingebracht. Dieser Entwurf, allgemein bekannt unter dem Namen „Ontwerp Nelissen" oder „Ontwerp 1910" ist teils inhaltlich, teils sogar wörtlich in die neue aktienrechtliche Regelung übergegangen. Daß trotzdem noch neun Jahre vergingen, bis ein neues Aktiengesetz in Kraft treten konnte, ist zum größten Teil der 2. Kammer zuzuschreiben. Diese setzte nämlich nach Einsichtnahme des Entwurfs eine Kommission „van voorbereiding" ein, die erst am 12. Dezember 1919 dem Minister ihre Vorschläge unterbreiten konnte.

4. Im Januar 1925 wurde der Vorschlag der Kommission durch den damaligen Justizminister Heemskerk beantwortet. Der Minister kündigte an, einen neuen Entwurf einzubringen. Dieser kam dann auch bald als „Gewijzigd Ontwerp van Wet 1925"[8] zustande, hält sich jedoch

---

[1] Mitglieder waren Kist, Asser, Pijnappel und Molengraaff.
[2] Aktiengesellschaft.
[3] Offene Handelsgesellschaft.
[4] Kommanditgesellschaft.
[5] Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit.
[6] Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.
[7] „Gesetzentwurf zwecks Modifikation und Ergänzung der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches betreffend Aktiengesellschaften und der damit zusammenhängenden Artikel im Strafgesetzbuch".
[8] „Modifizierter Gesetzentwurf 1925."

ganz auf der Grundlage der früheren Entwürfe und weicht im Aufbau nur wenig von dem ursprünglichen Entwurf (1910) ab. Beraten wurde der Minister bei der Redaktion dieses Entwurfs besonders durch die Kommission für die Bürgerrechtliche Gesetzgebung[1] und zwar von einem Mitglied des HoRa. der Niederlande, L. E. Visser.[2]

5. Der Endbericht der Kommission „van voorbereiding" datiert vom 11. April 1925. Obgleich die Kommission der Meinung war, daß der Gesetzentwurf genügend für eine Beschlußfassung in den gesetz gebenden Körperschaften vorbereitet sei, hielt es doch der Minister[3] noch für erforderlich, dem Entwurf „een aantal wijzigingen"[4] anzufügen. Dies geschah durch eine „Nota von Wijzigingen" in einem Briefe vom 16. Februar 1927. Der Entwurf ist bekannt als „Nader gewijzigd ontwerp van wet 1927".

Die Lesung des so zweimal redigierten Gesetzentwurfes fand in der 2. Kammer am 22. 23. 24. 25. März 1927 statt. Die Annahme erfolgte mit 62 gegen 13 Stimmen.

In der 1. Kammer erfolgte die Lesung am 13. 14. und 15 Juni 1928. Angenommen wurde der Entwurf dieser Kammer mit 24 gegen 21 Stimmen.

In Kraft trat das Gesetz durch königlichen Beschluß vom 8. September 1928[5] am 1. April 1929.

§ 3

Das Wesen der deutschen Aktiengesellschaft und der niederländischen Naamlooze Vennootschapp.

Wie Vossen[6] in seiner rechtsvergleichenden Darstellung der Handelsgesellschaften feststellt, stimmt der Begriff der Aktiengesellschaften in allen Kulturstaaten überein. Sie ist in ihrer Grundidee eine echte

---

[1] Commissie voor de Burgerlijke Wetgeving (subcommissie handelsrecht).
[2] „Hooge Raad der Nederlanden" entspricht unserm Reichsgericht.
[3] Donner.
[4] „Eine Reihe Anmerkungen."
[5] Staatsblad Nr. 364.
[6] Vossen, „Die Handelsgesellschaften der wichtigsten Kulturstaaten in rechtsvergleichender Darstellung". S. 29.

Realassoziation, eine Gesellschaft für deren Schulden nur das Gesellschaftsvermögen und kein Mitglied auch mit seinem Privatvermögen haftet.[1] Als wesentliche Erfordernisse für den Begriff der Aktiengesellschaften haben sich (nach dem Vorbilde des Code de commerce) vier Punkte herausgebildet: 1. ein Grundkapital; 2. Zerlegung desselben in Aktien; 3. Beiteiligung sämtlicher Aktionäre mit Einlagen; 4. Ausschließung der Haftung des Einzelnen über seine Einlage hinaus.[2]

Eine Legaldefinition der Aktiengesellschaften finden wir nur in wenigen Gesetzgebungen. Das deutsche AHGB. gab im Art. 207 Abs. 1 und 2 folgende Begriffsbestimmung: „Eine Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, wenn sich die sämtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen beteiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Das Einlagekapital wird in Aktien zerlegt." Das neue HGB. meidet eine eigentliche Definition, da eine Begriffsbestimmung in keiner Weise erschöpfend sei und auch ein praktisches Bedürfnis für eine gesetzliche Definition nicht bestehe.[3] Dennoch finden wir die oben genannten Grundprinzipien im neuen HGB. § 178 wieder. Es heißt dort: „Die sämtlichen Gesellschafter der Aktiengesellschaft sind mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft beteiligt, ohne persönlich für deren Verbindlichkeit zu haften." Da jedoch die hier genannten Erfordernisse nur einen Teil der wesentlichen Merkmale einer modernen A.-G. ausmachen, sucht die Literatur diese Lücke auszufüllen. So definiert Lehmann[4] die Aktiengesellschaft als „eine unter eigenem Namen auftretende Vereinigung, deren von den Mitgliedern aufzubringendes Kapital in Anteile zerlegt ist und deren Mitglieder bis zu dem im Voraus festgelegtem Betrage ihrer Einlage haften." Lehmann verficht also, gestützt auf § 210 HGB. wie heute wohl die Mehrzahl der Schriftsteller in Wissenschaft und Praxis[5] die Theorie der juristischen Persönlichkeit der A.-G.

---

[1] Ladenburg, Diss. S. 7.

[2] Pinner, § 178, Anm. II. und Lehmann „Das Recht der A.-G." Bd. I, S. 132.

[3] Denkschrift zu dem Entwurf eines HGB. (Ausgabe von J. Guttentag

[4] Lehmann, Das Recht der A.-G., Bd. I, S. 129. [1897, S. 128.)

[5] So Staup-Pinner, § 178, Anm. 15; Makower, § 178 Ib S. 353; Goldmann Anm. 15 zu § 178; Lehmann-Ring, Anm. 2 vor § 178; Goldschmit, Handelsgesetzbuch § 178, Anm. 3.; RG. Bd. 23, S. 202.

Gleich dem deutschen HGB. von 1897 gab auch das holländische „Wetboek van Koophandel“ in seiner Fassung von 1838 keine eigentliche Definition der „naamlooze vennootschap.[1] Eine Begriffsbestimmung ist lediglich aus den Vorschriften des Gesetzes zu entnehmen. Art. 40 bestimmt: „Das Kapital der Gesellschaft wird in Aktien oder Anteile zerlegt, die auf Namen oder in blanko gestellt sind. Die Gesellschafter oder Inhaber solcher Anteile können nicht auf mehr als den vollen Betrag derselben in Anspruch genommen werden.“ Diese gesetzliche Bestimmung wiederholt nur den alten Satz des Gode de commerce Art. 33: „Les associés ne sont pas passibles que de la perte du montant de leur intérêt dans la société.“ Die Beschränkung der Verpflichtung des Aktionärs ist auch in Holland das wichtigste Charakteristikum der Aktiengesellschaft.

Jedoch bereits die Entwürfe des neuen Aktiengesetzes von 1928 suchten eine ausdrückliche Definition der Aktiengesellschaft in ihre Bestimmungen aufzunehmen. Hier ist besonders zu erwähnen die Begriffsbestimung des Entwurfs 1890. „De N. V. is de Vennootschap, waar van het Kapitaal in aandeelen ist verdeelt on waarin ieder der vennooten voor een of meer aandeelen deelheeft, zonder voor de verbintenissen der vennootschap personlijk aanspraakelijk te zijn.“[2] Hier wird also genau festgestellt, daß jegliche Mitgliedschaft nur als Beteiligungsverhältnis am Kapital ausgedrückt werden kann, im Gegensatz zur Kommanditgesellschaft auf Aktien, wo dies für die Komplementäre nicht gilt.

Der Entwurf „Nelissen 1910“[3] lässt die absolute Haftfreiheit der Mitglieder nach außen als selbstverständliche Folge aus dem Begriff der Rechtsperson in der Definition fehlen, dagegen hebt er die notwendig beschränkte Haftung nach innen für die mitgliedschaftlichen Verbindlichkeiten scharf hervor.

---

[1] Die Benennung „namenlose Gesellschaft“ (N. V.) geht auf den Code zurück, dessen Bezeichnung „société anonyme“ in die meisten Gesetzgebungen übergegangen ist.

[2] „Die N. V. ist die Gesellschaft, deren Kapital in Anteilen geteilt ist und worin jeder der Gesellschafter mit einem oder mehreren Anteilen beteiligt ist, ohne für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich haftbar zu sein.“

[3] Siehe darüber von Hasselt.

Das neue Gesetz stellt eine ausdrückliche Definition vom Wesen der N. V. an die Spitze (Art. 36). Es heißt dort: „Die A.-G. ist die Gesellschaft mit einem in Anteile zerlegten Gesellschaftskapital, an dem jeder Gesellschafter mit einem oder mehreren Anteilen teilnimmt. Die Gesellschafter sind nicht persönlich verantwortlich für dasjenige, was im Namen der Gesellschaft vorgenommen wird. Die Gesellschaft ist bei Strafe der Nichtigkeit in einer notariellen Urkunde zu errichten."[1]

Hiernach läßt sich die N.V. am besten folgendermaßen charakterisieren:

1) Die N.V. hat ein von dem Vermögen der Gesellschafter abgesondertes Vermögen.

2) Sie hat ein Gesellschaftskapital, das wohl zu unterscheiden ist von dem Vermögen der Gesellschaft.

3) Das Gesellschaftskapital ist in Anteile geteilt, wovon jeder der Gesellschafter einen oder mehrere besitzt.

4) Die Gesellschafter sind der Gesellschaft gegenüber nur verantwortlich für die Bezahlung des Betrages ihrer Anteile.

5) Die N. V. ist juristische Person und Kaufmann im Sinne des Gesetzes. (Art. 37 N.W.)

§ 4

Die rechtliche Stellung der Aktionäre im allgemeinen.

Das für die Entstehung einer A.G. notwendige Grundkapital wird von den Mitgliedern der Gesellschaft, den Aktionären, aufgebracht. Sie geben das Kapital, damit die Gesellschaft mit ihm Gewinne erziele, um es nach der Auflösung der Gesellschaft wieder an sich zu nehmen.[2] In dieser Aufbringung des Gesellschaftskapitals, der sog. Einlagepflicht, er-

[1] „De naamlooze vennootschap is de vennootschap met een in aandeelen verdeeld maatschappelijk kapitaal, waarin ieder der vennoden voor een of meer aandeelen deelneemt. De vennooten (aandeelhouders) zijn niet persoonlijk aanspraakelijk voor hetgeen in naam der vennootschap wordt verricht.

De vennootschap wordt op straffe van nietigheid, opgericht bij eene notarieele akte."

[2] Lehmann, das Recht der A.G., Bd. I, S. 243

ſchöpft ſich aber auch regelmäßig die Verpflichtung des Aktionärs. Seine perſönliche Qualifikation tritt ganz zurück; denn bei der A.G. zählt eben nicht die Perſon, ſondern der vermögensrechtliche Anteil, die Aktie.[1]

Der Einlageverpflichtung des Aktionärs ſtehen naturgemäß Rechte gegenüber. Wollen doch die Aktionäre mit ihren Einlagen möglichſt hohen Gewinn erzielen. Daher iſt ihnen auch Gelegenheit zu geben, zu einer möglichſt günſtigen Geſtaltung ihrer Vermögensverhältniſſe beizutragen. Zu dieſem Zwecke werden den Aktionären die verſchiedenſten Rechte eingeräumt.

Über die Gliederung dieſer Rechte iſt in der deutſchen Literatur keine Einigkeit erzielt worden.[2] Am überſichtlichſten und in ihrer praktiſchen Bedeutung am beſten laſſen ſich die Rechte nach ihrer Geltendmachung gruppieren.[3] Dabei iſt von der Frage auszugehen, welchen Gruppen von Aktionären die einzelnen Rechte zuſtehen. Je nach der Zahl der die Rechte Ausübenden unterſcheidet man ſolche Rechte, die allen Aktionären zuſtehen (Geſamt- oder Geſellſchaftsrechte), ſolche, deren ſich eine Minderheit von Aktionären bedienen kann (Minderheitsrechte) und ſolche, die dem einzelnen Aktionär gegen die Geſellſchaft und ihre Organe zuſtehen (Einzelrechte).[4]

Dieſe drei Kategorien von Aktionärrechten laſſen ſich dann nach ihrem Ziel und Zweck weiter gruppieren. So laſſen ſich die Geſamtrechte wieder unterſcheiden in Forderungsrechte, (Vermögensrechte) und in Stimmrechte (Mitverwaltungsrechte). Die zweite Gruppe von Aktionärrechten zerfällt wieder in ſolche, die in- und außerhalb der Generalverſammlung geltend gemacht werden (Verfolgungs-, Vertagungs- und Unterſuchungsrechte). Das Recht des Einzelaktionärs läßt ſich wieder zerlegen in Sonderrechte, d. h. in Rechte, die den einzelnen Aktionären durch Majoritätsbeſchlüſſe nicht entzogen werden können und in das Recht der Anfechtung, d. h. in das Recht eines Aktionärs, Beſchlüſſe

[1] Goldſchmit, Die A.G. § 178, Anm. 4
[2] Gareis, Das deutſche Handelsrecht S. 266; Coſack, Lehrbuch, S. 595; Goldſchmidt, Syſtem S. 134/35; Gierke, Genoſſenſchaftstheorie und die deutſche Rechtſprechung, S. 176
[3] Ladenburg, Diſſ. S. 12
[4] Belke, Diſſ. S. 45

der Generalverſammlung wegen Verletzung des Geſetzes oder des Geſellſchaftsvertrages im Wege der Klage anzufechten.

Vorausſetzung für alle dieſe Rechte iſt natürlich, daß diejenigen, die ſolche Rechte ausüben, Mitglieder der Geſellſchaft ſind. Haben die Aktionäre ihre Mitgliedſchaft durch Ausſchluß im Wege des Kaduzierungsverfahrens, durch Einziehung (Amortiſation) der Aktien, durch Herabſetzung des Grundkapitals, durch Auflöſung der A.G. oder auf ſonſtige Weiſe verloren, ſo ſind ſie natürlich nicht mehr im Genuß all dieſer Rechte.

III. Ausführender Teil

1. Abschnitt:

Die Pflichten der Aktionäre

§ 5

Die Einlagepflichten

Ein wesentliches Erfordernis für die Existenz aller Aktiengesellschaften ist die Aufbringung des Gesellschaftskapitals. Es bildet die vermögensrechtliche Grundlage, mit deren Hilfe sie ihre Ziele zu erreichen sucht. Die Kapitaleinlage muss bewirkt werden von den Mitgliedern der Gesellschaft, den Aktionären. Gegenüber der grossen Anzahl von Rechten, die sie geniessen, ist die sog. Einlagepflicht die einzige und wichtigste Pflicht des Aktionärs.[1] Wie im Einzelnen die Aufbringung des Aktienkapitals zu erfolgen hat, wird teils durch zwingende Gesetzesbestimmungen, teils im Gesellschaftsvertrag geregelt. So muss nach § 182 Abs. 2 Nr. 3 HGB. die Höhe des Gesellschaftskapitals in der Satzung festgesetzt sein; die festgesetzte Summe muss in ihrer ganzen Höhe aufgebracht werden. Regelmässig bestehen die Einlagen der Aktionäre in Bar- oder Sacheinlagen; die sog. wiederkehrenden Leistungen kommen nur sehr selten vor.

a) Bareinlage

Deutschland.

Die Verpflichtung des Aktionärs zur Leistung von Kapitaleinlagen wird durch den Nennbetrag der Aktie bestimmt und, falls der Ausgabepreis höher ist, durch diesen. (§ 211 HGB.) Diese Begrenzung der Kapitalverpflichtung des Aktionärs ist zwingende Vorschrift.[2] Nur im Falle der Emmission zu einem höheren als dem Nennbetrage ist auch der über den Nennbetrag hinausgehende Kurssatz zu entrichten.[3] Eine weitere Pflicht zur Aufbringung von Kapitaleinlagen darf den Aktionären statutarisch nicht auferlegt werden.[4] Es ist unzulässig, den Aktionären aufzuerlegen, jährlich bestimmte Barbeträge an die Gesellschaftskasse abzuführen, weil der § 211 HGB. die Einlageverpflichtung des Aktionärs

[1] Belke, S. 13
[2] Staub-Pinner, § 211 Anm. 2
[3] Lehmann, Das Recht der A. G. S. 372
[4] Vgl. RG. 17, 14; 19, 110; 21, 156; 26, 89

überhaupt erschöpft.[1] Allerdings könnten den Aktionären im Falle des § 218 HGB. neben der Kapitalleistung gewisse Nebenleistungen, soweit sie rein sekundärer Art sind, in Form von Zinsen und Konventionalstrafen auferlegt werden.[2]

Fällig wird die Leistung der Bareinlage mit dem Zeitpunkte, in dem die A. G. ihre rechtliche Existenz beginnt.[3] Bei Bareinlagen bestimmt sodann das Gesetz (§ 195 Abs. 3 HGB.), dass vor Eintragung in das Handelsregister mindestens 25 % einzuzahlen sind. Im übrigen hat die Aufforderung zur Einzahlung gegenüber allen zur Bareinlage verpflichteten Aktionären in gleichem Verhältnis und mit gleichen Massgaben zu erfolgen.[4] Wie im einzelnen die Einzahlung zu erfolgen hat, ob sofort oder ratenweise, wird durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt. In Ermangelung einer Satzungsbestimmung sind die Beschlüsse der G. V., bezw. die Anordnungen des Vorstandes massgebend, wobei jedoch zu beachten ist, dass die G. V. dem Vorstande Weisungen zu erteilen berechtigt, der Vorstand dieselben zu befolgen verpflichtet ist.[5] Das deutsche Recht betont in § 195, Abs. 3 HGB. besonders auch das zur Barzahlung zu verwendende Zahlungsmittel. Es erkennt als Barzahlung nur die Zahlung in deutschem Gelde, sowie in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken an. Weder genügt die Hingabe von Wechselakzepten[6] noch die Hingabe von Schecks. Der Sinn dieser Gesetzesvorschrift ist eben, das tatsächliche Vorhandensein einer realen Kapitalbasis für die A. G. zu sichern.[7] Jede Scheinzahlung soll vermieden werden. Selbst Aufrechnung, Hinterlegung und Leihe sind unstatthaft.

Niederlande.

Als ein Hauptkriterium der deutschen A. G. wie der niederländischen N. V. wurde das Vorhandensein eines Gesellschaftskapitals er-

[1] Ausnahme bei wiederkehrenden Leistungen (§ 212 HGB.)
[2] Pinner, § 211, Anm. II, 2
[3] Lehmann, Das Recht der A. G., S. 377
[4] Staub-Pinner, § 218, Anm. 11; Markower, § 218, Anm. IIa; Goldmann, § 218, Anm. I, 3c; Lehmann-Ring § 218
[5] Goldmann, § 218, Anm. I, 4b
[6] RGSt. 26, 66; 96, 186; RG. Bd. 41, S. 122; Staub-Pinner, § 195, Anm. 17
[7] Goldmann, § 195, Anm. 3bb

wähnt. Dabei ist wohl zu beachten, dass man im niederländischen Aktienrecht unter „Kapital" dreierlei versteht.

1) „Statuaires, nominales maatschappelijkes oder vennoot schappelijkes" Kapital bedeutet die im Statut der N. V. festgesetzte Ziffer, welche der Ausdruck der Summe aller ohne Statutenänderungen besetzbaren Mitgliederstellen ist. In dieser Bedeutung stimmt es mit dem Grundkapitalbegriff des deutschen Aktienrechts überein.

2) Nach Art. 36c Abs. 2 N.W. müssen die Gründer mindestens zu $^1/_5$ an dem Gesellschaftskapital beteiligt sein, damit die N.V. entstehen kann. Dieser ziffermässige Ausdruck der wirklich besetzten Mitgliederstellen, das „geplaatste" Kapital genannt, ist die zweite Bedeutung des Kapitalbegriffs im niederländischen Aktienrecht.

3) Ferner spricht man im niederländischen Aktienrecht noch vom „gestortem" Kapital. Nach dem alten Gesetz Art. 51 W. v. K. war darunter zu verstehen, dass mindestens $^1/_{10}$ des Nominalkapitals eingezahlt sein musste, bevor die N. V. ihren Anfang nehmen sollte. Diese Gesetzesvorschrift ist in dem neuen Gesetz nicht mehr enthalten.

Wie im deutschen, so ist auch im holländischen Recht durchweg die einzige Pflicht des Anteilbesitzers die Einzahlung des Betrages seines Anteiles. Anders wie im deutschen Recht, wird im W. v. K. diese Pflicht der Aktionäre anscheinend als zu selbstverständlich angesehen, um sie im Gesetz ausdrücklich zu erwähnen. Sie muss vielmehr aus verschiedenen Vorschriften abgeleitet werden.[1]

Regelmässig haben die Aktionäre nur den Nominalbetrag ihrer Anteile zu bezahlen. Allein es widerspricht auch nicht dem Gesetze, dass Anteile über pari ausgegeben werden. Dann haben die Aktionäre [auch] außer der anteilsmäßigen Aufbringung der Einlagen auch noch die Pflicht, den Mehrbetrag (Agio) zu bezahlen.

Andererſeits verbietet das holländiſche Geſetz Anteilbeſitzer von ihrer Pflicht zur vollen Einzahlung der Anteilsbeträge zu entbinden.[2] Das darf nur dann geſchehen, wenn in der vom Geſetz beſtimmten Weiſe eine Kapitalverminderung beſchloſſen wird. (Art. 38a; 41c NW) Das Motiv zu dieſem Verbot iſt, daß Dritten, vor allem den Gläubigern

[1] Siehe Art. 36, 36d, 38a, 38b, 38c NW.
[2] Ausnahme: Art. 38a, Abs. 2 NW.

der Geſellſchaft, das Vermögen der N.V. (wozu auch die Forderungen an die Anteilbeſitzer zur Einzahlung ihrer Anteile gehören) möglichſt unberührt erhalten bleibt.

Die Einzahlung der Anteile muß entweder ſofort bei Entgegennahme der Anteile oder ſpäter geſchehen; das hängt ganz ab von den Beſtimmungen im Gründungsvertrag oder von den Bedingungen bei Ausgabe der Anteile. So wird z. B. bei Aſſekuranzgeſellſchaften und Hypothekenbanken ein Teil ſofort, ein Teil ſpäter bezahlt, weil bei dieſen Inſtituten das Geſellſchaftskapital nicht ſo ſehr Arbeits- als vielmehr Garantiekapital iſt. In Verbindung mit Art. 36g NW. ſoll jedoch im Anfang der N.V. ein Jeder wenigſtens 10 % zu dem im Gründungsvertrage bezeichneten Anteil bezahlen.

Der Beweis, daß die Einzahlung ſtattgefunden hat, kann durch alle gewöhnlichen Beweismittel des bürgerlichen Rechts (ſchriftlicher Beweis, Zeugenbeweis usw.) geführt werden; auch aus dem Inhaberanteil kann die Vollzahlung erhellen. Nach Art. 38d NW. verſchafft der Beſitz eines Aktienanteils dem Eigentümer den vollen Beweis der Einzahlung, wenn der urſprüngliche Aktionär ſelbſt gutgläubig war und der ſpätere Erwerber mit gutem Grunde annehmen konnte, daß die Zahlung ſtattgefunden hatte.

In Anſehung zur Verpflichtung der Einzahlung finden niemals die Beſtimmungen des BGB. betreffend einen Schuldvergleich (Art. 1461 ff. BW.) Anwendung.[1] Hat ein Aktionär Forderungen gegen die A.G., ſo kann er ſich nicht bezüglich der Verpflichtung zur Zahlung der Anteile darauf berufen. Eine Aufrechnung iſt ausgeſchloſſen.

Im Falle des Konkurſes der N.V. iſt der Konkursverwalter befugt, alle noch nicht erfolgten Einzahlungen auf die Anteile einzufordern und beizutreiben, ohne Rückſicht darauf, was in dem Gründungsvertrag hierüber beſtimmt iſt. (Art. 38e NW.)

Solange der volle Betrag der untergebrachten Anteile nicht eingezahlt iſt, hat der Vorſtand ein Regiſter, das ſog. „aandeelhoudersregiſter", zu führen. Darin ſind die Namen aller Beſitzer von nicht voll eingezahlten Anteilen unter Angabe des auf jeden Anteil gezahlten Betrages aufzunehmen.

---

[1] Siehe Art. 38a, Abs. 3 NW.; Drucker S. 43; Molengraaff, S. 238

Das Regiſter iſt regelmäßig auf dem Laufenden zu halten. Es iſt darin jede bewilligte Befreiung von der Haftung für noch nicht geleiſtete Einzahlungen zu vermerken.

Dieſes Regiſter iſt vom Vorſtand im Geſchäftslokale der Geſellſchaft zu jedermanns Einſicht auf zu legen. Abſchriften oder Auszüge ſind gegen Koſtenerſtattung zu erteilen.[1]

b) Sacheinlagen

Deutſchland.

Der Norm entſpricht es, daß die Einlage durch Barzahlung — alſo durch Zahlung der in § 195 Abs. 3 HGB. aufgeführten Zahlungsmittel — geleiſtet wird.[2] Das deutſche Recht geſtattet jedoch in der Vorſchrift des § 186 Abs. 2 HGB. noch eine zweite Art der Einlagen. Hiernach kann die Einlageverpflichtung auch in der Einbringung von Sachen beſtehen, nämlich im Falle einer ſog. „qualifizierten Gründung".

Der tatſächlichen Einlage der Sache geht regelmäßig, wie bei der Bareinlage, ein Einlageverſprechen voraus. Dieſes Verſprechen bildet nicht einen neben dem Geſellſchaftsvertrage beſtehenden Vertrag, ſondern eine derjenigen Abreden, welche in ihrer Geſamtheit den individuellen Geſellſchaftsvertrag darſtellen.[3] Dieſelbe Auffaſſung vertreten Simon, Staub, Ring und Markower. Staub ſtützt ſeine Anſicht auf eine Entſcheidung der vereinigten Zivilſenate des RG., wonach der Einbringungsvertrag kein Kaufvertrag iſt, ſondern ein Teil des Geſellſchaftsvertrages, wie Lehmann ſagt, ein „Akt des Mitgliedwerdens".[4]

Welche Gegenſtände ſind nun als Sacheinlagen zuläſſig? Gemäß den Motiven zur Aktiennovelle von 1884 I S. 151 lautet die Antwort, daß „jeder Wertgegenſtand, der als Aktivum in die Bilanz aufgenommen werden kann", zur Sacheinlage geeignet ist. Hierher gehören Vermögensgegenſtände aller Art, Mobilien und Immobilien, Forderungen, Patente, Fabrikgeheimniſſe, ja ſogar Firmenrechte und Kundſchaft ſind als Einlagewert anzunehmen. Streit herrſcht in der Literatur bloß darüber, ob Dienſte, z. B. die Arbeitskraft des Aktionärs, eingebracht werden

[1] Völlmar, Art. 39 Anm.
[2] Vgl. oben § 5a
[3] Goldſchmit, die A.G., § 186, Anm. 8; Pinner 186, Anm. III, 2; RG. 2, 303 ff.; 24, 22
[4] Staub-Pinner, § 186, Anm. 4, 2a; RG. 2, 303; 45, 101

können. Die Mehrzahl der Schriftsteller, beispielsweise Goldschmit, (§ 186 Anm. 22) Ring, (§ 207) Staub, (§ 186 Anm. 6) Ritter, (§ 186 Anm. 2) Brand, (§ 186 Anm. 3c) Markower (§ 186 Anm. 2a) verneinen diese Frage. Schon deswegen mit Recht, weil Dienste, denen ein Anschaffungs- oder Herstellungspreis fehlt, (§ 261 Ziffer 2) nicht als Aktivum in die Bilanz eingestellt werden können.[1] Wer könnte auch wohl rein ziffernmässig den Preis für die Arbeitskraft eines Aktionärs feststellen?

Da ferner die Sacheinleger gegenüber den bareinlegenden Aktionären im Falle der qualifizierten Gründung leicht unberechtigt übervorteilt werden, hat das deutsche Gesetz eine Reihe von Sicherungsmassregeln aufgestellt:[2]

1) Die Gegenstände der Einlage oder Übernahme, der Name der Person, von welcher die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt und der Betrag, der für die Einlage zu gewährenden Aktien, ist im Gesellschaftsvertrage aufzunehmen. (§ 186, Abs. 2 HGB.)

2) Nichtigkeit der nicht im Gesellschaftsvertrage enthaltenen Festsetzungen gegenüber der Gesellschaft. (§ 186, Abs. 4 HGB.)

3) Im Falle des § 186, Abs. 2, (Einlage und Übernahme) ist ein Gründerbericht zu erstatten. (§ 191 HGB.)

4) Es hat eine Prüfung durch Revisoren stattzufinden. (§ 192, Abs. 2 HGB.)

5) Bei der Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister sind die Verträge, die den Feststellungen zugrunde liegen, einzureichen. (§ 195, Abs. 2, Ziff. 2 HGB.)

6) In der konstituierenden G.V. ist qualifizierter Mehrheitsbeschluss erforderlich. (§ 196, Abs. 4 und 5 HGB.)

7) Die Sacheinleger gelten als Gründer. (§ 187 HGB.)

8) Verträge der Gesellschaft, nach denen Anlagen und unbewegliche Sachen innerhalb zweier Jahre übernommen werden sollen, bedürfen der Zustimmung der G.V. (§ 207 HGB.)

9) Wissentlich falsche Angaben über diese Festsetzungen sind strafbar. (§ 313, Ziff. 1 HGB.)

---

[1] Pinner, § 186, Anm. III, 3d.

[2] Da der Schutz der Aktionäre im Rahmen dieser Arbeit nur kurz erwähnt werden kann, sind die betreffenden Gesetzesvorschriften bloss skizziert.

Niederlande:

Das neue niederländische Aktiengesetz bezeichnet die Sacheinlagen als „aandeele op andere wijze dan doordbetaling van Nederlandsch wettig betaalmiddel“[1] (Art. 40a Ziff. d) Das Gesetz bestimmt, dass Verträge dieser Art in dem Gründungsvertrage mitgeteilt werden müssen, andernfalls ist die Gesellschaft nicht befugt, nach ihrer Errichtung die Verträge zu bestätigen. Ein Vertrag dieser Art ist ferner gemäss § 640 Abs. 3 der Notariatsordnung herzustellen und eine Abschrift der Vertragsurkunde anzuheften, soweit er nicht im ganzen in die Urkunde aufgenommen ist. Desgleichen bestimmt das Gesetz in Art. 40c NW., dass der sachliche Inhalt der im Sinne des Art. 40a geschlossenen Verträge in die Erläuterung zur Bilanz und in die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres aufgenommen werden muss. Nach Errichtung der N.V. können Verträge bezüglich der Einbringung von Sacheinlagen durch den Vorstand ohne Auftrag der G.V. nur geschlossen werden, wenn und soweit dem Vorstand die Befugnis hierzu ausdrücklich durch den Gründungsvertrag erteilt ist. (Art. 40b NW.)

Da sowohl der Gründungsvertrag als auch die Erläuterung zur Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung veröffentlicht werden müssen, ist Gelegenheit gegeben, festzustellen, ob der Wert der Sacheinlagen in Übereinstimmung steht mit dem Nominalbetrag. Eine Garantie dafür, dass die Sacheinlagen im Werte mindestens dem Nominalbetrage gleichstehen, gibt jedoch das Gesetz nicht. Mit dieser Möglichkeit des Einbringens anders als in Geld, ist auch in Holland viel Missbrauch getrieben worden. Vornehmlich auch dadurch, dass für die eingebrachten Sachen Anteile zu einem Nominalbetrage ausgegeben wurden, der dem wirklichen Wert der eingebrachten Sache bei weitem übertraf. Die Folge war, dass der Stand des Vermögens kleiner war, als ihr Kapital. Darum ging auch die neuere holländische Gesetzgebung daran, den Missbrauch der mit der Einbringung von Sacheinlagen getrieben wurde, zu unterbinden, z. B. versuchte man eine bindende Taxierung für Sacheinlagen aufzustellen. Darnach durften Sachen nicht über den wahren Wert eingebracht und Anteile nicht anders als in Übereinstimmung mit dieser Taxierung ausgegeben werden.

[1] „Anteile auf andere Weise als durch Hingabe gesetzlicher, holländischer Zahlungsmittel.“

Die wenig erfreulichen Resultate, die jedoch diese Massregeln erzielten, brachten die Antragsteller des Entwurfs 1910 zu obiger Regelung, die denn auch Gesetz wurde.

c) Wiederkehrende Leistungen.

Deutschland.

Obgleich die Pflichten des Aktionärs sich im wesentlichen auf eine Hauptflicht, die sog. Einlagepflicht, beschränken, und die A.G. grundsätzlich keine Nachschusspflicht (Zubussen usw.) kennt, so ist doch nicht ausgeschlossen, dass den Aktionären unter gewissen Voraussetzungen gemäss § 212 HGB. die Verpflichtung zu „wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen" auferlegt wird. Denn die Verpflichtung des Aktionärs nach § 212 ist lediglich auch bloss ein Teil der Einlagepflicht, die er durch Übernahme oder Zeichnung der Aktien auf sich nimmt.[1] Während früher das RG.[2] auf Grund des AHGB. Art. 219 die von Rübenzucker-Aktiengesellschaften den Aktionären statutarisch auferlegten Verpflichtungen zum Bau und zur Lieferung von Rüben als die einmalige Kapitaleinlagepflicht der Aktionäre mit Recht ablehnte, hat jetzt das neue Handelsgesetzbuch vom 10. V. 1897 durch die positive gesetzliche Bestimmung des § 212 diese sog. Nebenleistungspflicht anerkannt. Somit handelt es sich jetzt bei diesen Nebenleistungspflichten um neue aktienrechtliche Verpflichtungen und diese sind wohl zu unterscheiden von Abreden, die mit Aktionären in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen abgeschlossen werden und nicht unter § 212 HGB. fallen.

Bezüglich des Inhalts der Nebenleistungspflicht gilt, dass die Leistung eine wiederkehrende sein muss. Einmalige Leistungen sind nicht aufzuerlegen.[3] Ferner müssen die Verpflichtungen im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage feftgestellt werden. Ist dies nicht geschehen, so können Verpflichtungen dieser Art nur mit Zustimmung sämtlicher von der Verpflichtung betroffenen Aktionären begründet werden. (§ 276 HGB.) Dabei ist zu beachten, dass Verpflichtung und Umfang der Leistungen

---

[1] Pinner, § 212, Anm. II

[2] RG. 17, 5; 37, 140

[3] So Lehmann, das Recht der A.G., II, S. 373; Goldmann § 212 Anm. 3; Lehmann-Ring Nr. 4; Goldschmit die A.G. § 212 Anm. 9; derselbe, HGB. § 212 Anm. 5

aus den Aktien hervorgehen müssen.[1] Entsprechen die Aktienurkunden diesen Anforderungen nicht, so können die Inhaber solcher unvollständigen Aktien zu Nebenleistungen nur dann herangezogen werden, wenn sie sich sonstwie z. B. als erste Nehmer in dem Unterzeichnungsschein verpflichtet haben.[2]

Niederlande.

Das niederländische Aktienrecht kennt im Gegensatz zum deutschen keine Nebenleistungsaktiengesellschaften. Weder das alte W. v. K., noch die Entwürfe,[3] noch das neue Gesetz kennt eine Nebenleistungspflicht der Aktionäre. Durch die Worte des Art. 40 in W. v. K. „nicht weiter als für den vollen Betrag" wurde die holländische Nebenleistungs-N.V. ausgeschlossen.[4] Gemäss Art. 38b des neuen Aktiengesetzes kann einem Anteilbesitzer nicht einmal im Falle der Abänderung des Gründungsvertrages eine andere Pflicht als die Verpflichtung zur vollständigen Einzahlung der Anteile auferlegt werden.

Das holländische Aktienrecht hält ebenso wie das französische Recht an dem alten Grundsatz des Art. 33 Code de commerce von der beschränkten Haftung der Aktionäre streng fest.

§ 6

Sonstige Ansprüche gegen die Aktionäre.

a) Seitens der Gläubiger.

Die Gesellschaftsgläubiger können sich in der Regel nur an das Vermögen der A.G., nicht auch an das der einzelnen Aktionäre halten. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz enthält § 217 HGB.

Sind nämlich Teile des Vermögens der A.G. in gesetzwidriger Weise, insbesondere durch Auszahlung eines in Wirklichkeit nicht erzielten Gewinnes oder durch Rückzahlung von Einlagen den Aktionären ausgeantwortet worden, so ist auch die Haftung letzterer gerechtfertigt.

---

[1] Staub-Pinner, § 212, Anm. 25
[2] Makower, § 212, Anm. IIc
[3] v. d. Heijden, RM. 1919 S. 334
[4] Siehe die Auffassg. der Vereinigg. von Direktoren von Hypothekenbanken über den Gesetzentw. 1910 bei v. d. Heijden, R.M. 1919, S. 330/31; Drost, S. 57

Objektive Voraussetzung für diese Haftung ist, dass die Zahlung entgegen den Vorschriften des Gesetzes empfangen worden ist.[1] Haben nicht die Aktionäre, sondern Dividendenscheininhaber die Gelder empfangen, so haften nur diese, nicht aber die Aktionäre, von deren Aktien die betreffenden Scheine getrennt worden sind. Das Schwergewicht der Haftung liegt eben nicht in der Aktionäreigenschaft, sondern in der rechtswidrigen Entgegennahme auf aktienrechtlicher Grundlage.[2] Der Inhaber eines Genuss-Scheines jedoch haftet nie nach § 217 HGB., weil der Genußschein, da für ihn keine Einlagen auf das Grundkapital gemacht werden, nie Aktie ist.

Subjektive Voraussetzung für die Haftung der Aktionäre ist, dass sie bei der Empfangnahme von Dividenden und Bauzinsen bösgläubig waren. Gutgläubiger Empfang befreit nämlich in diesem Falle von der Rückzahlungspflicht. Bei gesetzwidriger Empfangnahme von Liquidationserlösen und übermässigen Vergütungen für wiederkehrende Leistungen befreit jedoch der gute Glaube nicht von der Haftung. Die Gutgläubigkeit bestimmt sich nach dem Zeitpunkte des Empfanges der Zahlung.

Gehaftet wird in der Höhe der gesetzwidrig empfangenen Zahlungen. Gleichgültig ist, ob die Zahlungen den handelsrechtlichen Vorschriften oder dem Gesellschaftsvertrage zuwider empfangen worden sind und ob die Zahlung das Grundkapital angreift oder nicht.[3]

Die Ansprüche der Gläubiger gegen die Aktionäre verjähren in 5 Jahren vom Empfang der Zahlung an gerechnet. Nach Ablauf dieser Zeit kann ihnen der Aktionär die Einrede der Verjährung entgegensetzen. (§ 217 Abs. 3 HGB.) Ist jedoch der Anspruch des Gläubigers gegen die A.G. früher verjährt, so kann der Aktionär dies einwenden; § 159 HGB. ist entsprechend anwendbar.

Das Klagerecht steht den Gesellschaftsgläubigern nach § 217 HGB. gegen die einzelnen Aktionäre direkt zu, ohne dass sie sich von diesen an die Gesellschaft verweisen zu lassen brauchen. Der Aktionär kann sich aber von seiner Haftung den Gesellschaftsgläubigern gegenüber

---

[1] Staub-Pinner, § 217, Anm. 4

[2] Goldschmit, § 217, Anm. 2; Staub, § 217, Anm. 1; Ritter, § 217, Anm. 2; Brand, § 217, Anm. 2; Goldmann, § 217, Anm. 5; Makower, § 217 Anm. Ic; ROHG. 18, 159

[3] Goldmann, § 217, Anm. 6; Lehmann, das Recht der A.G., Bd. II, S. 436

dadurch befreien, dass er das rechtswidrig Empfangene an die Gesellschaft zurückbezahlt. Auch kann der Aktionär dem Gläubiger alle Einreden entgegenstellen, die der Gesellschaft zustehen, da es sich um eine gegen die Gesellschaft entstandene und nur infolge eines gewissen Tatbestandes auch gegen die Aktionäre verfolgbare Forderung handelt.

Neben den Aktionären kann jeder Gläubiger gleichzeitig auch die Gesellschaft in Anspruch nehmen, da ihm beide als Gesamtschuldner verhaftet sind.

Im Konkurse der A.G. werden die Rechte der Gesellschaftsgläubiger durch den Konkursverwalter geltend gemacht. Der Konkursverwalter vertritt nicht die Gläubiger, sondern handelt in ihrem Interesse auf Grund des ihm durch § 217 Abs. 2 HGB. verliehenen selbständigen Rechtes.[1] Den einzelnen Gläubiger kann der Aktionär jetzt nicht mehr befriedigen.[2]

Gleiche Bestimmungen wie § 217 HGB. fehlen im niederländischen Recht. Die Anteilbesitzer einer niederländischen N.V. sind in keinem Falle den Gesellschaftsgläubigern direkt verantwortlich.

b) Seitens der Gesellschaft.

aa) Haftung der Aktionäre bei Empfang gesetzwidriger Zahlungen.

Auch der Gesellschaft gegenüber haften die Aktionäre auf Rückzahlung des gesetzwidrig empfangenen gemäss § 217 HGB. Diese Haftung der Aktionäre gegenüber der Gesellschaft wird zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, durch diese Vorschrift aber auch nicht ausdrücklich ausgeschlossen.[3]

Der Rechtsgrund allerdings, weshalb die Gesellschaft alles, was sie gesetzwidrig oder auf Grund unrichtiger Berechnung von ihren Aktionären zurückfordern kann, ist nicht § 217, sondern regelt sich nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 812 ff. BGB.[4]

---

[1] Goldschmit, § 217, Anm. 12

[2] Staub, § 171, Anm. 8; RG. 37, 86

[3] Goldmann, § 217, Anm. 4, Ziff. 14; Makower, § 217, Anm. III; Vgl. auch RG. 77, 88 und D. 135

[4] Staub, § 217, Anm. 16; Pinner, § 217, Anm. III; Ring Nr. 4; RG. 32, 96; ROHG. 18, 156 ff.

Die auszahlenden Gesellschaftsorgane müssen ferner im Irrtum gewesen sein, sonst besteht kein Rückerstattungsanspruch, es sei denn, dass im unerlaubten Zusammenwirken mit dem Aktionär gehandelt wurde.[1]

Bei Zinsen und Dividenden, nicht dagegen bei sonstigen rechtswidrigen Zahlungen, verlangt das Gesetz noch als weitere Voraussetzung des Rückerstattungsanspruches bösen Glauben seitens der Aktionäre. Es muss dem Empfänger bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit nicht bekannt gewesen sein, dass die Zahlung unrechtmässig gewesen ist.

Bei Zahlungen, die auf Beschlüssen der G.V. beruhen, ist dreierlei zu unterscheiden:

1) Sind unverzichtbare Vorschriften verletzt, so ist der Beschluss ohne Anfechtung nichtig; der Aktionär kann sich daher auf einen solchen Beschluss nicht berufen.

2) Sind verzichtbare, insbesondere statutarische Vorschriften verletzt, so wird der Beschluss durch Nichtanwendung gültig; die erfolgte Zahlung war daher keine rechtswidrige.

3) Wird der Generalversammlungsbeschluß aus zivilrechtlichen Gründen z. B. wegen betrügerischer Aufstellung der Bilanz angefochten, so ist der Beschluss unwirksam, und es kann der Aktionär sich nicht auf ihn berufen.[2]

Da § 217 auch die Ansprüche der Gesellschaft behandelt, bezieht sich die Verjährungsvorschrift des Absatz 3 auch auf diese Rechte der A.G. Der Gesetzgeber wollte eben allen Verjährungsansprüchen von Zinsen und Dividenden ein kurzes Ziel setzen, um den Aktionär in absehbarer Zeit gegen solche Rückforderungen zu sichern.[3] Der Gesellschaftsanspruch verjährt also auch in fünf Jahren.

Eine gleiche Spezialbestimmung für die Haftung der Aktionäre, wie § 217 HGB. fehlt wiederum im niederländischen Recht. Will die Gesellschaft derartige Ansprüche gegen die Aktionäre erheben, so bleibt ihr nur der Klageweg auf Grund der allgemeinen bürgerlichrechtlichen Vorschriften übrig. Zahlungen, die an die Aktionäre auf Grund von

---

[1] Goldschmit, Die A.G., § 217, Anm. 14, II
[2] So Staub-Pinner, § 217, Anm. 19
[3] Dieselben, a. a. O., Anm. 23

gesetzwidrigen Beschlüssen geleistet sind, können gleichfalls zurückgefordert werden. Es gilt hier eben auch das römischrechtliche Prinzip: „Jure naturae aequum est neminem cum alterius detrimento et iniuria fieri locupletiorem."

bb) Haftung der Rechtsvorgänger des ausgeschlossenen Aktionärs.

Es ist ein alter, aktienrechtlicher Grundsatz, dass ein Aktionär sich durch Begebung seiner Aktien seinen Verpflichtungen gegen die Gesellschaft nicht entziehen kann.[1] Während natürlich grundsätzlich der jeweilige Aktionär haftet, (§ 219 HGB.) treten die Vormänner nur subsidiär für ihre Nachmänner ein. Die Haftung des Vormannes tritt erst dann ein, wenn der derzeitige Inhaber der Aktie, der als solcher in dem Aktienbuche eingetragen ist, (§ 223 Abs. 3) gemäss § 219 in einem vorschriftsmässig durchgeführten Kaduzierungsverfahren seines Anteilrechts und der geleisteten Einzahlungen für verlustig erklärt worden ist.[2] Der Vormann kann dagegen einwenden, dass diese Verlusterklärung nicht erfolgt sei oder, dass ihr vorausgegangenes Verfahren nicht ordnungsmässig durchgeführt sei. Es genügt nicht allein der Ausschluss des derzeitigen Aktionärs, um die Haftung in allen Fällen zu begründen. Es muss vielmehr der Ausgeschlossene den eingeforderten Betrag auch nach der Verfallserklärung nicht gezahlt haben. Die Haftung des Vormannes verringert sich hiernach um diejenigen Beträge, die der Ausgeschlossene noch später entrichtet hat.

Die Haftung jedes Rechtsvorgängers ist keine gesamtschuldnerische, sondern nur eine erzatzweise.[3] Ist Zahlung auch nicht von dem Rechtsvorgänger des Ausgeschlossenen zu erhalten, so haftet dessen im Aktienbuche eingetragener Vormann bis zurück zum ersten Aktionär, soweit nicht von einem Zwischenaktionär Zahlung verlangt werden kann. Ein sog. Sprungregress ist nicht zulässig.

Der Haftpflichtige braucht nur gegen Übergabe der neuen Aktien zu bezahlen. Er wird sodann Aktionär und im Aktienbuche eingetragen.

Inwieweit der Einlösende Einspruch gegen seinen Nachmann hat, bemisst sich nach den zwischen den beiden bestehenden Rechtsverhältnissen. Regelmässig wird er dem Einlösenden gegenüber ersatzpflichtig

[1] Pinner, § 220, Anm. 1
[2] RG. 85, 237; 86, 419
[3] RG. 71, 291

sein, da in dem Erwerb der Aktie die stillschweigende Verpflichtung zu liegen pflegt, daß der Erwerber die rückständigen Aktienbeträge zahlt.[1]

Inhaltlich beschränkt sich das Rückgriffsrecht der Gesellschaft auf die eingeforderten und von dem Aktionär bezw. den Nachmännern nicht gedeckten Beträgen. Hiernach können also die Vormänner des ausgeschlossenen Aktionärs nicht für etwaige Nebenleistungen, z. B. Zinsen, Vertragsstrafen usw. oder Kosten des Kaduzierungs- und Rückgriffsverfahrens haftbar gemacht werden. Gemäß § 220, Abs. 2 HGB. haftet der Vormann aber nur für diejenigen Beträge, die innerhalb von 2 Jahren seit Aufhören seiner Aktionäreigenschaft von dem neuen Aktionär seitens der Gesellschaft eingefordert sind. Dies wird vermutet, wenn von dem letzteren die Zahlung nicht bis zum Ablauf von einem Monat geleistet wird, nachdem an ihn die Zahlungsaufforderung und an den Rechtsvorgänger die Benachrichtigung erfolgt ist.

Die Vormänner der Aktionäre haften wie im deutschen, so auch im niederländischen Recht, für die Zahlung der auf die nicht voll einbezahlten Aktien eingeforderten Beträge. Art. 39b NW. bestimmt, daß nach der Veräußerung eines nicht voll bezahlten Anteils jeder der vorhergehenden Anteilbesitzer für den darauf noch zu bezahlenden Betrag persönlich der NV. haftbar bleibt. Diese Vorschrift des neuen Gesetzes weicht von der Bestimmung des Art. 43 des W. v. K. insofern ab, als das neue Gesetz weiterhin bestimmt, daß selbst dann, wenn die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats den früheren Anteilbesitzer in Verbindung mit dem Übergang des Anteils ausdrücklich von weiterer Haftbarkeit befreit haben, er doch für die Zahlungen, die binnen eines Jahres seit dem Tage der Veräußerung eingefordert werden, haftbar bleibt. (Art. 39b NW.) Diese Ausdehnung der Haftung erfolgte aus der Erwägung heraus, daß dann, wenn die finanzielle Lage MV. innerhalb des letzten Jahres eine Zuzahlung erforderte, der Grund hierfür in der Übertragung der nicht voll bezahlten Aktien liege.[2] Im

[1] Goldschmit, Die A.-G., § 220, Anm. 5; Staub, § 220, Anm. 18; Brand, § 220, Anm. 2d; Goldmann, § 220, Anm. A20; Ritter § 220, Anm. 4; Fischer 372; RG. 3, 162; ROHG. 22, 233

[2] Völlmar, Art. 39b, Anm.

übrigen ist natürlich, wie im deutschen Recht, auch im niederländischen der jeweilige Anteilbesitzer für die Zahlung der Beträge haftbar.[1]

Damit wären die Pflichten der Aktionäre und die sonstigen Ansprüche gegen sie erschöpft.

Im folgenden Abschnitt sollen die Rechte der Aktionäre Betrachtung finden.

2. Abschnitt

Die Rechte der Aktionäre

§ 7

Die Vermögensrechte

a) Das Dividendenrecht

Es ist ein charakteristischer, wenn auch nicht wesentlicher Zug der A.-G., als Kapitalvereinigung, den ordnungsmäßig berechneten Reingewinn nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts periodisch aufzuteilen und den auf jede Aktie entfallenden Betrag auszuschütten.[2] Dieses Recht der Aktionäre auf den Reingewinn, das sog. Dividendenrecht, ist praktisch das wichtigste von allen ihren Rechten.

Als Reingewinn selbst ist der aus einer dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag entsprechenden Bilanz sich ergebender Überschuß der Aktien über die Passiven zu verstehen.[3] Reingewinn ist nicht der Betriebsgewinn des Geschäftsjahres,[4] sondern lediglich der Bilanzgewinn; er ist nur vorhanden, wenn Grundkapital und Reserven ganz gedeckt sind.

Deutschland.

Nach deutschem Recht haben auf die Verteilung des Reingewinns die Aktionäre Anspruch, soweit solcher nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen ist.

---

[1] van Nierop, S. 62

[2] Belke, S. 69

[3] Losenhausen, S. 64

[4] Denn auch ohne Betriebsgewinn kann Dividende verteilt werden, so z. B. wenn noch unverteilte Gewinnbeträge vorhanden sind. Vgl. RG. 22, 13; 28, 55; 103, 367; OLGR. (Braunschweig) 36, 276

Das Gesetz beschränkt die Verteilung von Reingewinn durch die Bilanzbestimmung des § 261 HGB. und durch die Schaffung und Speisung des gesetzlichen Reservefonds (§ 262 HGB.), sowie durch § 5 der Goldbilanzverordnung nebst § 12 der zweiten Durchführungsverordnung.

Der Gesellschaftsvertrag kann ebenfalls den Gewinn ganz oder zum Teil der Verteilung entziehen; so kann z. B. bestimmt sein, daß Zuweisungen an ein Spezialreservefonds,[1] an den gesetzlichen Reservefonds über das gesetzliche Mindestmaß hinaus, an Genußscheininhaber usw. zu leisten sind.

Soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht entgegenstehen, ist eine Abänderung des Dividendenrechts durch Mehrheitsbeschluß in der G.V. jederzeit möglich.[2] Wird jedoch durch einen solchen Generalversammlungsbeschluß Gesetz oder Gesellschaftsvertrag verletzt, so kann der Aktionär diesen Beschluß im Wege der Klage gemäß § 271 HGB. anfechten.

Hat die G.V. einmal die Höhe der Dividende festgesetzt, so kann der Aktionär nicht nur auf Grund der Mitgliedschaft an der Gesellschaft die Auszahlung des festgesetzten Reingewinns verlangen, sondern er hat dann auch echtes Gläubigerrecht gegen die A.-G.[3] Dieses Recht kann ihm durch einen später gefaßten, abweichenden G.V.-Beschluß nicht wieder entzogen werden. Solche Beschlüsse würden ohne weiteres ungültig sein und brauchten daher nicht erst von den benachteiligten Aktionären gemäß § 271 HGB. angefochteu werden.[4] Auch der Konkurs der A.-G. ändert an dem Anspruch auf die Auszahlung der einmal festgesetzten Dividende nichts, da der Aktionär ihn als Konkursforderung geltend machen kann.

Der Anspruch auf Dividende ist nur gegeben, solange die A.-G. besteht. Nach Auflösung der Gesellschaft kommen die besonderen Vorschriften der §§ 300 ff. HGB. zur Anwendung. Der Vorstand oder Auf-

---

[1] RG. 40, 35; JW. 05, 345

[2] Staub-Pinner, § 213, Anm. 9. Brand § 213, Anm. 2a

[3] Makower § 213, Anm. Ib, 1; Ritter § 213, Anm. 4; Lehmann-Ring § 213, Anm. 4; Lehmann, das Recht der A.-G., Bd. II, S. 117; Horrwitz, S. 55 ff.; Gierke S. 247; RG. 87, 183; 98, 318; RFH. 9, 204; 9, 295; 14, 307; OLGR. (KG.) 11, 30

[4] RG. 37, 65

sichtsrat oder eine Gruppe von Aktionären kann durch Gesellschaftsbeschluß berechtigt sein, schon vor Feststellung der Bilanz eine Dividende zu verteilen; diese Verteilung ist jedoch von der G. V. zunächst mit der Feststellung der Bilanz zu genehmigen. „Obwohl an sich formaler Natur, ist das Recht der G. V. nach § 260 HGB. die Dividende zu erklären, dann wesentlich, wenn ein anderes Organ das Recht die Dividende zu bestimmen, besitzt."[1]

Die Auszahlung der Dividende ist davon abhängig, daß der Aktionär sein Recht beweist. Im Verkehrsinteresse und zur weiteren Geltendmachung des Dividendenanspruchs sind zwei Arten von Urkunden geschaffen: Der Dividendenschein (auch Gewinnanteil oder Kupon, genannt) und der Talon (Erneuerungsschein).

Der Dividendenschein verkörpert den Anspruch des Aktionärs auf Auszahlung des auf einen gewissen Zeitabschnitt fallenden Gewinns. Er wird in der Regel für eine Reihe von Jahren im Voraus ausgestellt. Er lautet auch bei Namensaktien stets auf den Inhaber und niemals auf Namen. Unbedingt erforderlich ist die Ausstellung solcher Scheine nicht. Werden sie nicht ausgegeben, so ist die Einforderung der Dividende regelmäßig und gegen Vorlegung der Aktienurkunde möglich.

Der Talon ist eine auch auf den Inhaber zum Empfang neuer Dividendenscheine ermächtigende Urkunde, aber er ist lediglich kein Inhaber-, sondern ein Legitimationspapier. Er hat daher nicht die selbständige, rechtliche Bedeutung wie der Dividendenschein, sondern bleibt dauernd von dem Hauptrecht, dem Mitgliedschaftsrecht, abhängig.

Der Dividendenanspruch unterliegt, wie fast alle Ansprüche, der Verjährung und zwar der dreißigjährigen Verjährungsfrist, sofern ein Dividendenschein nicht ausgegeben ist. Die vierjährige Verjährungsfrist des § 197 BGB. kann nicht zur Anwendung kommen, weil es sich weder um Zinsen noch um andere regelmäßig wiederkehrende Leistungen handelt.[2] Ist ein Dividendenschein ausgestellt, was natürlich die Regel bildet, so bestimmt sich die Verjährung nach § 801 BGB.

Niederlande.

Der Beweggrund, durch den der Kapitalist zum Erwerbe von Aktien bestimmt wird, ist lediglich darin zu suchen, sein Kapital möglichst gewinnbringend anzulegen und einen größeren Gewinn zu erzielen,

[1] Fischer, III. Bd., S. 302. — [2] RG. 9, 35; 24, 205

als ihm der übliche Zinsfuß gewährt. Der überaus schwache Besuch, der Generalversammlungen durch die Aktionäre zeigt ebenfalls, daß es den Anteilbesitzern lediglich auf das Recht am Gewinn, das sog. Dividendenrecht ankommt. Praktisch ist es somit das wichtigste Recht an der Aktie. Das Dividendenrecht ist in allen Ländern gleich wesentlich. Nach holländischem Recht kann das Recht auf die Dividende, anders als nach deutschem Recht, niemals ausgeschlossen werden;[1] selbst dann, wenn die NV. als „burgerlijke aandeelen maatschappij"[2] auftritt, muß ihr Zweck auf verteilbaren und verteilungspflichtigen Gewinn gerichtet sein.

Gemäß Art. 42 des neuen Gesetzes hat der Vorstand alljährlich binnen 8 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft vorbehaltlich einer Hinauschiebung dieses Termins durch die Generalversammlung auf Grund besonderer Umstände eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Die Art und Weise der Gewinnausschüttung zu bestimmen, ist dem Gründungsvertrage freigestellt. Das Gesetz trifft keine zwingende Vorschriften. Reservebildungen sind anders als nach deutschem Recht, völlig in das Belieben der G. V. gestellt. Während das alte Gesetz in Art. 49 der Gewinn definierte als „de inkomsten, na aftrek van alle de uitgaven",[3] fehlt im neuen Gesetz eine solche Begriffsbestimmung.[4]

Soweit der Gründungsvertrag nichts anderes bestimmt, kommt der Gewinn allen Aktionären zu Gute. (Art. 42, Abs. 1 NW.) Hingegen bestimmt das neue Gesetz in zwingender Weise, daß falls ausweislich der festgestellten Gewinn- und Verlustrechnung in einem Jahre ein Verlust erlitten ist, der nicht aus der Reserve bestritten oder auf andere Weise getilgt wird, in den folgenden Jahren solange keine Gewinnausschüttung stattfinden darf, als ein solcher Verlust nicht ausgeglichen ist. (Art. 42c NW.)

---

[1] De Kat S. 63

[2] „Gesellschaft des bürgerlichen Rechts"

[3] „Der Überschuß, nach Abzug aller Ausgaben"

[4] Polak, S. 383; Über die verschiedenen Möglichkeiten der Gewinnverteilungen: prof. J. G. Ch. Vollmar, Winst, winstverdeeling en winstbelasting, Naamlooze vennootschap III, S. 130 und 161; derselbe „De winstverdeeling der Naamlooze vennootschap, Bd. IV. S. 66; Bepaling, verdeelingen uitdeeling van winst, Naamlooze vennootschap Bd. V, S. 49

Gebräuchlich ist allerdings in der Praxis, ebenso wie in Deutschland, daß zunächst aus dem Gewinn Abschreibungen vorgenommen und Reservefonds gebildet werden. Dann wird ein Teil des Gewinns für Vorstand und Aufsichtsrat und das Personal der Gesellschaft bestimmt und erst der Rest den Aktionären als Gewinn ausgeschüttet.

Bei der Berechnung des auf jeden Anteil auszuschüttenden Gewinnbetrages kommt nur der Betrag der obligatorischen Einzahlungen auf die Anteile in Betracht, sofern durch den Gründungsvertrag nichts anderes bestimmt ist. (Art. 42 Abs. 2 NW.)

Die Gewinnverteilung findet durchwegs statt gegen Vorlage der Anteilscheine; doch kann auch eine andere Art der Gewinnausschüttung bestimmt werden.

Der Anspruch des Anteilbesitzers auf Gewinnverteilung verjährt nach Ablauf von fünf Jahren, sofern durch den Gründungsvertrag keine andere Frist bestimmt ist. (Art. 42 d NW.)

b) Das Recht auf Bauzinsen.

Begrifflich soll bei der A.-G. nur der Reingewinn verteilt werden; da jede darüber hinausgehende Zahlung das Grundkapital verkleinert. Für ihr Einlagekapital dürfen demnach den Aktionären Zinsen weder zugesichert noch ausbezahlt werden.

Trotzdem durchbricht sowohl das deutsche wie auch das moderne niederländische Aktienrecht diesen Grundsatz in dem § 215 HGB. Art. 41 NW. Hiernach können den Aktionären für den Zeitraum, den die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, sog. Bauzinsen, ausbedungen werden.

Diese Bauzinsen bilden, wie das ROHG. Bd. 22, S. 21 ausführt, einen Bezug, der dem Aktionär während einer Zeit gewährt wird, in der ein Ertrag der Regel nach noch nicht vorhanden ist und der als partielle Rückzahlung des Kapitals anzusehen ist. Andererseits soll aber eine Rückzahlung aus dem Grundkapital unter allen Umständen vermieden werden. Man sucht deshalb die Einführung der Bauzinsen mit Nützlichkeitserwägungen zu begründen, da ohne sie manche dem öffentlichen Interesse dienenden Aktiengesellschaftten nicht zustande kommen würden, wenn man von dem Aktionär verlangte, während der langen Zeit der Errichtung und der Inbetriebnahme der A.-G. (Errichtung von Fabrikgebäuden, Maschinenanlagen usw.) jegliche Vergütung

für seine Einlage zu entbehren. Doch kann nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ein Bauzinsversprechen geltend gemacht werden.

1. Schon das ursprüngliche Statut muß die Gewährung von Bauzinsen enthalten. Eine spätere Statutenänderung, die die Bauzinsen nachträglich einführen will, ist unzulässig; denn gemäß § 288 HGB. können Kapitalrückzahlungen — Bauzinsen sind aber als solche anzusehen — nicht im Wege der einfachen Statutenänderung beschlossen werden.[1]

2. Die Bauzinsen müssen im Gesellschaftsvertrage ziffernmäßig fixiert sein. Eine unbestimmte statutarische Vorschrift machen das Bauzinsversprechen ungültig; die Aktionäre haben dann keinen Anspruch auf Zahlung der Zinsen.

3. Es muß eine kalendermäßige Begrenzung der Bauzinsen festgesetzt sein. Und zwar dürfen die Bauzinsen nur für die Zeit versprochen werden, die für die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erforderlich ist. Erfolgt die Inbetriebnahme vor Ablauf des Endtermins, so erlischt ohne weiteres die Zinspflicht; erfolgt sie erst später, so darf trotzdem über den festgesetzten Termin Zinszahlung nicht erfolgen.[2]

Sind diese drei Voraussetzungen gegeben, so haben die Aktionäre einen unentziehbaren Anspruch auf Zahlung dieser Zinsen. Der Anspruch hat dieselbe rechtliche Bedeutung, wie ein reines Gläubigerrecht. Es kann ihm weder durch G.V.-Beschluß noch durch Statutenänderung entzogen werden.[3] Ja selbst im Konkurse kann es der Aktionär geltend machen.[4]

Wann die Zinsen gezahlt werden, bestimmt sich in erster Linie nach dem Gesellschaftsvertrage. Enthält dieser keine Bestimmungen, so ist der Anspruch nach Feststellung der Jahresbilanz fällig. In dieser Bilanz erscheinen die Bauzinsen unter den Aktiven als Herstellungskosten. (§ 261, Ziff. 3 HGB,)

---

[1] Staub § 215 Anm. 8; Brand Anm. 3a; Ritter Anm. 5; Makower Anm. IIb; Lehmann-Ring § 215, Anm. 5; Goldmann § 215, Anm. 16; Cosack S. 778

[2] Goldschmit, Das Recht der A.-G., § 215, Anm. 13

[3] ROHG. 22, 19

[4] Staub, § 215 Anm. 7; Brand, § 215, Anm. 3c; Lehmann-Ring § 215, Anm. 6; Goldmann § 215, Anm. 14; Fischer S. 394; Cossack S. 762; Makower, § 215, Anm, IIa

Wie nach deutschem, so ist auch nach niederländischem Recht verboten, den Aktionären unabhängig von dem Gewinnergebnis eine feste Rente auszubedingen; selbst nicht im Gründungsvertrag kann dies bestimmt werden. Nur eine Ausnahme kennt wie das deutsche HGB. im § 215 das neue holländische Gesetz in Art. 41. Darnach können zu Gunsten der Anteilbesitzer durch den Gründungsvertrag für die Zeit, während der die Eröffnung des Betriebes noch nicht vollständig begonnen hat, Zinsen bedungen werden. Dies jedoch nur zu demjenigen Zinsfuß, und für diejenige Anzahl von Jahren, die der Gründungsvertrag bei Strafe der Nichtigkeit des Zinsversprechens zu bestimmen hat.

Die Leistung dieser sog. Bauzinsen[1] soll unabhängig von dem Reingewinn sein. Doch darf der Zinsfuß in keinem Falle höher sein, als jährlich 5 v. H. und die Anzahl der Jahre nicht höher als 4.

Während das alte holländische W. v. K. in Art. 49 bestimmte, daß allgemein eine Gewinnausschüttung nur aus dem Reingewinn der Gesellschaft erfolgen dürfe, trifft das neue Gesetz diese Bestimmung lediglich für freiwillige Zahlungen der Aktionäre. Art. 41, Abs. 2 bestimmt, daß für den Betrag der freiwilligen Zahlungen im Gesellschaftsvertrage eine Verzinsung nur unter dem Vorbehalte bedungen werden kann, „dat deze uit de zuivere winst kunne worden gekweteten."[2] Fehlt dieser Vorbehalt, so sind derartige Einzahlungen als der A.-G. geliehene Gelder, nicht als Einzahlungen auf die Anteile zu betrachten.

c) Das Recht auf die Liquidationsquote.

Das neben dem Dividendenrecht wichtigste Vermögensrecht der Aktionäre ist das Recht auf die Liquidationsquote, d. h., das Recht auf den auf jede Aktie entfallenden Gesellschaftsanteil bei der Liquidation.

Über die Rechtsnatur und den Begriff dieses Rechts auf die Liquidationsquote wird in der Literatur viel gestritten. Namentlich macht die Frage Schwierigkeit, ob bereits mit Entstehung der A.-G. ein Individualrecht in bezug auf die Liquidationsquote besteht oder

[1] Holländisch: „bouwrente"

[2] „daß diese aus dem Reingewinn bestritten werden kann"

nicht.[1] M. E. ist der Liquidationsanspruch ein abstraktes Recht, das der Aktie innewohnt; tritt die Liquidation ein, so entsteht hieraus ipso iure ein konkretes.

Die Verteilung der Liquidationsmasse an die Aktionäre darf erst vorgenommen werden, nachdem den Gläubigern der Gesellschaft Erfüllung, Sicherstellung bezw. Hinterlegung ihrer Forderungen gewährt worden ist. Überdies muß gemäß § 301 HGB. unter allen Umständen mit der Liquidationsmassenverteilung an die Aktionäre mindestens 1 Jahr ab dem Tage des dritten öffentlichen Gläubigeraufrufs gewartet werden. Dieses Sperrjahr ist keine Ausschlußpflicht. Sein Ablauf bringt das Gläubigerrecht nicht zum Erlöschen, selbst bei den Gläubigern nicht, die sich nicht gemeldet haben.[2]

Andererseits macht die vorzeitige Verteilung des Vermögens die Liquidatoren und unter Umständen auch die Mitglieder des Aufsichtsrats nach den §§ 241, 249, 294 Abs. 2 HGB. mit fünfjähriger Verjährungsfrist haftbar, ja selbst nach § 312 HGB. möglicherweise strafbar.[3]

Die Verteilung erfolgt durch Auszahlung eines entsprechenden Barbetrages an die Aktionäre. Statt der Verteilung in Geld kann durch Beschluß der G.V. auch eine Naturalteilung bezüglich aller oder einzelner Vermögensgegenstände oder statt der Einziehungen der Forderungen ihre öffentliche Versteigerung beschlossen werden.[4] Die Möglichkeit einer solchen Verwertung und Verteilung des Gesellschaftsvermögens muß aber ausdrücklich in der Satzung ausgesprochen sein. Die Verteilung erfolgt ferner nach dem Verhältnis der Aktienbeträge. (§ 300 HGB.) Entscheidend sind hierbei lediglich die Nennbeträge. Ohne Belang ist es, ob Bar- oder Sacheinlagen gemacht oder ob die

---

[1] Lehmann und Alexander fassen die rechtliche Natur des Liquidationsanspruches als ein unentziehbares Sonderrecht schon zurzeit des Bestehens der A.-G. auf, Staub, Neukamp, Pinner sprechen schon im Augenblicke der Errichtung der A.-G. von einem gesetzlich erworbenen Rechte der Aktionäre, Ring, Laband, Regelsberger verwerfen irgend ein Sonderrecht vor der wirklichen Liquidation der Gesellschaft.

[2] Staub, § 301, Anm. 12; Brand § 301 Anm. 1c; Cossack S. 768; RG. 92, 77; 109, 387

[3] ROHG. 19, 162; RG. 7, 105; 36, 27

[4] RG. 62, 58

Einzahlung voll geleistet wurde. Die Gesellschaft kann jedoch gegen rückständige Einlagen aufrechnen.[1] Bestehen Aktien mit verschiedener Berechtigung hinsichtlich des Liquidationserlöses, so ist dies bei der Verteilung zu berücksichtigen. Die bevorrechtigten Aktien werden aus der Liquidationsmasse vorweg befriedigt.[2]

Analog dem deutschen, ist auch nach niederländischem Gesetz das Recht auf die Liquidationsquote der mitgliedschaftliche Anspruch auf gleichmässige Anteilnahme an der Verteilung des verbleibenden Vermögens nach Auflösung der N.V. Trotz ihrer Auflösung bleibt jedoch die N.V. solange bestehen, als dies zur Abwicklung ihrer Geschäfte nötig ist. (Art. 55c Abs. 1 NW.)[3] Dem Namen der N.V. werden dann am Schlusse die vollausgeschriebenen Worte angefügt: „in Liquidation" (in liquidatie). Wenn weder durch den Gründungsvertrag noch durch den Beschluß der G.V. die Liquidatoren der N.V. bezeichnet oder ernannt sind, dann tritt der Vorstand in dieses Amt ein. Es finden bezüglich der Liquidation die Bestimmungen über die Ernennung, die Suspension, die Absetzung, die Befugnisse, die Pflichten und die Verantwortlichkeit von Vorstandsmitgliedern entsprechende Anwendung.[4] Dabei haben die Aufsichtsräte gegenüber den Liquidatoren die gleiche Aufgabe, die ihnen vor der Auflösung der N.V. gegenüber dem Vorstand auferlegt war.

Was nun nach Befriedigung der Gläubiger vom Vermögen einer aufgelösten N.V. übrig bleibt, wird an die Anteilbesitzer und andere Berechtigten im Verhältnis der Rechte eines jeden ausgeschüttet. (Art. 56 N.W.) Dabei ist zu beachten, daß eine Ausschüttung an die Liquidatoren erst nach Ablauf von mindestens 2 Monaten geschehen darf, nachdem die Liquidatoren die Ausschüttung durch den Nederlandsche Staatscourant und der Zeitung der Gemeinde, in der die N.V. ihren Sitz hat, verkündigt haben. Gleichzeitig muß mitgeteilt sein, daß der Verteilungsplan, der die Grundsätze der Verteilung enthält, zu

---

[1] Goldschmit, Das Recht der A.-G., § 300 Anm. 7a

[2] Brand § 300, Anm. 3; Lehmann-Ring § 300 Anm. 5—8; Makower, § 300, Anm. 3, 4

[3] Art. 55c Abs. 1 stimmt überein mit Art. 36, Abs. 1 des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von 1925

[4] Unbeschadet der Bestimmung in Art. 55c Abs. 1 NW.

jedermanns Kenntnis auf der Geschäftsstelle des Handelsregisters und im Geschäftslokal der Gesellschaft, falls diese noch besteht, niedergelegt ist. (Art. 56a Abs. 1 NW.)

Innerhalb dieses Zeitraumes kann jeder Beteiligte gegen die Ausschüttung oder gegen die Art und Weise der Verteilung Widerspruch erheben. Durch die Zustellung des Widerspruches wird die angekündigte Ausschüttung aufgehoben, bis der Widerspruch zurückgenommen oder durch richterliche Entscheidung erledigt ist. (Art. 56a Abs. 2 NW.)

Strittig war lange Zeit, nach welchem Maßstabe die Liquidationsquote an die Anteilbesitzer bezahlt werden sollte. Es fragte sich, ob die Liquidationsquote im Verhältnis zu den effektiven Beiträgen am Realkapital (Istprinzip) oder nach der Zahl der eingenommenen Mitgliederstellen (Sollprinzip) zugemessen werden sollte. Der Hohe Rat erkannte das Istprinzip an[1] und zwar erklärte er die Bestimmung des Art. 1670 BW. über die „Maatschap" für maßgebend wo es heißt: „elks aandeel is geevenredigt aan hetgeen hij in de Maatschap heeft ingebracht."[2]

Eine selbständige obligatorische Forderung wird aus dem Recht auf die Liquidationsquote, wenn die Liquidation Dritten gegenüber beendet ist.[3]

d) Das Bezugsrecht

Unter Aktienbezugsrecht versteht man das Recht, die Übernahme von Aktien, die zum Zwecke der Erhöhung des Grundkapitals ausgegeben werden, insbesondere das Recht vor der Auflegung zur öffentlichen Zeichnung einen Teil der Emission oder die ganze unter Vorzugspreisen angeboten zu erhalten.[4]

Dieses den Aktionären in § 282 HGB. eingeräumte Recht bezweckt den nach der geschäftlichen Lage des Unternehmens von der Veräußerung der neuen Aktien zu erwartenden Gewinn tunlichst allen Aktionären gleichmäßig zugute kommen zu lassen. Dieses Bezugsrecht

[1] Ho.Ra. 29. 12. 1893. W 6450. Dafür auch Polak I, S. 360; Drost S. 126; Immink S. 112; De Kat S. 71; Kist-Visser III, S. 564
[2] „Der Anteil eines jeden entspricht dem, was er in die Maatschap eingebracht hat"
[3] So Mandelartz, S. 167
[4] Belke, S. 83

repräsentiert somit einen selbständigen wirtschaftlichen Wert, der darin liegt, daß der Bezugspreis der neuen Aktien vorteilhafter ist, als der Börsenkurs der alten Aktien.[1]

Grundsätzlich steht das Bezugsrecht jedem Aktionär in dem gesetzlichen Umfange zu. Doch ist zu beachten, daß nur der Eigenbesitzer der Aktie nicht auch der Fremdbesitzer z. B. der Pfandnehmer oder Nießbraucher zum Bezuge berechtigt ist. Geht die Aktie während der für die Ausübung des Rechts gesetzten Frist durch mehrere Hände, so ist derjenige berechtigt, der zuerst das Verlangen auf Zuteilung dem zuständigen Gesellschaftsorgan gegenüber geltend gemacht hat.[2] Der Gesellschaftsvertrag kann den Aktionären das Bezugsrecht weder ein für allemal, noch im Wege der Satzungsänderung nehmen. Eine Entziehung des Rechts kann nur von Fall zu Fall im Wege der Kapitalerhöhung beschlossen werden und zwar nur im Erhöhungsbeschluß selbst. Ob der Ausschluss des Bezugsrechts ausdrücklich ausgesprochen ist, ist gleichgültig; es genügt auch, wenn es sich mittelbar aus dem Inhalte des Beschlusses ergibt.[3]

Es kann das Bezugsrecht an eine bestimmte Mindestzahl von Aktien geknüpft werden. In diesem Falle haben nur diejenigen Aktionäre ein Bezugsrecht, auf den Bezug neuer Aktien, die eine bestimmte Mindestzahl von Aktien besitzen; alle anderen haben keinen Anspruch. Auf Aktien, die gegen Sacheinlagen gewährt werden, haben die alten Aktionäre kein Bezugsrecht; werden nur solche junge Aktien ausgegeben, so liegt darin der Ausschluß des Bezugsrechts.[4]

Der Umfang des Bezugsrechts bestimmt sich in Ermangelung einer abweichenden Bestimmung des Kapitalerhöhungsbeschlusses dahin, daß jedem Aktionär ein seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Teil der neuen Aktien zugeteilt werden muß. Es entscheidet also lediglich der Nennbetrag der bisherigen Aktien ohne Rücksicht darauf, ob sie zu einer bevorzugten Gattung gehören oder

---

[1] Belke, S. 83
[2] RG. 65, 22
[3] Staub, § 282 Anm. 2; Brand, § 282 Anm. 2b; Ritter, § 282 Anm. 3; Lehmann-Ring. § 282 Anm. 2; Makower, § 282 Anm. I; Goldmann, § 282 Anm. 2, 9
[4] Goldschmit, Das Recht der A.G., § 282, Anm. 4

nicht. Nur auf dessen Verlangen kommt das Bezugsrecht des Aktionärs zur Geltung. Kein Aktionär kann zur Ausübung dieses Rechts und damit zum Erwerbe neuer Aktien gezwungen werden.

Der Ausgabepreis der jungen Aktien ist von dem Vorstand in der Gesellschaftsblättern bekanntzumachen; gemäß § 182 Abs. 3 HGB. immer auch im Deutschen Reichsanzeiger. In dieser Veröffentlichung kann auch eine Frist für die Ausübung des Bezugsrechts bestimmt werden, die Frist muß mindestens 2 Wochen betragen. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Anspruch auf den Bezug junger Aktien nur geltend gemacht werden, wenn diese Frist durch die G.V. verlängert wurde. Wurde diese Frist vom Vorstand oder Aufsichtsrat festgelegt, so können diese Organe dieselbe ebenfalls beliebig verlängern.

Nach dem alten niederländischen Gesetz stand das Recht auf den Bezug neuer Aktien den ursprünglichen Anteilbesitzern als ein Vorrecht gegenüber den späteren Aktionären zu. Es konnte geltend gemacht werden bei einer späteren Ausgabe von Anteilen und stand allen denen zu, die bei der Gründung der N.V. Anteilbesitzer waren.[1] Doch durften auch die Statuten der G.V. das Recht übertragen, den Anteilbesitzern dieses Bezugsrecht zu entziehen. Schwiegen allerdings die Statuten, dann konnte im Zweifel nicht angenommen werden, daß der G.V. dieses Recht zustand.

Das neue Gesetz von 1928 kennt kein Recht auf den Bezug neuer Aktien. Doch verbietet es auch nicht das Bezugsrecht und eine diesbezügliche Statutenbestimmung würde nicht im Widerspruch mit dem neuen Gesetz stehen.[2]

e) Übertragung der Aktien

Aus dem Wesen der Aktiengesellschaft folgt, daß der Aktionär einen andern an seine Stelle setzen kann und daß dem Aktionär das Recht zusteht, seinen Anteil zu übertragen.[3]

Die Form der Übertragung gestaltet sich verschieden; sie hängt ab von der Art der Aktienurkunden und den diesbezüglichen Bestimmungen im Statut.[4]

---

[1] Drost, S. 137
[2] Völlmar, S. 43; De Kat S. 802
[3] Drost, S. 138
[4] Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaft, Bd. II, S. 87

Die Übertragung von Inhaberaktien ist im HGB. nicht eigens geregelt. Hat doch bei Inhaberaktien die Person des Aktionärs für die Gesellschaft schlechthin kein Interesse. Der bloße Besitz legitimiert der Gesellschaft gegenüber.[1] Da ferner die Aktien Wertpapiere sind und Inhaberaktien die Natur von Inhaberpapieren haben, so geschieht die Übertragung wie bei beweglichen, körperlichen Sachen, im wesentlichen also durch Einigung und Übergabe des Papiers.

Bei Namensaktien und Interimsscheinen sind die Besitzer gemäß § 222 HGB. in Ermangelung abweichender Bestimmungen des Gesellschaftvertrages ebenfalls berechtigt, diese Papiere ohne Zustimmung der Gesellschaft auf andere zu übertragen.[2] Jedoch steht es der Gesellschaft frei, die Übertragung der Aktien beliebigen Beschränkungen zu unterwerfen; die A.G. kann sie auf Zeit oder dauernd ausschließen.[3] Solche Erschwerungen sind nur in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrage zulässig. Für eine spätere Beschränkung der Übertragung der Aktien ist die Zustimmung aller davon betroffenen Aktionäre erforderlich.

Die Zustimmung zur Übertragung der Aktien erfolgt formlos, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag eine besondere Form vorschreibt. (§ 182 BGB.) Und zwar kann die Zustimmung vor oder nach der Übertragung, als Einwilligung oder Genehmigung, erfolgen. Bei der Übertragung ist scharf zu unterscheiden zwischen dem obligatorischen Vertrag, der die Beziehungen zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber regelt, und dem Erwerb der Mitgliedschaftsrechte gegen die Gesellschaft durch den Erwerber.[4] Von dem Rechtsverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber spricht das HGB. überhaupt nicht. Maßgebend ist lediglich das zugrunde liegende Vertragsverhältnis. Erfolgt z.B. die Weitergabe von Namensaktien ohne Zustimmung der Gesellschaft, so bleibt sie ihr gegenüber unwirksam.[5] Zwischen Veräußerer und Erwerber

---

[1] Staub, § 222, Einleitung; ROHG. 14, 359; RG. 30, 51; 40, 81

[2] Für die Gültigkeit der Übertragung von Kleinaktien (unter 200 Mk.) ist stets die Genehmigung der Gesellschaft erforderlich. (§ 180 HGB.)

[3] Pinner, § 1, Anm. IV, 1

[4] Derselbe, § 222, Anm. III, 1

[5] Vgl. §§ 399 und 413 BGB.

bleibt sie jedoch wirksam und der Veräußerer ist verpflichtet, die Dividenden an den Erwerber abzuführen und nach seinen Anweisungen in der G.V. zu stimmen.[1]

Der Hauptfall der Beschränkung ist der, daß die Veräußerung von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig gemacht wird. Doch sind auch sonstige Erschwerungen und Beschränkungen der Übertragbarkeit zulässig. So kann z. B. angeordnet sein, daß die Aktien nur an Familienmitglieder, oder Mitglieder eines bestimmten Vereins oder Eigentümer gewisser Gebäude veräußert werden dürfen.[2]

Da die Aktien Wertpapiere und nicht bloß Beweispapiere sind,[3] kann die Übertragung außer in der Form der Abtretung (§ 413 BGB.) auch durch Indossaments erfolgen. (§ 222 Abs. 3 HGB.) Die Form des Indossaments richtet sich nach Art. 11—13 WO. Das Indossament muß auf die Urkunde oder ein mit ihr verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden und kann auch in blanko laufen. Durch das Blanko-Indossament nähert sich die Namensaktie der Inhaberaktie, kommt ihr aber nicht gleich, da der Gesellschaft gegenüber immer nur der in das Aktienbuch Eingetragene als Aktionär gilt.[4] (§ 223 Abs. 3 HGB.)

Das holländische Recht kennt ebenfalls die Befugnis des Aktionärs an, seinen Anteil übertragen zu können. Doch unterscheidet sich die Übertragung der Aktien vom deutschen Recht dadurch, daß eine Beschränkung der Übertragbarkeit unstatthaft ist.[5] Auch macht das holländische Gesetz keinen Unterschied in der Übertragbarkeit von Namens- oder Inhaberaktien. Diese Unterscheidung kommt lediglich in Frage für die Form der Übertragung. Dennoch ist die Übertragung von Namensaktien, deren Betrag noch nicht voll einbezahlt ist, insofern unwirksam, als der ursprüngliche Anteilbesitzer für den noch nicht bezahlten Betrag der Gesellschaft gegenüber weiterhin haftbar bleibt.[6]

---

[1] RG. 26, 88; Makower, Staub, RG. 69, 137

[2] Staub, § 222 Anm. 4

[3] RG. 33, 29; 26, 99; Staub, § 222 Anm. 7; Goldmann, § 222 Anm. Makower, § 222, Anm.

[4] Staub, § 222 Anm. 7

[5] Drost, S. 138; Völlmar Art. 39a, Anm.

[6] Inhaberaktien werden, solange der Betrag nicht voll einbezahlt ist, überhaupt nicht ausgegeben. (Art. 38c NW.)

Hat der Vorstand bezw. der Aufichtsrat den früheren Anteilbesitzern in Verbindung mit dem Übergang des Anteils ausdrücklich von weiterer Haftbarkeit befreit, so gilt diese Haftung nur für die Zahlungen, die binnen eines Jahres seit dem Tage der Veräußerung eingefordert werden. (Art. 39b Abs. 1 NW.)

Die Übertragung von Namensaktien erfolgt entweder durch die Zustellung einer Übertragsurkunde an die Gesellschaft oder durch das schriftliche Anerkenntnis des Übergangs durch die Gesellschaft. Ist eine Aktienurkunde erteilt, so kann die Anerkennung nur durch einen diesbezüglichen Vermerk auf der Urkunde stattfinden. Soweit sie nicht voll einbezahlte Anteile betrifft, kann die Anerkennung nur erfolgen, wenn eine Übertragsurkunde mit bestimmter Angabe des Datums vorliegt. (Art. 39a Abs. 1 NW.)

§ 8

Das Stimmrecht

a) Das Recht der Teilnahme an der G. V.

Neben dem im §§ 214, 215 HGB. behandelten Dividendenrecht und dem Recht auf die Lipuidationsquote (§ 300 HGB.) ist das Stimmrecht des Aktionärs das wichtigste Recht, welches aus der Mitgliedschaft hervorgeht.[1] Erst das Recht des Mitstimmens in der G.V. gibt dem Aktionär die Möglichkeit, an der Verwaltung des Vermögens und der Kontrolle der Beamten der A.G. teilzunehmen.

Es ist jedoch wohl zu beachten, daß der Anspruch auf Teilnahme an der G.V. nicht identisch ist mit dem Stimmrecht. Das Teilnahmerecht ist lediglich Voraussetzung des Stimmrechts. Dies erhellt auch schon daraus, daß ein Aktionär, dem gemäß § 252, Abs. 3 HGB.[2] kein Stimmrecht zusteht, doch einen Anspruch auf Teilnahme an der G.V. hat.[3]

Da aber das Recht auf Teilnahme an der G.V. Voraussetzung des Stimmrechts ist, so kann dieses Recht jedenfalls auch nicht weiter

[1] Pinner, § 252, Anm. I

[2] Bei Erteilung der Entlastung, Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem Aktionär, Einleitung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft

[3] Vgl. Haasemann, S. 64 und Urteil des RG. in Jur. W. 1897, S. 112/13; Staub, § 252, Anm. 32

beschränkt werden, als es bei jenem zulässig ist.[1] Wie jedoch das Gesetz in gewissen Fällen auch eine Beschränkung des Stimmrechts zuläßt, z. B, durch vorherige Hinterlegung der Aktien (§ 255 Abs. 2 HGB.), so ist andererseits auch in gleicher Weise eine Beschränkung des Teilnahmerechts zulässig.

Wenn das Teilnahmerecht dem Stimmrecht nicht gleichzusetzen ist, so haben die Gesellschaftsstatuten wie auch das Gesetz selber, andererseits doch, wenn sie von Bedingungen des Stimmrechts reden, das ganze Teilnahmerecht im Auge.[2] So findet auch die Vorschrift des § 252 Abs. 2 HGB. auf das Teilnahmerecht sinngemäße Anwendung. Das Recht auf Teilnahme an der G.V. gewährt außer dem Recht des persönlichen Erscheinens auch das Recht, sich in der G.V. durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Dieses Recht steht allerdings nur Aktionären zu. Durch G.V.-Beschluß können auch andere Personen zugelassen werden. (Vertreter der Presse, Rechtsbeistände von Aktionären, Syndici der Gesellschaft, Sachverständige.) Das Teilnahmerecht kann durch diese Person jedoch nicht ausgeübt werden.

Nimmt der Aktionär an der G.V. teil, so hat er sich in allen Fällen zu legitimieren. Dies geschieht bei Inhaberaktien durch Vorlegung, bei Namensaktien durch Beziehung auf das Aktienbuch. Sind keine Aktien ausgegeben, so kann darum die Rechtsgültigkeit der Beteiligung des Aktionärs an der G.V. nicht in Frage gestellt werden. Enthält der Gesellschaftsvertrag keine diesbezüglichen Vorschriften, so hat die G.V. selbst darüber Beschluß zn fassen, wie die Legitimationsfrage zu prüfen ist.[3]

Die Anmeldungen zur Teilnahme an der G.V. müssen, sofern im Gesellschaftsvertrage nichts Näheres bestimmt ist, noch zugelassen werden, wenn sie nicht später als am dritter Tage vor der Versammlung erfolgen. (§ 255, Abs. 3 HGB.) Eine weitere Regelung des Teilnahmerechts enthält das Gesetz nicht.

---

[1] Wie im Statut nicht bestimmt werden kann, daß nur der Besitzer von 2 Aktien Stimmrecht hat, so kann nicht derjenige, der nur eine Aktie hat, von der Teilnahme in der G.V. ausgeschlossen werden.
[2] Staub-Pinner, § 252, Anm. 35
[3] RG. 34, 116/17; 52, 423

Die holländische Lehre erkennt den Aktionären ebenfalls das Teilnehmerrecht zu. „De aandeelhouders kunnen de vergadering bijwonen in persoon of bij schriftelijk gemachtigde."[1] Die Inhaber von Unteranteilen müssen dieses Recht gemeinsam, sei es durch einen von ihnen, sei es durch einen schriftlichen Bevollmächtigten ausüben. (Art. 44a Abs. 1)

Eine Legitimation ist natürlich auch für die Aktionäre in Holland erforderlich. Geschehen kann dies ebenfalls auf verschiedene Art und Weise. Sind Namensaktien ausgegeben und besteht ein „aandeelhoudersregister," dann ist jede Legitimation überflüssig. Besteht kein Register, sind jedoch Namensaktien ausgegeben, dann genügt lediglich das Vorzeigen der Aktien. Auch bei Inhaberaktien kann das Vorlegen der Aktien als Beweis für das Teilnahmerecht genügend sein, es sei denn, daß der Gründungsvertrag anderes bestimmt, z. B. kann im Gründungsvertrage festgesetzt sein, daß die Anteilbesitzer die Beweisurkunden ihrer Teilhaberschaft vor der GV. in Depot geben müssen. (Art. 44a Abs. 2 NW.) Ist dies bestimmt, so sind in der Einladung zur GV. der Ort und der Tag, an welchem dies spätestens geschehen muß, anzugeben. Der Tag kann nicht früher als auf den dritten Tag nach der Einladung zur GV. und ebensowenig früher als auf den siebenten Tag vor demjenigen der Versammlung bestimmt werden.[2]

Bevollmächtigter kann jeder sein, soweit nicht die Bestimmungen des BGB. Art. 1829 ff. im Wege stehen. Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrats und überhaupt Personen, die im Dienste der Gesellschaft stehen, dürfen bei Strafe der Nichtigkeit der von ihnen abgegebenen Stimmen nicht als Bevollmächtigte bei der Abstimmung auftreten. (Art. 44a, Schlußabsatz NW.)[3]

b) Das Stimmrecht insbesondere.

Die Zulassung zur Teilnahme an der GV. ist, wie wir oben schon sahen, die Voraussetzung für das Stimmrecht, ohne daß aber

[1] „Die Anteilbesitzer sind befugt, sei es in Person, sei es durch einen schriftlichen Bevollmächtigten der Mitgliederversammlung beizuwohnen." Vgl. auch Völlmar, S. 51

[2] Im deutschen Recht ist für die Hinterlegung in diesem Falle eine Frist von mindestens 2 Wochen innezuhalten. (§ 255 Abs. 2 HGB.)

[3] Diese Bestimmung enthielt auch schon das W. v. K. in Art. 54, Abs. 2

die Zulassung ohne Einschränkung auch die Ausübung des Stimmrechts gewährt. Das Stimmrecht ist das weitergehende Recht.[1]

Geregelt ist das Stimmrecht für Deutschland im § 252 HGB. Er sagt: „Jede Aktie gewährt das Stimmrecht." Dieses Recht steht jedem Aktionär zu, ohne daß es darauf ankommt, wie groß sein Anteil am Grundkapitale, wie hoch der Betrag ist, auf welchen die Aktie gestellt ist.[2] Es kann keinem Aktionär entzogen werden, weder durch den Gesellschaftsvertrag, noch durch den Beschluß der GV.

Ausgeübt wird das Stimmrecht nach der Höhe der Aktienbeträge. (§ 252 Abs. 1, Satz 2 HGB.) So viele Anteilsrechte, soviele Stimmrechte. Dies gilt auch dann, wenn Aktien von verschiedener Höhe ausgegeben sind.[3] Konträr statutarische Bestimmungen, wonach etwa nur nach Köpfen oder nur nach der Anzahl der Aktien abgestimmt werden sollte, sind ungültig, weil es wirtschaftlich berechtigt ist, daß lediglich diejenigen Personen, die das größere Grundkapital vertreten, auch die Geschicke der A.G. bestimmen.

Nicht dagegen ist es nach deutschem HGB. erforderlich, daß jede Aktie nun auch mit einer Stimme ausgestattet wird. Es ist sehr wohl möglich, daß jeder Aktie nur das Recht auf den Bruchteil einer Stimme zukommt, oder nur einer bestimmten Anzahl von Aktien je eine Stimme vom Gesellschaftsstatut zuerteilt wird. Andererseits kann aber auch einer Aktie ein vielfaches Stimmrecht beigelegt werden (Stimmrechtsaktie).

In bestimmten Fällen ruht das Stimmrecht in Deutschland kraft zwingenden Rechts, wenn eine Interessenkollision vorliegt. (§ 252, Abs. 3 HGB.) Die einzelnen Stimmenthaltungsvorschriften sind folgende:

1. Bei Entlastungen oder Befreiungen von Verpflichtungen dürfen die betreffenden Aktionäre nicht mitstimmen. Der hauptsächlichste Fall eines Entlastungsbeschlusses ist gegeben bei Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats. Hierbei ist zu beobachten, daß diese Organe einer Kollegialbehörde vergleichbar sind. Handelt es sich nur um die Entlastung e i n e s Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes, so wird natürlich das Stimmrecht der übrigen Mitglieder dieser Organe nicht

[1] Belke, S. 64
[2] Goldmann § 252, Anm. 1
[3] RG. 49, 80; 65, 92

berührt. Nur im Falle der Beschlußfassung über sämtliche Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats ruht das Stimmrecht der Mitglieder dieser Verwaltungsorgane.[1]

2. Ausgeschlossen ist ferner die Ausübung des Stimmrechts, wenn es sich um die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem Aktionär oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft handelt. Kommen nur vorbereitende Beschlüsse in Frage, bei denen die endgültige Entscheidung über den Abschluß dem Vorstand obliegt, so kann der als Vertragsgegner auftretende Aktionär mitstimmen. Es genügt auch nicht, wenn ein Aktionär finanziell bei einem Geschäft beteiligt ist, um ihn am Mitstimmen zu verhindern. Nur wenn ein der Sache nach unmittelbare Beteiligung vorliegt, ist das Stimmrecht des betreffenden Aktionärs ausgeschlossen.[2]

aa) Persönliche Ausübung des Stimmrechts.

Die Ausübung des Stimmrechts steht in erster Linie den Aktionären persönlich zu. Stimmfähig ist jeder bei der Abstimmung anwesende, gesellschaftsfähige Aktionär. Auch Frauen, Ausländer, der bürgerlichen Ehrenrechte beraubte Personen können nicht durch Gesellschaftsbestimmung von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen werden.[3]

Für die Geschäftsunfähigen stimmt deren gesetzlicher Vertreter, ebenso wie für juristische Personen. Auch in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte (§§ 106, 114, BGB.) sind nicht berechtigt, selbst zu stimmen, wenn nicht ihr gesetzlicher Vertreter zugestimmt hat.

Andererseits können natürlich durch die Satzung Beschränkungen aufgestellt werden, z. B. kann statutarisch bestimmt werden, daß nur bestimmte Personengruppen Aktionäre werden können. Wer trotzdem das Mitgliedschaftsrecht erworben hat, dem ist in seiner Eigenschaft als Aktionär auch das Stimmrecht zuzuerkennen.

bb) Durch Vollmacht übertragenes Ausübungsrecht.

Normaler Weise wird das Stimmrecht persönlich ausgeübt. Das hindert jedoch nicht, das Stimmrecht durch ein Bevollmächtigten ausüben zu lassen. § 252 Abs. 2 HGB. bestimmt in zwingender Vorschrift:

[1] Goldmann, § 252 Anm. 3 Ziff. 22/23. RG. 55; 76/77.
[2] RG. 104, 130.
[3] Goldmann, § 252, Anm. l, Ziff. 6—7; RG. vom 15. Mai 1903 in Holdheim 1903 S. 211/212

„Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden." Diese Vorschrift kann nicht durch eine konträre Statutenbestimmung aufgehoben werden.[1] Das Statut kann lediglich nur betreffs der Persönlichkeit der Bevollmächtigten besondere Erfordernisse aufstellen, z. B. anordnen, daß sie männlichen Geschlechts seien, zu den Aktionären gehören müssen.[2]

§ 252 Abs. 2 Satz 2 HGB. erfordert für die Form der Vollmacht Schriftlichkeit. Einwilligung und Genehmigung, die sonst die Vollmacht ersetzen, (§ 182 ff. BGB.) sind wirkungslos. Da auch diese Vorschrift zwingenden Charakter hat, kann das Statut nichts Gegenteiliges anordnen. Umgekehrt kann aber auch nicht mehr als Schriftlichkeit gefordert werden. Bezweifelt beispielsweise etwa die GV. die Echtheit der Vollmacht und schließt sie die durch schriftliche Vollmacht legitimierten Personen aus, so erfolgt die Zurückweisung auf die Gefahr, daß die ohne Mitwirkung der Bevollmächtigten gefaßten Beschlüsse mit Erfolg angefochten werden können.[3] Die Vollmacht kann entweder eine Spezialvollmacht sein, also nur für die Abstimmung in einer bestimmten GV. erteilt werden, oder sie kann in einer Generalvollmacht bestehen, wie sie z. B. Prokuristen oder Generalhandlungsbevollmächtigten erteilt werden.

Das Erfordernis der Vollmacht bezieht sich nur auf den Fall der freiwilligen Vertretung. Gesetzliche Vertreter von Geschäftsunfähigen, juristischen Personen, bedürfen keiner Vollmacht. Sie müssen und können ihre Legitimation auf andere Weise dartun,[4] z. B. juristische Personen durch einen entsprechenden Auszug aus dem Handelsregister.

Niederlande.

Das niederländische Aktienrecht stellt an die Spitze der Regelung des Stimmrechts die Bestimmung des Art. 44b Abs. 1:

1. Jeder Anteilbesitzer hat mindestens 1 Stimme.
2. Nur Anteilbesitzer haben Stimmrecht.

Durch diese Vorschrift ist ausgeschlossen einerseits die Möglichkeit „Obligatiehouders" Stimmrecht zu verleihen, andererseits ist dadurch die Gefahr beseitigt, daß nur Aktionäre mit mehreren Anteilen Stimmrecht haben.

[1] RG. 49, 80; 65, 92
[2] Staub-Pinner, § 252 Anm. 15
[3] RG. 40, 85
[4] Staub-Pinner, § 252 Anm. 18

Vorstand und Aufsichtsrat haben in der GV. nur eine ratgebende Stimme. (Art. 44a, Abs. 3 NW.) Hat allerdings ein Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrats gleichzeitig ein Stimmrecht auf Grund seines Aktienbesitzes, so kann er natürlich auch dieses Recht ausüben.

Wenn das Gesellschaftskapital in Anteile von gleichen Beträgen zerlegt ist, so kann jeder Anteilbesitzer soviel Stimmen abgeben, als er Anteile hat. Falls aber das Gesellschaftskapital in Anteile von verschiedener Höhe zerlegt ist, so ist die Anzahl der Stimmen jedes Anteilbesitzers gleich der Anzahl der Male, die der Betrag des kleinsten Anteils in dem Gesamtbetrage seiner Anteile enthalten ist. (Art. 44b Abs. 2 und 3 NW.)

Es kann jedoch auch die von einem und demselben Anteilbesitzer abzugebende Stimmenzahl durch den Gründungsvertrag begrenzt werden. Voraussetzung dafür ist, daß Anteilbesitzer, deren Betrag von Anteilen der gleiche ist, die gleiche Anzahl von Stimmen abgeben und die Begrenzung für die Besitzer einer größeren Zahl von Anteilen nicht günstiger geregelt ist als für die Besitzer eines kleineren Betrages von Anteilen. (Art. 44b Abs. 4 NW.)

Von diesen Vorschriften kann jedoch durch Gründungsstatut abgewichen werden, wenn einem und demselben Anteilbesitzer nicht mehr als sechs Stimmen zugebilligt werden; doch muß das Gesellschaftskapital in Hundert oder mehr Anteile zerlegt werden. Ist das Kapital in weniger als hundert Anteile zerlegt, so dürfen ein und demselben Anteilbesitzer nicht mehr als drei Stimmen zugeteilt werden.

Für die Ausübung des Stimmrechts werden Unteranteile, die zusammen den Betrag eines Anteils ausmachen, einem Anteil gleichgestellt. (Art. 44b Abs. 6 NW.)

Es ist möglich, daß der Beschluß einer GV. die privaten Belange einer oder mehrerer Aktionäre betrifft. Z. B. den Ankauf eines einem Aktionär gehörenden Hauses, oder man beschließt, einem Aktionär eine Schuld an die Gesellschaft zu erlassen. Um in diesem Falle die betreffenden Aktionäre nicht ungerecht zu bevorteilen, bestimmt das Gesetz, daß diejenigen Aktionäre keine gültigen Stimmen abgeben können, denen aus einem anderen Rechtsgrunde als wegen ihrer Eigenschaft als Aktionär durch den zu fassenden Beschluß ein Recht gegen die Gesellschaft zuerkannt werden soll oder die dadurch von einer Verbindlichkeit

gegen die Gesellschaft befreit werden sollen. (Art. 44c NW.) In dem Gründungsvertrage kann jedoch auch von dieser Vorschrift abgewichen werden.

Ist in der Satzung nichts näheres bestimmt und dort keine größere Mehrheit vorgeschrieben, so werden alle Beschlüsse mit absoluter Mehrheit (die Hälfte plus 1 Stimme) gefaßt. Endlich bestimmt das Gesetz noch, daß, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Gültigkeit von Beschlüssen nicht von dem bei der Versammlung vertretenen Teil des Gesellschaftskapitals abhängt. (Art. 44d NW.)

§ 9

Die Minderheitsrechte.

Bei der A.G. sowohl wie bei der N.V. können auch gewisse Minderheiten einen Einfluß auf die Gesellschaft ausüben und zwar durch die Minderheitsrechte. Während jedoch das neue niederländische Aktienrecht eigentlich nur zwei Minderheitsrechte kennt,[1] findet sich im deutschen Recht eine ganze Reihe solcher Rechte, die gewissermaßen ein Selbsthilferecht einer Minderheit von Aktionären darstellen. Werden regelmässig Beschlußfassungen oder sonstige Maßnahmen in der G.V. von der Mehrheit der Aktionäre entschieden, so gewinnen durch die Minderheitsrechte auch gewisse Minderheiten einen Einfluß auf die A.G. So können Aktionäre mit $^1/_{20}$ des Grundkapitals bestimmte Anträge stellen, denen gerade so gut stattgegeben werden muß, als wenn die G.V. einen Mehrheitsbeschluß gefaßt hätte. Die Fürsorge des Gesetzgebers für den Schutz einer Aktionärminderheit erklärt sich aus den besonderen aktienrechtlichen Verhältnissen, insbesondere daraus, daß die Wahrnehmung bestimmter Gesellschaftsinteressen unter Umständen auch einmal gegen den Willen einer gelegentlichen Mehrheit durchgeführt werden muß. Aus der Schwierigkeit, die die Abwägung der sich widerstreitenden Interessen einer gerechten Lösung dieser schwierigen Frage entgegenstellt, erklärt es sich, daß bis heute noch Verbesserungsvorschläge in der Richtung des Minderheitenschutzes gemacht werden.[2]

[1] Das niederländische Recht des W. v. K. kannte überhaupt keine Minderheitsrechte. Molengraaff, Bd. I, S. 244 sagt: „Minderheits- of Minoritätsreche kent het W. v. K. niet."

[2] Vgl. Ber. der durch den 34. Jur. Tag zur Prüfung einer Ref. des Aktienrechts eingetzten Kommission.

Deutschland.

Die gesetzlichen Vorschriften betreffend die Minderheitsrechte finden sich für das deutsche Recht im HGB. zerstreut. In der Regel teilt man sie ein in solche, die in der G.V. uud in solche, die außerhalb der G.V. geltend gemacht werden müssen.

a) In der G. V. geltend zu machende Minderheitsrechte.

aa) Das Recht auf Verfolgung der Ansprüche der Gesellschaft aus der Gründung und Geschäftsführung.

Die Ansprüche der A.G. aus der Gründung oder der Geschäftsführung gegen die Gründer, Gründergenossen, die Revisoren oder Liquidatoren, den Aufsichtsrat oder den Vorstand, müssen nach deutschem Recht geltend gemacht werden, wenn es in der G. V. beschlossen oder von einer Minderheit, deren Anteil den 10. Teil des Grundkapitals erreicht, verlangt wird. (§ 268 Abs. 1 HGB.)

Dieses Recht auf Verfolgung der Ansprüche der Gesellschaft aus der Gründung und Geschäftsführung ist das von vielen sogenannte Verfolgungsrecht, von anderen auch, weil es eine Klage auf Schadenersatz gegen die vorerwähnten Personen und Gesellschaftsorgane ergibt, Schadenersatzrecht, genannt. Voraussetzung für die Minderheitsklage ist, daß die Aktien bereits 6 Monate vor der G.V. im Besitze der die Minderheit bildenden Aktionäre sich befanden, d. h. daß sie während dieses Zeitraums Eigentümer der Aktien sein müssen. (§ 269 HGB.) Ferner hat die Minderheit einen den 10. Teil des Grundkapitals entsprechenden Betrag von Aktien für die Dauer des Rechtsstreits zu hinterlegen. Dem Beklagten wird durch diese Hinterlegung Sicherheit geleistet. Gelingt es nicht, die vorgeschriebene Anzahl der Aktien zu hinterlegen, so ist die Klage, weil ihr ein gesetzliches Erfordernis fehlt, abzuweisen.

Da anderenfalls die Gefahr besteht, daß der von der Minorität angestrengte Prozeß von den Großaktionären durch ihre Stimmenmehrheit zu Fall gebracht werden kann, da sie durch Verzicht der Gesellschaft[1] der Minderheitsklage das Fundament entziehen kann, hat der

[1] Klägerin ist nämlich die Gesellschaft.

Gesetzgeber diese Klage prozessual besonders geschützt. So bestimmt § 270 HGB., daß ein Verzicht oder Vergleich der Gesellschaft nur dann zulässig ist, wenn von den die Minderheit bildenden Aktionären soviele zustimmen, daß die Aktien der übrigen nicht mehr als den 10. Teil des Grundkapitals darstellen. Die Geltendmachung des Anspruchs geschieht durch besondere Vertreter, die von dem Registerrichter bestellt werden können.[1]

bb) Das Recht auf Vertagung der Verhandlung über die Genehmigung der Bilanz.

Nach § 264 HGB. ist die Verhandlung über die Genehmigung der Bilanz zu vertagen, wenn dies in der GV. mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit mit $^1/_{10}$ des Grundkapitals verlangt wird. Der Grund für dieses Minderheitsrecht liegt in der großen Bedeutung, die dem Bilanzgenehmigungsbeschlusse zukommt.[2] Jede Übereilung bei der Genehmigung der Bilanz soll vermieden werden; die Minderheit von einer Überraschung und Überrumpelung mit einer nicht einwandfreien Bilanz geschützt werden.

Zu beachten ist jedoch, daß der Antrag der Minderheit ganz bestimmte Ansätze der Bilanz bemängeln muß (§ 264 Abs. 1 Schlußsatz HGB.); wäre doch sonst die Möglichkeit gegeben, daß etwa mehrere Aktionäre durch schikanöse Bemängelung die ganze ordnungsmäßige Geschäftsführung stören könnten. Somit genügt nicht, wenn der Antragsteller sagt: „Ich bemängele die Bilanz oder sämtliche Ansätze der Bilanz." Vielmehr muß der Antrag näher substantiert sein.[3] Die Wirkung der Vertagung ist die Einberufung einer neuen G.V. Wird die nötige Aufklärung dann nicht gegeben, so kann eine neue Vertagung stattfinden. War diese Frage früher strittig,[4] so ist jetzt gemäß § 264 Abs. 2 HGB. eine abermalige Vertagung gestattet. Daß die diese Vertagung beantragende Minderheit aus denselben Personen bestehen muß,

---

[1] Lehmann, Das Recht der A.G., S. 279

[2] Staub-Pinner, § 264, Anm. 1; RG. 44, 66

[3] Staub-Pinner, § 264 Anm. 1. Goldmann, § 264 Anm. 1

[4] Losenhausen, S. 47

aus denen sich die erste Minorität zusammensetzte, ist nicht erforderlich.[1] Denn es ist ja möglich, daß die Aktionäre der ersten Minderderheit ihre Ansicht ändern.

b) Außerhalb der G. V. geltend zu machende Minderheitsrechte.

aa) Das Recht auf Einberufung einer G.V.

Das Recht der Aktionäre in der G.V. mitzustimmen und dadurch in die Verwaltung einzugreifen, würde illusorisch sein, wenn sie nicht die Möglichkeit hätten, die Berufung einer G.V. durchzusetzen. Somit ist dieses Berufungsrecht eines der wichtigsten Minderheitsrechte, weil ohne es für die Aktionäre die Ausübung des Verwaltungsrechtes unmöglich wäre. Voraussetzung des Rechtes auf Berufung ist der Besitz von Aktien, die mindestens den 20. Teil des Grundkapitals darstellen. (§ 254 HGB.)[2] Kann eine Aktionärfraktion diesen Aktienbetrag nachweisen, so kann sie an die Gesellschaft das Verlangen auf Einberufung einer außerordentlichen G.V. stellen. Der Nachweis des vorgeschriebenen Aktienbesitzes erfolgt in der Praxis, um jeden Zweifel und jede Erörterung abzuschneiden, durch Niederlegung der Aktien bei der Gesellschaft. Doch kann diese Hinterlegung von der Gesellschaft nicht verlangt werden; eine sie fordernde Statututenbestimmung ist ungültig.[3] Genügend ist es, wenn die Aktionäre in irgend einer anderen Form ihren Aktienbesitz nachweisen, z. B. durch Vorlegen eines Depotscheines einer Bank;[4] bei Namensaktien genügt auch die Bezugnahme auf das Aktienbuch.

Die Aktionäre müssen ihren Antrag schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vorbringen und zwar sind für die Erfüllung

---

[1] Staub-Pinner, § 264 Anm. 5; Goldmann, § 264 Anm. 2 Ziff. 10

[2] Statutenmäßig kann eine Erleichterung der Geltendmachung des Berufungsrechts festgesetzt werden, in dem das Recht schon an den Besitz eines geringeren Anteils des Grundkapitals geknüpft wird. (§ 254, Abs. 1, Satz 2) Dagegen würde eine Satzungsbestimmung, die eine Erschwerung des Rechts enthielte, rechtsunwirks. sein. (Goldmann, § 254 Anm.)

[3] Staub-Pinner, § 254 Anm. 8

[4] RG. 9, 44

der Schriftform die Vorschriften des § 126 BGB. maßgebend. Ist diesen Anforderungen nicht genügt, so kann das Verlangen ohne weiteres zurückgewiesen werden.

An wen wird nun der Antrag auf Berufung der G.V. gerichtet? Staub[1] läßt einen an die Gesellschaft zu Händen des Vorstands gerichteten Antrag genügen. M. E. dürfte dies auch die richtige Ansicht sein; denn der Vorstand ist das zur Einberufung der G.V. zuständige Organ. Will er dem Antrag nicht stattgeben, so ist er zur Weitergabe an den Aufsichtsrat verpflichtet. Haben Vorstand und Aufsichtsrat den Antrag auf den angegebenen Zweck und die angeführten Gründe pflichtgemäß geprüft, so ist die Berufung der G.V. von den zuständigen Organen (Vorstand und Aufsichtsrat) unverzüglich zu erfolgen. Eine statutarische Vorschrift, die die Einwirkung erst für eine gewisse Zeit nach Eingang des Antrags vorsieht, ist rechtsunwirksam.[2]

Unter gewissen Voraussetzungen können die Aktionäre mit gerichtlicher Ermächtigung die G.V. selbst berufen. Erforderlich ist aber, daß weder Vorstand noch Aufsichtsrat dem Berufungsverlangen stattgegeben haben und das Gericht die angegebenen Gründe der Berufung billigt.

Die Kosten einer von der Minderheit einberufenen G.V. hat die Gesellschaft nur dann zu tragen, wenn sie es beschließt. Lehnt die G.V. die Übernahme der Kosten ab, so haftet die Minderheit.

bb) Das Recht auf Prüfung der Gründung oder Geschäftsführung durch Revisoren. (Untersuchungsrecht)

§ 266 Abs. 2 HGB. gibt einer Aktionärminderheit das Antragsrecht zur Revisorenbestellung. Diese Revisoren haben das Recht zur Untersuchung hinsichtlich eines bestimmt zu bezeichnenden Vorgangs, bezüglich dessen die G.V. einen Antrag abgelehnt hat.[3] Dieses Recht auf Bestellung von Revisoren zwecks Prüfung von Gesellschaftsvorgängen verlangt folgende Voraussetzungen:

1. Die Aktionäre, die den Antrag stellen, müssen zusammen mindestens den 10. Teil des Grundkapitals vertreten. Hierbei kommen

[1] Staub-Pinner, a. a. O., Anm. 11
[2] Staub-Pinner, § 254, Anm. 14
[3] Goldschmit, Die A.G. § 266, Anm. 1c.

nur die Nennbeträge der Aktien, ohne Rücksicht auf die eingezahlten Beträge in Betracht. Jede G.V., nicht etwa nur die ordentliche G.V., kann Revisoren bestellen und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine größere Mehrheit oder sonstige Abstimmungserschwerungen kann der Gesellschaftsvertrag nicht anordnen,[1] wohl aber kann er erleichternde Bestimmungen treffen.[2]

2. Die antragstellenden Aktionäre haben die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag zu hinterlegen. Die Hinterlegung hat nur den Zweck, die Antragsteller als Aktionäre festzuhalten. Sobald die Entscheidung erfolgt ist, mag diese zustimmend oder abweisend lauten, muß die Hinterlegungsstelle die Aktien wieder herausgeben.

3. Die Antragsteller müssen glaubhaft machen, daß sie seit mindestens 6 Monaten, von der G.V. zurückgerechnet, Besitzer der hinterlegten Aktien sind. Bei Namensaktien genügt es, wenn sie zur Zeit der Stellung des Antrages als Aktionäre im Aktienbuch eingetragen sind. Bei Inhaberaktien dagegen muß der Eigenbesitz gemäß § 872 BGB. und nicht bloß die tatsächliche Innehabung glaubhaft gemacht werden. Die Besitzzeit der allgemeinen Rechtsvorgänger wird mitgerechnet.[3]

Besteht die A.G. noch keine 6 Monate, so ist der Eigenbesitz seit Bestehen der A.G. glaubhaft zu machen.

Die Berechnung der Frist erfolgt gemäß § 188 BGB. in der Art, daß von dem Tage der Antragstellung sechs Monate zurückgerechnet werden; der Eigenbesitz muß an dem Tage beginnen, der durch seine Zahl dem Tage der Antragstellung entspricht.[4]

4. Endlich müssen die Aktionäre, die die Minderheit vertreten, glaubhaft machen, daß bei dem Vorgange Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages stattgefunden

---

[1] D. S. 149

[2] Brand, § 266, Anm. 2c; Lehmann-Ring § 266 Anm. 2; Makower § 266 Anm. 33; Goldmann § 266 Anm. 2; Staub dagegen spricht sich auch gegen erleichternde Bestimmungen aus. § 266, Anm. 2

[3] OLGR. (Dresden) 6, 511

[4] Staub-Pinner, § 266, Anm. 12, 13; Brand § 266, Anm. 3Ad; Lehmann-Ring, § 266 Anm. 6; Makower, § 266 Anm. IVb; Goldmann, § 266 Anm. 17

haben. Doch wird das Gericht sich vor Augen halten müssen, daß eine so einschneidende Maßregel, wie die Bestellung von gerichtlichen Revisoren, nur bei sehr erheblichen Verstößen gerechtfertigt ist.

Liegen die besprochenen Voraussetzungen vor, so können Revisoren durch das zuständige Gericht ernannt werden, doch hat das Gericht vor Ernennung Verstand und Aufsichtsrat zu hören. (§ 266 Abs. 4 HGB.)

Das Gericht kann beim Vorliegen dieser Voraussetzungen Revisoren ernennen, soll heißen, daß es nur insoweit Ermessen walten lassen darf, als es zunächst das Vorhandensein der formalen Erfordernisse zu prüfen hat, materiell aber nur die Frage, ob eine Unredlichkeit oder eine grobe Verletzung von Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorliegt.[1]

cc) Das Recht der Ernennung und Abberufung von Liquidatoren bei Gericht.

Als letztes, außerhalb der G.V. geltend zu machendes Minderheitsrecht bedarf schließlich noch der Erörterung das Recht der Ernennung und Abberufung von Liquidatoren bei Gericht.

Die Berufung der Liquidatoren beruht entweder auf dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag oder dem Beschluß der G.V. oder auf der Ernennung durch das Gericht. (§ 295 HGB.) In erster Linie kommen als Liquidatoren die Vorstandsmitglieder in Betracht. Da aber die Gefahr besteht, daß bei der Liquidation Mißbräuche nicht minder schwerer Art wie bei den Gründungen vorzukommen pflegen, insofern als dieselben von Interessenten dazu benutzt werden, sich mit Hilfe von gefügigen Liquidatoren auf Kosten der Gesellschaftsgläubiger und der Aktionäre zu bereichern, so wird dem Gericht die Befugnis zugeteilt, auf Antrag Liquidatoren zu bestellen oder abzuberufen.

Soll das Gericht die Bestellung der Liquidatoren vornehmen, so muß an das zuständige Amtsgericht ein diesbezüglicher Antrag gerichtet werden. Antragsberechtigt sind außer dem Aufsichtsrat als Organe der A.G., die Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens den 20. Teil

[1] Staub-Pinner, § 266 Anm. 14; Brand, § 266 Anm. 3Ba; Goldmann § 266, Anm. 20

des Grundkapitals erreichen. Gleichzeitig haben die Aktionäre glaubhaft zu machen, daß sie seit mindestens 6 Monaten Besitzer der Aktien sind.

Die Bestellung der Liquidatoren durch Gericht darf ferner nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Was wichtiger Grund für die richterliche Ernennung oder Abberufung ist, sagt das Gesetz nicht. Der Grund kann in objektiven und subjektiven Verhältnissen liegen; ein Verschulden des Liquidators ist nicht erforderlich.[1] Es genügt, daß ohne richterliche Ernennung die Liquidation nicht zu einem gedeihlichen Ende geführt werden kann.[2] Als wichtige Gründe gelten z.B. begründeter Verdacht unredlicher Handlungsweise,[3] schwere Feindseligkeiten unter den Liquidatoren,[4] Unfähigkeit des Liquidators, mangelhafte Durchführung der Liquidation[5] und ähnliche.

Die Abberufung der Liquidatoren, die vom Gericht auf Antrag der Aktionäre zu bestellen sind, kann unter denselben Voraussetzungen erfolgen, unter denen die richterliche Bestellung zulässig ist. Es muß also außer dem Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Antrag von Aktionären gestellt werden, deren Anteile zusammen mindestens den 20. Teil des Grundkapitals erreichen.[6]

Niederlande.

Während in dem „Entwurf von 1910" verschiedene Artikel aufgenommen waren, die den Aktionären die sog. Minderheits- oder Minoritätsrechte garantierten, sind in den „Gewijzigd Ontwerp" die meisten dieser den Aktionären eingeräumte Rechte wieder gestrichen worden. In der Hauptsache geschah das wohl aus dem Grunde, weil diese Minderheitsrechte durch gerichtliche Vorladung vor die Aorrondissementsrechtsbank, in deren Gebiet die N.V. ihren Sitz hatte, geltend gemacht werden mußten. Da man aber den Richter nicht an die Stelle der G.V. setzen wollte, ist die Mehrzahl dieser Rechte nicht in

---

[1] OLGR. (Bay. Ob. Landesger.) 27, 390
[2] Bay. Ob. LG., Z. 23. 193
[3] ROHG. 9, 32; RG. J. W. 97, 290
[4] Bolze, Die Praxis des RG. in Zivilsachen 12 Nr. 504; 21, Nr. 554
[5] OLGR. (Braunschweig) 24, 136
[6] Goldmann. § 295 Anm. 13

das neue Gesetz übergegangen. Beibehalten ist lediglich das Recht auf Untersuchung über die Umsicht und den Geschäftsgang (Enquêterecht) und das Recht auf Einberufung einer G.V.

1. Das Enquêterecht.

Das neue Gesetz gibt nicht jedem Aktionär persönlich, sondern nur einer bestimmten Aktionärminderheit dieses Recht und zwar einer Minderheit die mindestens $^1/_5$ des untergebrachten Kapitals vertritt. (Art. 53 Abs. 1 NW.) Doch kann der Gründungsvertrag einen anderen Betrag bestimmen.[1]

Der Antrag auf Ausübung des Untersuchungsrechts muß schriftlich bei der Arrondissementsrechtsbank eingereicht werden. Diese kann dann eine oder mehrere Personen, die nicht Vorstandsmitglieder oder Aufsichtsräte der N.V. sind, ernennen, zwecks Veranstaltung einer Untersuchung über die Umsicht und den Geschäftsgang der Gesellschaft. Der Antrag kann an die Rechtsbank nur gerichtet werden, wenn die betreffende Aktionärminderheit vergeblich einen derartigen Antrag an den Vorstand und gegebenenfalls an den Aufsichtsrat sowie an die G.V. gerichtet hat.

Der Antrag muß mit Gründen versehen in doppelter Ausfertigung eingereicht werden. Ein Exemplar läßt der Urkundsbeamte unverzüglich der Gesellschaft zugehen.

Mit größter Beschleunigung wird der Antrag in der Rechtsbank behandelt und hierüber nach Anhörung oder gehöriger Ladung der N.V. Beschluß gefaßt. Die Parteien haben entweder durch einen Anwalt (procureur) oder im Beistande ihrer Anwälte zu erscheinen. Selbst das Erscheinen aller Vorstandsmitglieder und Aufsichtsräte kann von der Rechtsbank angeordnet werden; auch Zeugen und Sachverständige können vernommen werden.

Wenn sich keine stichhaltigen Gründe ergeben, um an einer richtigen Umsicht und einem guten Geschäftsgang zu zweifeln, oder wenn die Antragsteller nicht nachweislich die von der Rechtsbank zu bestimmende Sicherheit für die Aufbringung der durch die Untersuchung verursachten Kosten bestellt haben, so weist die Rechtsbank den

[1] Völlmar, S. 41.

Antrag ab. In diesem Falle ist die Rechtsbank gleichfalls befugt, die Antragsteller zum Ersatz des Schadens an die N.V. zu verurteilen, der der Gesellschaft durch die Einreichung des Antrags entstanden ist.

Drei Wochen nach dem Tage der Entscheidung der Rechtsbank können sowohl die Antragsteller wie auch die Gesellschaft Berufung beim Gerichtshof einlegen. Gegen die Entscheidung des Gerichtshofes ist dann kein weiteres Rechtsmittel mehr zugelassen.

Die vom Richter zur Vornahme der Untersuchung ernannten Personen sind zur Einsicht der Bücher und Akten der N.V., deren Kenntnisnahme zur richtigen Erfüllung ihrer Aufgabe nötig ist, berechtigt. Auch die Werte der Gesellschaft müssen diesen Personen auf Verlangen vorgezeigt werden. (Art. 53c Abs. 1 NW.) Verboten ist jedoch den mit der Untersuchung betrauten Personen das ihnen hinsichtlich der Geschäfte der Gesellschaft bekannt gewordene im weiteren Umfange bekanntzumachen, als dies ihr Auftrag mit sich bringt. (Art. 53c Abs. 2 NW.) Wenn der mit der Untersuchung betrauten Person die Einsicht der Bücher oder Akten verweigert wird, so soll der Präsident der Arrondissementsrechtsbank diejenigen Anordnungen treffen, die die Umstände erfordern.[1]

Der Bericht über das Ergebnis der Untersuchung wird auf der Geschäftsstelle der Rechtsbank zur kostenlosen Einsicht für die Gesellschaft, die Anteilbesitzer, den Vorstand und die Aufsichtsräte, niedergelegt.

Die Kosten der Untersuchung haben die Antragsteller zu tragen. Doch kann die Rechtsbank nach Kenntnisnahme von dem Bericht bestimmen, daß die Kosten ganz oder teilweise durch die Gesellschaft, durch einen oder mehrere ihrer Vorstandsmitglieder oder Aufsichtsräte persönlich oder durch einen oder mehrere andere in ihrem Dienst stehende Personen zu vergüten sind.

Endlich muß noch bemerkt werden, daß im Gründungsvertrage bestimmt werden kann, daß auch andere als die Anteilbesitzer das

---

[1] Z. B. kann der öffentlichen Macht Befehl erteilt werden, soweit nötig Beistand zu leisten oder es kann der Auftrag gegeben werden, eine Wohnung zu betreten, wenn die Stelle, wo die Bücher oder Akten sich befinden, eine Wohnung oder nur durch eine Wohnung zugänglich ist.

Untersuchungsrecht ausüben können. Man denke z. B. an pandbriefhouders, obligatiehouders, die auch ein Interesse daran haben, den Geschäftsgang der Gesellschaft von Zeit zu Zeit einmal zu kontrollieren.

2. Das Recht auf Einberufung einer G.V.

Als zweites Minderheitsrecht erwähnt das neue niederländische Aktiengesetz das Recht auf Einberufung einer G.V. (eene allgemeene vergadering bijeen te roepen.) Art. 43c NW.

Der Gründungsvertrag kann nähere Bestimmungen über die Art und Weise der Einberufung treffen. Fehlen solche, so sind zur Einberufung sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat befugt. Unterlassen diese Organe die Einberufung und ist auch im Gründungsvertrage nichts anderes bestimmt, so kann jeder Anteilbesitzer ermächtigt werden, selbst die Einberufung vorzunehmen.

Doch ist es erforderlich, daß dieser Anteilbesitzer, oder sollten mehrere die Einberufung verlangen, daß auch jene zusammen mindestens $^1/_{10}$ des untergebrachten Kapitals (geplaatste kapitaal) vertreten. Ferner muß an den Vorstand oder Aufsichtsrat schriftlich und unter genauer Angabe der zu behandelnden Gegenstände ein Antrag auf Einberufung einer G.V. gestellt worden sein. Erst wenn weder Vorstand noch Aufsichtsrat diesem Antrag in der Weise stattgegeben haben, daß die G.V. binnen 6 Wochen nach dem Antrag abgehalten werden kann, können die Antragsteller durch den Präsidenten der Arrondissmentsrechtsbank ermächtigt werden, die Einberufung selbst vorzunehmen. (Art. 43c NW)

Der Präsident der Rechtsbank erteilt die beantragte Ermächtigung erst nach Anhörung der N.V. und nur dann, wenn die Antragsteller glaubhaft machen können, daß sie an der Abhaltung der Versammlung ein vernünftiges Interesse haben und alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. (Art. 43d Abs. 1, Satz 1 NW.)

Der Präsident setzt ferner die Form und die Frist für Einladung der G.V. fest. Er kann gleichzeitig einen Anteilbesitzer bestimmen, der mit der Leitung der G.V. betraut sein soll. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Präsidenten ist nicht zugelassen.

Falls im Gründungsvertrage nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Einberufung der G.V. durch Ankündigung im Nederlandsche Staatscourant und in einer Zeitung der Gemeinde, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat. (Art. 43f; Art. 41d NW.)

Die Frist der Einberufung beträgt 10, mindestens 5 Tage, den Tag der Einberufung und der Versammlung nicht mitgerechnet. (Art. 43h NW.) Im Gründungsvertrage kann weder eine längere noch eine kürzere Frist bestimmt werden.[1]

Bei der Einberufung sind ferner die zu behandelnden Gegenstände anzugeben oder mitzuteilen, daß die Anteilbesitzer davon Kenntnis nehmen können. Hat eine Ankündigung der Tagesordnung nicht stattgefunden, oder ist die für die Einberufung vorgeschriebene Frist nicht gewahrt worden, so kann ein gültiger Beschluß nicht stattfinden, es sei denn, daß der Beschluß mit Stimmeneinheit in einer Versammlung gefaßt wird, in der das gesamte untergebrachte Kapital vertreten ist.

§ 10

Das Anfechtungsrecht

Standen im vorigen Abschnitt die Rechte einer Aktionärfraktion im Mittelpunkte des Interesses, so werden hier die Rechte des Einzelaktionärs näher behandelt.

Das wichtigste Recht dieser Gruppe ist das sog. Anfechtungsrecht, d. h. die Befugnis, die Ungültigkeit gesetz- oder statutenwidriger Beschlüsse der Generalversammlung durch eine Anfechtungsklage herbeizuführen.[2] Dieses Recht ist reines individuelles Aktionärrecht, das nur der Aktionär als solcher auszuüben in der Lage ist. Es kann weder durch die G.V. noch durch irgend ein anderes Organ der A.G. ausgeschlossen oder beschränkt werden; ein dagegen verstoßender G.V.-Beschluß oder eine dagegen verstossende Bestimmung der Satzung ist nichtig.

Deutschland.

Die Voraussetzungen für die Ausübung des Anfechtungsrechtes finden sich für das deutsche Recht in § 271 HGB.

[1] Völlmar, S. 50
[2] Belke, S. 105

1. Es muß ein das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag verletzender Beschluß der Generalversammlung ergangen sein. Nur ein Beschluß der G.V. kann angefochten werden; Verhandlungen der Versammlung, die sich nicht zu einem Beschlusse verdichtet haben, können nicht angefochten werden. Die Ablehnung eines Antrages durch die G.V. ist grundsätzlich noch kein Beschluß, er kann daher auch nicht die Grundlage einer Anfechtungsklage sein.[1] Anderseits unterliegt der Anfechtbarkeit das nach § 268, Abs. 1 HGB, geltend gemachte Minderheitsverlangen, sowie der in Sonderabstimmung gewisser Aktionärgattungen gefaßte Beschluß.[2] Auch Wahlen sind als Beschlüsse einer G.V. anzusehen, gegen die unter Umständen Anfechtung möglich ist.

2. Der Beschluß der G.V. muß das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag verletzen. Ob letztere in formeller oder materieller Hinsicht durch den Beschluß der G.V. verletzt sind, ist gleichgültig. Solche Gesetzesverletzungen liegen vor, wenn z.B. derjenige selbst mitgestimmt hat, der durch den Beschluß entlastet werden soll (§ 252 Abs. 3 HGB.) oder wenn die G.V. nicht gehörig einberufen ist (RG. 34, 57) oder wenn die erforderliche qualifizierte Mehrheit in der G.V. nicht erreicht worden ist. (RG. 60, 409; 75, 239; 89, 367; 111, 227) Neben den Geboten und Verboten des Aktienrechts, z.B. über die Erhaltung des Grundkapitals, die Bewertung der Aktien, die besonderen Aktienrechte, kommen hierbei auch allgemeine Rechtsnormen in Betracht; insbesondere kann eine Anfechtungsklage auch auf § 138 BGB. gestützt werden, wenn der G.V.-Beschluß gegen die guten Sitten verstößt und deshalb nichtig ist.

Bei der Statutenverletzung ist zu beachten, daß auch hier die Berücksichtigung der Verkehrssitte für die Auslegung Platz greift und ein Verstoß hiergegen eine Verletzung der Statuten bedeutet (§ 157 BGB.; § 346 HGB.)

Die Geltendmachung der Anfechtungsklage geschieht durch einen anfechtungsberechtigten Aktionär durch Erhebung der Klage. Jeder in

[1] RG. 53, 50; 56, 244; Staub-Pinner § 271, Anm. 1; siehe aber RG. 107, 161

[2] Vgl. z. B. § 275 Abs. 3 HGB. So Staub, § 275, Anm. 1; Brand § 275 Anm. 2 Bd; Makower, § 275 Anm. II.

der G.V. erschienene Aktionär, sofern er gegen den Beschluß Widerspruch erhoben hat, und diesen Widerspruch im Protokoll festgestellt hat, kann ohne weiteres das Anfechtungsrecht ausüben. Außerdem kann aber selbst der nicht in der G.V. erschienene Aktionär anfechtungsberechtigt sein, und zwar erstens, wenn ihm ohne Berechtigung der Zutritt zu dieser verwehrt wurde, oder zweitens, wenn die G.V. nicht in der vorgeschriebenen Form angekündigt wurde. Nur dem Aktionär steht das Anfechtungsrecht zu. Dieses Recht ist ein Ausfluß seiner Mitgliedschaft und gehört zu seinen unentziehbaren Sonderrechten. Die Aktionäreigenschaft muß zur Zeit der G.V. bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Anfechtungsprozesses fortdauern. Der klagende Aktionär muß jederzeit in der Lage sein, auf Verlangen der beklagten Gesellschaft oder des Gerichts darzutun, daß er Aktionär ist.

Ferner muß der in der G.V. erschienene Aktionär Widerspruch zum Protokoll erklärt haben. Er muß, wenn er nicht sein Anfechtungsrecht verwirken will, deutlich zu erkennen gegeben haben, daß er mit dem Beschlusse der G.V. nicht einverstanden ist.[1] Daß der Widerspruch auch protokolliert wurde, ist nicht erforderlich. Es genügt, daß der Aktionär seine widersprechende Haltung so deutlich zum Ausdruck gebracht hat, daß eine Protokollierung möglich war.[2]

Über den Zeitpunkt der Widerspruchserklärung ist im Gesetz nichts gesagt. Sie kann daher vor oder nach der Beschlußfassung abgegeben werden.[3]

Die Frist für die Erhebung der Anfechtungsklage beträgt einen Monat. (§ 271 Abs. 2 HGB.) Innerhalb dieser Frist muß die Klageschrift dem Vorstand und dem Aufsichtsrat als dem Vertreter der Gesellschaft im Anfechtungsprozesse zugestellt sein.

Die Frist beginnt mit der G.V. und läuft auch gegenüber dem in der Versammlung nicht erschienenen Aktionär von diesem Zeitpunkte

---

[1] Staub-Pinner § 271, Anm. 10; Goldmann § 271 Anm. 3 Ziff. 15 RG. 30, 51
[2] RG. 53, 221; OLGR. (Breslau) 34, 351
[3] RG. 20, 141; 22, 161; 30, 51; 36, 26

an und nicht etwa erst von der Kenntnis des Beschlusses ab.[1] Nach Ablauf der Frist können neue Klagegründe auch nicht mit Einwilligung der A.G. nachgebracht werden.[2]

Ist die Gesellschaft verurteilt, ist also der angefochtene Beschluß rechtskräftig für nichtig erklärt worden, so wirkt das Urteil nicht nur zwischen den Parteien, sondern auch für und gegen die Aktionäre, die nicht Partei sind. Es darf nunmehr der Beschluß von den Gesellschaftsorganen unter keinen Umständen mehr ausgeführt werden.

Ist dagegen die Anfechtungsklage rechtskräftig abgewiesen worden, so ist festgestellt, daß der Beschluß zu Recht ergangen ist. Fällt den klagenden Aktionären bösliche Handlungsweise zur Last, so sind die abgewiesenen Anfechtungskläger der Gesellschaft gegenüber gesamtschuldnerisch schadenersatzpflichtig. (§ 273 Abs. 3 HGB.)

Das Urteil ist vom Vorstand unverzüglich beim Handelsregister einzureichen. War der Beschluß in das Handelsregister eingetragen, so ist auch das Urteil einzutragen. Die Eintragung des Urteils ist in gleicher Weise wie die des Beschlusses zu veröffentlichen. (§ 273 Abs. 1 Satz 2 HGB.)

Niederlande.

Beschlüsse der G.V. können in materieller oder formeller Hinsicht nichtig sein. Formelle Nichtigkeit liegt z.B. dann vor, wenn die Einberufung der G.V. nicht unter Einhaltung der gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen erfolgt ist oder wenn Personen in der G.V. mitgestimmt haben, die keine Anteilbesitzer sind. Materiell ist ein Beschluß der G.V. nichtig, wenn er nicht im Einklang mit den materiellen Bestimmungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages steht; wenn z.B. die Zahlung von Dividende beschlossen worden ist. trotzdem kein Gewinn gemacht worden ist, oder wenn eine Gewinnverteilung vorgenommen worden ist, die den Bestimmungen des Gründungsvertrages widerspricht.[3]

---

[1] Goldschmit § 271 Anm. 12; RG. 66, 228; J.W. 07, 490
[2] RG. 91, 316; J.W. 03, 390; D.J.Z. 1913, 465
[3] Völlmar, S. 53

Die Nichtigkeit eines solchen Beschlusses kann nach dem neuen niederländischen Recht durch jeden Anteilbesitzer und durch jeden Drittbeteiligten gerichtlich geltend gemacht werden.[1]

Es würde jedoch ein unhaltbarer Zustand sein, wenn die Möglichkeit bestände, noch nach Jahren die Gültigkeit eines Beschlusses anzufechten. Das Gesetz beschränkt daher das Anfechtungsrecht auf eine bestimmte Zeit nach der G.V. Falls vom Tage des Beschlusses gerechnet, sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Rechtsgültigkeit des Beschlusses vor Gericht bestritten ist, kann die Nichtigkeit nicht mehr geltend gemacht werden, sofern nicht ein Fall von Arglist vorliegt. (Art. 46a Abs. 2 NW.) Ebensowenig kann die Nichtigkeit eines Beschlusses der G.V. noch geltend gemacht werden, wenn in einem Prozesse, in dem die Rechtsgütligkeit des Beschlusses bestritten wurde, die Berufung durch Urteil verworfen wurde.

§ 11

Die Sonderrechte

Sonderrechte sind Rechte, die den Aktionären als einzelnen, vor anderen oder allen alls allgemeine Mitgliedschaftsrechte zustehen.[2]

Sie sind Dauerrechte, die begrifflich zur Aktionäreigenschaft gehören. Ferner sind es nur solche Rechte, die den Aktionären als solchen, nicht als gewöhnlichen Gläubigern zustehen; sie müssen also ihre Grundlage in einem Mitgliedschaftsrechte haben. Man könnte sie daher auch Grundrechte nennen, da sie die notwendige Grundlage für Mitverwaltung und Gläubigerrecht des Aktionärs bilden.[3]

Im übrigen ist über den Begriff Sonderrecht in der Literatur eine Meinungsübereinstimmung nicht erzielt worden und auch wohl nicht erzielbar.[4] Einige Schriftsteller verstehen unter Sonderrechten

---

[1] Im alten Gesetz fehlte eine entsprechende Regelung. Siehe Völlmar Art. 46a Anm.; Polak S. 404; De Grooth S. 36; van der Meulen S. 60

[2] Goldschmit HGB. § 250, Anm. 8; ähnlich Staub-Pinner § 250 Anm. 9; Staudinger § 35a II; RG. 41, 99; 104, 253

[3] RG. 36, 136; 51, 91; 573, 156

[4] Goldschmit § 250, Anm. 8; D. 143; Staub-Pinner 250 Anm. 9; Horrwitz, 32 ff.; Gierke Genossenschafttstheorie 144 ff. 240 ff.

nur diejenigen Rechte, die einzelnen Aktionären als Vorrechte vor anderen Mitgliedern gewährt sind und die infolgedessen nur einzelnen Aktionären oder einzelnen Gruppen derselben zustehen. Dieser Definition des Begriffs Sonderrecht ist jedoch nicht zuzustimmen. Sie ist zu eng, weil diese Bestimmung nur diejenigen Rechte bezeichnen will, die den Aktionären als solchen im Gegensatz zu andern Gläubigern der Gesellschaft zustehen. Eine solche Begriffsbestimmung der Sonderrechte charakterisiert lediglich ihre Eigenschaft als Aktionärrechte.

Eine erschöpfende Begriffsbestimmung ist in der Literatur nicht zu finden. Sie umschreibt den Begriff meist dahin, daß es sich um eine für die Aktionäre wesentliche Vorschrift handeln muß. Befriedigend kann eine Definition nie ausfallen, da sich überhaupt die Frage, welche Rechte als Sonderrechte anzusprechen sind, allgemein nicht beantworten läßt, sondern in jedem einzelnen Fall unter Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen aus dem Wesen und Zwecke des betreffenden Gesellschaftsunternehmens abgeleitet werden muß.[1]

Regelmäßig beruhen Sonderrechte auf besonderer Vorschrift des Gesetzes, doch können sie auch aus einer für den Aktionär wesentlichen Bestimmung des Statuts hervorgehen. Alle übrigen Rechte der Aktionäre, die nicht nach Gesetz oder Statut Sonderrecht sind, unterliegen der freien Beschlußfassung der G.V., die im Zweifel durch Stimmenmehrheit, soweit nicht gesetzlich oder statutarisch andere Bestimmungen z. B. $^2/_3$ Mehrheit vorgeschrieben sind, entscheidet.[2]

Eine Aufzählung sämtlicher Sonderrechte (nach beiden Rechten) scheitert an deren Mannigfaltigkeit. Am häufigsten in die Erscheinung tretende Sonderrechte sind folgende:

1. das Recht der Mitgliedschaft selbst. Es ist das vornehmste Sonderrecht der Aktionäre. Keinem Aktionär kann ohne seine Zustimmung sein Mitgliedschaftsrecht anders als unter den gesetzlichen Voraussetzungen §§ 219, 227, 290 HGB. Art. 38b NW. entzogen werden.

2. Das Recht auf Mitwirkung bei Ausübung von Gesamtrechten. Hierher gehört vor allem das Stimmrecht. (§ 252 HGB.; Art. 44b NW.)

---

[1] Staub-Pinner § 250, Anm. 9; Goldmann § 250, Anm. 2 Ziff. 7—8
[2] Pinner § 250 Anm. III c j

Jeder Aktionär muß zur G.V. und zur Abſtimmung in ihr zugelaſſen werden; auf dieſes Recht kann nicht verzichtet werden. Hierher gehört auch das Recht auf Einhaltung aller Vorſchriften, welche die ordnungsmäßige Ausübung des Stimmrechts ſichern ſollen;[1] z. B. die Vorſchrift über Berufung der G.V., Ankündigung der Tagesordnung, Einſicht von Vorlagen und Abſchriftserteilung (§ 263 HGB.), Gewährung des Zutritts zur Verſammlung, Zulaſſung ordnungsmäßiger Erörterung auf derſelben, Art der Beſchlußfaſſung und erforderliche Mehrheiten.[2]

3. Das Recht auf Feſtſtellung des Reingewinns (§ 213 HGB. Art. 42 NW.)[3] Dagegen hat der einzelne Aktionär im allgemeinen kein Recht auf Zahlung des feſtgeſtellten Reingewinns, weil bereits mit der Feſtſtellung des Reingewinns jenes Recht ſich von der Mitgliedſchaft loslöſt und zu einem Gläubigerrecht wird.[4] Ein Sonderrecht iſt es nur inſofern, als der Einzelaktionär verlangen kann, daß bei der Verteilung Geſetz und Statut nicht verletzt werden.

4. Das Recht auf Verteilung des Geſellſchaftsvermögens im Falle der Auflöſung der Geſellſchaft (§ 300 HGB. Art. 56 NW.) iſt ebenfalls ein Sonderrecht. Auch hier wird dieſes Recht auf Zahlung des nach Auflöſung und Lipuidationsbeendigung verbleibenden Vermögens mit Beendigung der Liquidation aus einem Sonderrecht zum Gläubigerrecht.[5]

5. Das Recht der Aktionäre auf gleichmäßige Behandlung. (§ 275 Abs. 3 HGB. Art. 39d NW.) So hat z.B. die Einforderung gegenüber allen zu Bareinlagen verpflichteten Aktionären im gleichen Verhältnis und mit gleichen Maßgaben zu erfolgen. Soweit allerdings bevorrechtigte Aktiengattungen geſchaffen ſind, können die Aktionäre der nicht bevorrechtigten Gattuug nicht gleiche Behandlung mit den Vorrechtsaktionären verlangen; doch bleibt auch hier das Recht der Vorzugsaktionäre beſchränkt auf diejenigen Rechte, welche ihnen ausdrücklich eingeräumt ſind.[6]

---

[1] RG. 36, 26; 41, 99
[2] Siehe Makower, § 250, Anm. III 5
[3] RG. 41, 91
[4] Makower § 213, Anm. II c
[5] Derſelbe, a. a. O., Anm. 5
[6] Derſelbe § 250, Anm. III, IV

6. Das Recht auf Beſeitigung geſetz- oder ſatzungswidriger Generalverſammlungsbeſchlüſſe (§ 271 HGB. Art. 46a NW.)

7. Das Recht gewiſſer geſetzlich beſtimmter Minderheiten, ihre von der Mehrheit abweichenden Meinung in beſtimmter Weiſe zur Geltung bringen zu können. (§§ 254, 264, 266, 268, 271, 295 HGB.; das niederländiſche Recht fordert entſprechende Satzungsbeſtimmungen.)

8. Das Recht auf Nichterteilung der Entlaſtung. Die Aktionäre können Geſellſchaftsbeamten vor deren Rechnungslegung die Entlaſtung verweigern. (§ 260 HGB.; Art. 49a NW.)

Von den Sonderrechten ſind wohl zu unterſcheiden die Gläubigerrechte der Aktionäre. Es ſind dies die Rechte, die den Aktionären, als Dritten gegen die Geſellſchaft zuſtehen, z. B. die Anſprüche aus Kauf-, Miet-, Darlehnsverträgen, uſw. Dieſe Aktionäre haben als Dritte natürlich nur dieſelben Anſprüche gegen die Geſellſchaft, die auch jedem anderen Geſellſchaftsgläubiger zuſtehen.

3. Abſchnitt:

§ 12

Verluſt der Mitgliedſchaft

Der Verluſt der Mitgliedſchaft tritt übereinſtimmend nach beiden Rechten dann ein, wenn gewiſſe Vorausſetzungen vorliegen, die nach Geſetz oder auf Grund der Beſtimmungen des Geſellſchaftsvertrages den Verluſt der Aktionäreigenſchaft herbeiführen.

a) Verluſt der Mitgliedſchaft durch Ausſchluß im Wege des Kaduzierungsverfahrens.

Vorausſetzung für die Einleitung des Kaduzierungsverfahrens iſt die nicht rechtzeitig erfolgte Einzahlung von Einlagen trotz ordnungsgemäßer Aufforderung. (§ 219 HGB.)

Dies Verfahren iſt jedoch nur dann möglich, wenn ein Aktionär mit Geldleiſtungen, nicht auch wenn er mit Sacheinlagen im Rückſtande iſt.[1] Ausgeſchloſſen iſt dies Verfahren auch bei gemiſchten Einlagen,[2]

[1] RG. 68, 271
[2] Brodman, § 21, Anm. 1

bei Nebenleiſtungen[1] oder bei Leiſtungen, die gemäß § 218 HGB. zu bewirken ſind.[2]

Die Einleitung des Verfahrens iſt lediglich eine Kann-Vorſchrift. (§ 219 Abs. 1 HGB.) Es entſcheidet hierüber der Vorſtand, wenn nicht der Geſellſchaftsvertrag dem Aufſichtsrat oder der G.V. die Angelegenheit übertragen hat. Aktionäre oder Gläubiger haben keinen Anſpruch auf Einleitung des Verfahrens.

Iſt das Verfahren einmal eingeleitet, ſo muß es auch durchgeführt werden. (§ 219, Abs. 3 HGB.) Nachfriſt, Stundung, Befreiung darf nach eingeleitetem Verfahren nicht gewährt werden.[3] Ferner muß das Kaduzierungsverfahren gegen ſämtliche („die") ſäumigen Aktionäre gleichzeitig durchgeführt werden.[4]

Erforderlich iſt ferner, daß die Aufforderung zur Zahlung dreimal erlaſſen werden muß (§ 219, Abs. 2 HGB.) Sie muß die Androhung enthalten, daß der Geſellſchafter mit ſeinem Anteile ausgeſchloſſen werde oder ähnliche Worte. Bis zur Veröffentlichung der Aufforderung mittels Bekanntmachung in den Geſellſchaftsblättern (§ 182 Abs. 3 HGB.) kann der Aktionär durch Zahlung der rückſtändigen Einlage die Verfallserklärung abwenden.[5]

Sind Form und Friſt nicht gewahrt, ſo iſt das Kaduzierungsverfahren von ſelbſt ungültig und ſowohl der Aktionär als auch die A.G. kann ſich auf die Ungültigkeit berufen. Iſt auch nur ein Teil des Verfahrens fehlerhaft, ſo iſt das ganze Verfahren ungültig und es muß ein neues Verfahren eingeleitet werden.[6]

Die Folgen der Ausſchlußerklärung ſind einſchneidender Art: durch ſie geht der Aktionär ſeines Anteilsrechts und der geleiſteten Einzahlungen verluſtig. Das Aktienrecht geht nicht unter. (RG. J.W. 08, 309) Dagegen wird die Aktienurkunde nichtig, ſodaß ſie auch in der

[1] Goldſchmit, § 212, Anm. 16
[2] Brand, 219, Anm. 2a; Ritter § 219, Anm. 2; Neukamp § 21, Anm. 1
[3] Goldſchmit, § 219 Anm. 4; Staub-Pinner § 219, Anm. 2; Brand § 219 Anm, 2B; Goldmann § 219, Anm. 3, 4, 12; Fiſcher 371; Staub-Hachenburg § 21 Anm. 17; RG. 51, 416
[4] Staub, a. a. O.; Brand 219 Anm. 2c Ie; Makower § 219, Anm. IIc
[5] RG. D.J.Z. 03, 345
[6] Staub-Pinner, § 219, Anm. 5; Brand § 219, Anm. 2a

Hand eines gutgläubigen Erwerbers wirkungslos ist. Die Wirkung tritt auch ein, wenn die Aktie ge- oder verpfändet war; der Gläubiger verliert seine Rechte.[1] Auch des Liquidationserlöses geht der Aktionär verlustig.

Alle diese Rechtsfolgen sind zwingender Natur, sodaß weder die Gesellschaft noch der Aktionär sie durch irgendwelche Maßnahmen beseitigen kann.

Trotz des Untergangs aller seiner Rechte bleibt der Aktionär für den Ausfall verhaftet, den die Gesellschaft an dem eingeforderten Betrage oder an den später eingeforderten Beträgen erleidet.[2] Jedoch haftet der Aktionär nur subsidär. Er haftet nur für die Beträge, die sich nach Durchführung des Kaduzierungsverfahrens nicht beitreiben lassen.

In der niederländischen Gesetzgebung finden wir keine ausdrücklichen Bestimmungen über den Ausschluß der Mitglieder im Wege des Kaduzierungsverfahrens. Weder das alte noch das neue Gesetz regelt diese Frage.[3] Gleich dem W. v. K. lehnt auch das neue Gesetz einen allzu strengen Formalismus ab und läßt dem Gesellschaftsvertrage großmöglichste Freiheit.

b) Verlust der Mitgliedschaft durch Einziehung (Amortisation) der Aktien.

Die Aktienamortisation unterscheidet sich von der Kaduzierung des § 219 HGB. dadurch, daß sie die völlige Vernichtung des Aktienrechts zur Folge hat, während bei der Kaduzierung das Aktienrecht selbst erhalten bleibt und der Aktionär nur seines Anteilrechts beraubt wird. Die Einziehung richtet sich gegen das Aktienrecht, die Kaduzierung gegen den Aktionär.[4]

Die Voraussetzung der Einziehung ist Anordnung oder Gestattung im Gesellschaftsvertrage. (§ 227, Abs. 1, Satz 1 HGB.) Erfolgt sie ohne diese Zulassung im Gesellschafttsvertrage, so ist sie nichtig.[5] Jedoch nur

---

[1] Lehmann HGB. § 219 Anm. 4; Staub-Hachenburg § 21, Anm. 27; Grodmann § 21, Anm. 5; Neukamp § 21, Anm. 19

[2] Goldschmit, Das Recht der A.G. § 219 Anm. 15

[3] Auch die französische und englische Gesetzgebung kennt keine formelle Regelung des Kaduzierungsverfahrens.

[4] Staub-Pinner, § 227, Anm. 1

[5] Brand, § 227 Anm. 2b

die Zwangsamortiſation iſt von dieſer Einſchränkung betroffen, die freiwillige Einziehung kann ohne Zulaſſung im Geſellſchaftsvertrage erfolgen.[1]

Dieſe Grundſätze gelten aber nur wenn die Amortiſation ohne oder gegen den Willen des Aktionärs mittels Ausloſung, Kündigung oder in ähnlicher Weiſe erfolgt. Geſchieht ſie mit dem Willen des Aktionärs, ſo genügt es, wenn nachträglich im Wege der Statutenänderung die Einziehung zugelaſſen wird. Somit können die betroffenen Aktionäre auf den ihnen im § 227 HGB. gegebenen Schutz verzichten.[2] Die ohne den Willen des Aktionärs erfolgte Einziehung kann ſelbſt bei entſprechender ſpäter erfolgten Statutenvorſchrift nur gültig werden, wenn der von ihr betroffene Aktionär nachträglich ſeine Zuſtimmung erklärt. Die Einziehung muß aus dem nach der jährlichen Bilanz verfügbaren, das iſt verteilbaren Gewinn erfolgen. Iſt dies nicht der Fall, dann finden die für die Herabſetzung des Grundkapitals maßgebenden Vorſchriften entſprechende Anwendung.

Gleiche Beſtimmungen für die Amortiſation von Aktien wie das inländiſche Recht kennt das niederländiſche nicht. Das alte W. v. K. kennt den Begriff Amortiſation nicht. In dem neuen Geſetz findet die Amortiſation ſich im Sinne von „terugbetaling van gedane ſtortingen“[3] Art. 41 b beſtimmt: „Geheele of gedeeltelijke teruggave van hetgeen op aandeelen is gestort is geoorloofd, indien en voorzoverre er zuivere winſt is en indien tevens in de akte van oprichting is voorzien in welke mate en op welke wijze zulks zal kunen geſchieden.“[4] Darnach iſt eine Einziehung der Aktien nur zuläſſig, ſoweit die Rückerſtattung der Einlagen aus dem Gewinn erfolgen kann und wenn außerdem der Gründungsvertrag die Art und Weise der Amortiſation regelt.

---

[1] Goldſchmit, § 227 Anm. 5; OLGR. (Hamm) 4, 250

[2] Staub-Pinner, § 227 Anm. 10; Brand § 227 Anm. 2c; Lehmann HGB. § 227; Makower § 227 Anm. IIa; Fiſcher 178

[3] Völlmar, S. 45

[4] „Vollſtändige oder teilweiſe Rückerſtattung eines auf Anteile gezahlten Betrages iſt zuläſſig, wenn und ſoweit ein Reingewinn vorhanden iſt und wenn außerdem in dem Gründungsvertrage vorgeſehen iſt, in welchem Maße und auf welche Weiſe dies geſchehen kann.“

Eine Znrückbezahlung der Anteile und damit eine Einziehung der Anteile, die nicht aus dem Reingewinn erfolgt, iſt nur dann ſtatthaft, wenn gleichzeitig durch Änderung des Gründungsvertrages das Geſellſchaftskapital vermindert werden ſoll.

c) Verluſt der Mitgliedſchaft durch Herabſetzung des Grundkapitals.

Ein Verluſt der Mitgliedſchaft kann auch eintreten durch Herabſetzung des Grundkapitals, durch ſog. Zuſammenlegung von Aktien. (§ 290 HGB.)

Während bei der Einziehung behufs Amortiſation nach § 227 HGB. durch die Verminderung der Aktienzahl die Mitgliedſchaft ſelbſt vernichtet wird, werden durch § 290 mehrere Aktien mit einander vereinigt und der Nennwert der vereinigten Aktien herabgeſetzt.[1]

Bei der Herabſetzung betreffs Amortiſation iſt die Ausſcheidung der Mitglieder Zweck, bei der mit Zuſammenlegung verbundenen Herabſetznng iſt ſie nur Folge der beſchloſſenen Maßregel.[2]

Soll eine Kapitalherabſetzung durch Zuſammenlegung erfolgen, ſo muß die G.V. gemäß § 288 HGB. einen diesbezüglichen Beſchluß faſſen.

Fernerhin läßt ſich die Zuſammenlegung nur durchführen, wenn die Geſellſchaft das Zwangsmittel der Kraftloserklärung zur Verfügung hat. Denn andererſeits hätte die Geſellſchaft kein Mittel, die Aktionäre zu zwingen, ihre Aktien etwa zum Zwecke der Aushändigung von Erſatzſtücken bzw. zur Abſtempelung einzureichen. Folgen die Aktionäre nicht, ſo kann die Geſellſchaft durch das ihr im § 290 HGB. gegebene Zwangsmittel die Aktien für kraftlos erklären. Nach erfolgloſer Androhung erfolgt die Kraftloserklärung durch Bekanntmachung in den Geſellſchaftsblättern.

Dieſe Kraftloserklärung hat zur Folge, daß die für kraftlos erklärten Aktien nebſt den noch nicht fälligen Gewinnanteilſcheinen nichtig sind. Selbſt der redliche Erwerber erwirbt daran kein Recht.[3]

---

[1] Staub-Pinner § 290, Anm. 1
[2] Lehmann, HGB. § 290 Anm. 1; Brand § 290 Anm. 1; Makower Anm. II c
[3] Staub-Pinner, § 219, Anm. 7

Anſtelle der für kraftlos erklärten Aktien ſind neue auszugeben, welche dieſelben Rechte gewähren wie die Aktien, welche anſtelle der ordnungsmäßig eingereichten Stücke ausgegeben wurden. Diese neuen Aktien ſind für Rechnung der Beteiligten durch die Geſellſchaft zum Börſenkurſe oder in Ermangelung eines ſolchen durch öffentliche Verſteigerung zu verkaufen. Der Erlös iſt den Beteiligten auszuzahlen, oder, ſofern die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden iſt, zu hinterlegen. (§ 290 Abs. 3 HGB.)

Der Verluſt der Mitgliedſchaftsrechte durch Herabſetzung des Grundkapitals iſt im niederländiſchen Recht zuſammen mit den Vorſchriften über Statutenänderung in den Art. 45 bis 45e NW. geregelt.

Während das alte W. v. K. keinerlei Beſtimmungen über eine Erhöhung oder Herabſetzung des Grundkapitals enthielt, trifft bereits der Entwurf 1890 Schutzbeſtimmungen. Heute muß der Kapitalherabſetzungsbeſchluß mit Gründen verſehen ſein und die Art der Kapitalherabſetzung angeben. Erforderlich iſt auch, daß über den Abänderungsbeſchluß bei Strafe der Nichtigkeit eine notarielle Urkunde errichtet wird. Die Mitglieder des Vorſtandes ſind verpflichtet, die Urkunde, die den Abänderungsbeſchluß enthält, im Nederlandſche Staatscourant zu veröffentlichen.

d) Verluſt der Mitgliedſchaft durch Auflöſung der A.G.

Im Falle der Auflöſung der Geſellſchaft tritt der Verluſt aller Mitgliedſchaftsrechte für alle Aktionäre ein.

Jedoch bedeutet das Wort „Auflöſung“ nicht den Untergang der A-G., man verſteht vielmehr darunter abgeſehen von den Ausnahmefällen der §§ 304 und 306 HGB. eine Umwandlung der A.G. in eine Liquidationsgeſellſchaft. Die Geſellſchaft gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbeſtehend; erſt wenn die laufenden Geſchäfte beendigt ſind, Forderungen eingezogen, das übrige Vermögen verſilbert iſt, die Gläubiger befriedigt ſind und der Überſchuß verteilt iſt, geht die A.G. unter.[1]

[1] Staub-Pinner § 292 Anm. 1; Brand § 292 Anm. 1; Lehmann HGB. § 292 Anm. 1; Goldmann § 292, Anm. 1; Goldſchmit § 292 Anm. 1 ROHG. 19, 163, 194; 22, 137, 243; RG. 3, 55; 5, 7; 15, 102; 16, 2; 24, 70; 28, 132; 41, 93; 48, 311; 12, 84; 109, 387

Die geſetzlichen Auflöſungsgründe ſind gemäß § 292 HGB. folgende:

1. Ablauf der im Geſellſchaftsvertrage beſtimmten Zeit. Mit dem Ablauf der feſtgeſetzten Zeit tritt die Auflöſung der Geſellſchaft von ſelbſt ein; (ROHG. 14, 366) eine ſtillſchweigende Fortſetzung gibt es nicht. Nach eingetretener Auflöſung iſt eine Fortſetzung nur im Wege der Neugründung zuläſſig.[1]

2. Beſchluß der Generalverſammlung. Diese bedarf eine Mehrheit, die mindeſtens $^3/_4$ des bei der Beſchlußfaſſung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Der Geſellſchaftsvertrag kann noch andere, jedoch nur erſchwerende Erforderniſſe anſtellen.

3. Konkurseröffnung über das Vermögen der A.G. Vorausſetzung für die Eröffnung des Konkurſes iſt in dieſem Falle nicht wie ſonſt Zahlungsunfähigkeit, beſonders Zahlungseinſtellung, (§ 102 KO.) ſondern auch Überſchuldung. (§ 207 KO) Dabei ſind weitere Beſonderheiten des Konkurſes als Auflöſungsgrund zu erachten. So iſt zunächt keine Anmeldung zum Handelsregiſter erforderlich. (§ 293 HGB.) Vielmehr hat der Konkursrichter von Amts wegen dem Regiſterrichter Mitteilung zu machen. (§ 112 KO.) Eine Liquidation findet ebenfalls nicht ſtatt. (§ 294 Abs. 1 HGB.)

Der Konkursverwalter iſt u. a. berechtigt, die rückſtändigen Einlagen einzufordern, ohne die Zuſtimmung eines Geſellſchaftsorgans einholen zu müſſen, jedoch nur ſoweit die Einforderung zur Befriedigung der Konkursgläubiger erforderlich iſt. Wiederkehrende nach Konkurseröffnung fällig werdende Leiſtungen i. S. des § 212 HGB. brauchen jedoch nicht mehr geleiſtet zu werden, da ſie auf der Vorausſetzung des Beſtehens eines werbenden Betriebes beruhen.[2]

4. Ein beſonderer nicht im Geſetz genannter Fall des Erlöſchens der Mitgliedſchaftsrechte und der Beendigung der A.G. iſt der Fall der Fuſion. Man verſteht darunter die Übertragung des Vermögens einer A.G. an eine andere A.G. oder Aktienkommanditgeſellſchaft gegen Gewährung von Aktien der übernehmenden Geſellſchaft.[3] Dabei iſt es möglich, daß ein beſtimmter Teil der Aktionäre der alten Geſellſchaft

---

[1] RG. J.W. 04, 44; KG. in KGJ. 32 A 154; 34 A 166
[2] So Goldſchmit, Das Recht der A.G., § 222 Anm. 22
[3] RG. 9, 17

in der neuen Gesellschaft Mitgliedschaftsrechte nicht erwirbt. Jedoch muß eine solche Ausnahme in dem der Fusion zugrunde liegenden Vertrage ausdrücklich bestimmt sein, anderenfalls ist eine solche Ausnahme unzulässig.

Niederlande.

Wie das deutsche Recht, so kennt auch das niederländische Recht den Verlust der Mitgliedschaft durch Auflösung der N.V. Nach dem niederländischen Gesetz sind die Auflösungsgründe folgende:

1. Ablauf der im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Zeit. Falls durch die Gründungsurkunde kein bestimmter Zeitpunkt festgesetzt ist, gilt die Gesellschaft als für unbestimmte Zeit geschlossen. (Art. 37 a NW.) Ist im Grüdungsvertrage kein Zeitpunkt festgesetzt, so kann die Lebensdauer der NV. durch Änderung des Vertrages verlängert werden. Doch auch ohne daß die Dauer der Gesellschaft durch rechtzeitige Änderung des Gründungsvertrages verlängert wurde, wird von rechtswegen die Lebenszeit der N.V. um ein Jahr verlängert, wenn vor Ablauf der Zeit, für die die Gesellschaft eingegangen war, die G.V. der Anteilbesitzer eine Verlängerung der Dauer der N.V. beschlossen hat. Erforderlich ist jedoch, daß dieser Beschluß in Abschrift auf der Geschäftsstelle des Handelsregisters zur Kenntnisnahme für jedermann niedergelegt und im Nederlandschen Staatscourant und in einer Zeitung der Gemeinde, wo die Gesellschaft ihren Sitz hatte, angekündigt wurde.

2. Beschluß der Generalversammlung. In den meisten Gesellschaftsverträgen ist für die Auflösung der N.V. wie auch für die Vertragsänderung qualifizierte Mehrheit erforderlich.[1] Ist jedoch im Gründungsvertrage nichts derartiges bestimmt, so werden alle Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. (Art. 44 d NW.)

Der Beschluß über die Auflösung der N.V. muß ebenfalls im Nederlandsche Staatscourant bekanntgemacht werden. Ferner ist der Geschäftsstelle (kantor) des Handelsregisters von der Auflösung zwecks Eintragung Nachricht zu geben. Solange beides nicht geschehen ist, wirkt die Auflösung nicht gegenüber Dritten, die auf Treu und Glauben erklären, daß die Auflösung ihnen unbekannt war. (Art. 55 b NW.)

[1] Völlmar, S. 73

3. Die Konkurseröffnung. Der Konkurs einer N.V. wird nach niederländischem Recht gerade so behandelt, wie der Konkurs einer natürlichen Person. Auch hat der Konkurs an sich noch nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Endigt z.B. der Konkurs dadurch, daß alle Schulden bezahlt werden oder wird ein Vergleich erzielt, dann besteht die N.V. fort als wenn kein Konkurs gewesen wäre. Kommt aber auf der Prüfungs-Versammlung (verificatie-vergadering) kein Vergleich zustande, dann verfällt die Konkursmasse von Rechts wegen dem Staate. (Art. 173 Faillissementswet.) Erst dann gilt die N.V. als aufgelöst.

4. Richterliches Urteil. Wie die N.V. ihren Geschäftsbetrieb nicht beginnen kann, bevor durch den Justizminister erklärt wurde, daß keine Bedenken ersichtlich seien, die Erlaubnis für die Errichtung der N.V. zu verweigern, (Art. 36e NW.) so ist auch jederzeit die Staatsanwaltschaft befugt, die Auflösung einer N.V. zu verlangen, die im Widerspruch mit den guten Sitten oder der öffentlichen Ordnung tätig ist. Der Richter, der die Auflösung der Gesellschaft erklärt, bestimmt auch den Zeitpunkt, der als Anfang der Auflösung gilt. Ferner enthält das Urteil, das die Auflösung ausspricht, die Ernennung eines oder mehrerer Zwangsliquidatoren (curators) und die Beauftragung eines Mitgliedes der Rechtsbank mit der Tätigkeit eines kommissarischen Richters (rechter-commissaris). Sodann erfolgt die Abwicklung der aufgelösten Gesellschaft durch den Zwangsliquidator unter Aufsicht des kommissarischen Richters entsprechend den Bestimmungen des Konkursgesetzes.

e) Verlust der Mitgliedschaft auf andere Weise.

Für beide Rechte übereinstimmend sind weitere Fälle für den Verlust der Mitgliedschaft:

1. die Übertragung der Aktien. Während bei Inhaberaktien die Person des Aktionärs für die Gesellschaft kein Interesse hat und der bloße Besitz der Aktie der Gesellschaft gegenüber legitimiert, gilt bei Namensaktien nur der ursprüngliche Zeichner der Aktie oder der, der sich unter dem Nachweis des Erwerbes der Aktie in das Aktienbuch hat eintragen lassen, der Gesellschaft gegenüber als Aktionär.[1] Sind

[1] Vgl. Staub-Pinner, Einleitg. zu § 222 HGB.

also Namensaktien ohne Innehaltung der Formerfordernisse übertragen, so ist die Übertragung der Gesellschaft gegenüber ungültig. Eine solche ohne Zustimmung der Gesellschaft vorgenommene Übertragung hat nur Bedeutung im Verhältnis der Kontrahenten untereinander.

2. Jeder Aktionär kann auf die aus seiner Aktionäreigenschaft entspringenden Rechte Verzicht leisten. Dieser Verzicht kann sowohl stillschweigend wie ausdrücklich der Gesellschaft gegenüber zum Ausdruck gebracht werden. Ein Verzicht des Aktionärs auf die mit der Aktie verbundene Leistungspflicht ist jedoch nicht möglich.[1] Die Gesellschaft ist berechtigt, falls der Aktionär sich weigert, seinen Verpflichtungen nachzukommen, gegen ihn die Zwangsvollstreckung zwecks Befriedigung zu betreiben.

3. Tod des Aktionärs. In diesem Falle tritt jedoch ein Verlust der Mitgliedschaft nur in der Person des Aktionärs ein; die Rechte und Pflichten, die sich aus der Aktie ergeben, bleiben an sich bestehen und gehen auch auf die Erben über.

Das sind die wesentlichen Fälle für den Verlust der Mitgliedschaft. Nach beiden Rechten kann nun der Gesellschaftsvertrag noch weitere Fälle bestimmen. Ist jedoch in einem solchen Falle eine der erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, so tritt ein Verlust der Mitgliedschaft nicht ein. Dem Aktionär stehen dann nach wie vor alle Aktionärsrechte gegen die Gesellschaft zu.

---

[1] Für das deutsche Recht: Pinner, § 212 Anm. IV, 3; RG. 17, 3; a. M.: Fischer, 384 ff.

IV. Schluss

§ 13

Rückblick

So haben wir bei der Betrachtung der Rechte und Pflichten der Aktionäre nach deutschem und niederländischem Recht einen Einblick in die ganze Konstruktion der beiden Gesetzgebungen bekommen. Mit Genugtuung können wir feststellen, daß das deutsche System keine Gegenüberstellung mit dem neuesten ausländischen Aktiengesetz zu fürchten hat.

Wie das alte niederländische Wetboek van Koophandel infolge des Einflusses des Manchestertums keine strenge, formelle, systematische Fassung des Aktienrechts kannte, so lehnt auch das neue niederländische Gesetz jeden strengen Formalismus ab. Wie früher im alten Rechtszustande, so überläßt man es auch heute wieder vielfach der Rechtsprechung und der Praxis, den gesetzlichen Bestimmungen den der Zeit entsprechenden Inhalt zu geben. Was m. E. das deutsche Gesetz gegenüber dem niederländischen gewinnen läßt, ist der Umstand, daß der deutsche Gesetzgeber viel mehr als der niederländische den Interessen der Aktionäre Schutz angedeihen läßt und ihre Rechte besser wahrnimmt. Insbesondere sind im niederländischen Recht die Minderheitsrechte der Aktionäre stiefmütterlich behandelt. Das alte W. v. K. kannte überhaupt keine Minderheitsrechte. Das neue Gesetz regelt lediglich das Enquêterecht und das Recht eines Aktionärs unter bestimmten Umständen eine G.V. einzuberufen. Diese kümmerliche Gestaltung der Minderheitsrechte läßt den erforderlichen Schutz der Aktionärminderheiten vermissen.

Wenn bei uns in Deutschland, wie eingangs schon erwähnt, eine Reform des Aktienrechts verlangt wird, so verweist man vor allem auch auf den ungenügenden Schutz der Aktionärminderheiten gegenüber einer Unterdrückung durch die Aktionärmehrheit.[1] Hat nun der niederländische Gesetzgeber die Regelung der Minderheitsrechte ganz

[1] Siehe den Bericht der durch den 34. Juristentag zur Prüfung einer Reform des Aktienrechts eingesetzten Kommission. 1928

in das freie Belieben des Statuts gestellt, so will uns scheinen, daß das neue Gesetz zwar einen Fortschritt gegenüber den veralteten Bestimmungen im W. v. K. bedeutet, daß das deutsche Gesetz aber trotz seines Alters im Verhältnis zum niederländischen Gesetz und trotz der wirtschaftlichen Umwälzungen durch Krieg und Inflation einen Vergleich mit dem neuen niederländischen Aktiengesetz sehr wohl vertragen kann.

Anhang

De nieuwe wet op de naamlooze vennootschappen.
(Abgedruckt im Staatsblad Nr. 216.)
Auszug

§ 1. Allgemeene bepaalingen.

Art. 36

De naamlooze vennootschap is de vennootschap met een in aandeelen verdeeld maatschappelijk kapitaal, waarin ieder der vennooten voor en of meer aandeelen deelneemt. De vennooten (aandeelhouders) zijn niet persoonlijk aansprakelijk voor hetgeen in naam der vennotschap wordt verricht.

De vennootschap wordt, op straffe van nietigheit, opgericht bij eene notarieele akte.

Art. 36a

Het vervallen van de deelneming als vennoot van een of meer personen heeft op zichzelf geen invloed op de rechtsgeldigheit van de deelneming der overblijvende vennooten.

Art. 36b

De akte von aprichting eener naamlooze vennootschap wordt verleden in de Nederlandsche taal. Bij de akte verschijnen de partijen in persoon of worden krachtens schriftelijke vollmacht vertegenwoordigd.

Art. 36c

De akte van oprichting vermeldt den naam, de plaats van vestiging en het doel der vennootschap.

De naam vangt aan of eindigt met de woorden Naamlooze vennootschap, hetzij voluit geschreven hetzij afgekort tot „N.V.“

De plaats van vestiging is gelegen in Nederland.

Art. 36d

De akte van oprichting vermeldt het bedrag van het maatschappelijk kapitaal, het aantal en het bedrag der aandeelen alsmede het aantal aandeelen, waarvor door ieder der oprichters in de vennootschap deelgenommen wordt.

Art. 36e

De naamlooze vennootschap kan niet aanvangen alvorens doo Onzen Mnister van Justitie ist verklaard, dat hem van bezwaren niet is gebleken.

De bij het vorige lid bedoelde verklaring mag alleen worden geweigerd op de overweging, dat de vennootschap strijdt met de goede zeden of de openbare orde, dat de akte niet voldoet aan hetgeen door de wet is voorgeschreven of dat niet blijkt, dat de oprichters de zamen voor ten minste een vijfd gedeelte inhet maatschappelijk kapitaal deelnemen.

Ter verkrijging van die verklaring moet de akte van oprichting of een ontwerp daarvan aan Onzen noornoemden Minister worden ingezongen.

Bij weigering der verklaring wordt de reden daarvan aan den inzender medegedeeld.

Art. 36f

De bestuurders zijn verplicht de akte van oprichting en de in het voorgande artikel bedoelde verklaring openbaar te maken door middel van de Nederlandsche Staatscourant. Te dien einde wordt een eolledig afschrift der akte, door den notaris, vor wien de akte verleden is, voor afschrift geteekend, met een afschrift der verklaring bij de Nederlandsche Staatscourant ingezonden.

Art. 36g

Bestuurders zijn voor hunne handelingen, verricht voordat de bij het voorgaande artikel bedoelde bekendmaking en de door de Handelsregisterwet gevorderde inschrijfing van de handelszaak der vennootschap hebben plaats gehad of voordat ten minste tien ten hondert op elk bij de oprichting geplaatst aandeel ist gestort, hoofdelijk voor het geheel aan derden verbonden, onverminderd de aansprakelijkheid der naamlooze vennootschap, voor zooverre binnen de grenzen der akte van oprichting is gehandeld.

Art. 37

De naamlooze vennootschap is rechtspersoon en is koopmann in den zin van dit wetboek.

Art. 37 a

Indien bij de akte van oprichting een bepaalde tijd niet is vastgesdeld, wordt de vennotschap geacht voor onbepalden tijd tu zijn aangegaan.

Art. 37 b

Het openbaar ministerie ist bevoegd de ontbinding te vorderen van de naamlooze vennootschap, welke werkzaam is in strijd met de goede zeden of de openbare orde.

De rechter, de vennootschap ontbonden verklarende, bepaalt tevens het tijdstip, waarop de ontbinding gerekend wordt een aanvang te hebben genomen.

Het vonnis, waarbij de vennootschap ontbonden wordt verklaard, houdt in den benoeming van een of meer curators en de aanwijzing van een der leden der rechtbank tot rechter commissaris.

De verevening van de zaken der ontbonden vennootschap geschiedt door den curator onder toezicht van den rechter commissaris overeenkomstig de bepalingen van de Faillissementswet.

Het vonnis, waarbij de vennootschap ontbonden wordt verklaard, moet worden aangekondigt in de Nederlandsche Staatscourant. Van de ontbinding wort tevens opgave gedaan ten kantore van het handelsregister ter inschrijving. Aanspraken door derden te goeder trouw verkregen voordat een en ander is geschied, worden geeerbiedigd.

Art. 37 c

Uit alle geschriften, gedrukte stukken en aankondigingen, warin de naamlooze vennootschap partij is of die van haar uitgaan, met uitzondering van telegrammen en relams, moeten de volledige naam der vennootschap volgens de akte van oprichting en de gemeente, waarin haare handelszaak volgens het handelsregister is gevestigd, duidelijk blijken.

Indien melding wordt gemaakt van het maatschappelijk kapitaal der vennootschap, moet darbij tenens worden vermeld welk bedrag is geplaatst en hoeveel van het geplaatste bedrag is gestort.

Art. 37 d

Ven de bepalingen dezer afdeeling mag slechts worden afgeweken, indien en voor zooverre dit uit die bepalingen zelve blijkt.

Art. 37 e

In deze afdeeling wordt onder de plaats, waar eene vennotschap is gevestigd, verstaan de plaats van vestiging der vennootschap volgens de Akte van oprichting.

Wanneer in deze afdeling wordt vermeld het kantoor van het handelsregister, wordt onder het hendelsregister verstaan het register van de plaats, waar de handelszaak der vennootschap volgens het handelsregister ist gevestigd.

Art. 37 f

Wanneer in eene akte van oprichting eenig recht wordt toegekend aan, of voor de geldigheidvan eenig besluit der algemeene vergadering de aanwezigheid of instemming wordt vereischt van de houders van zoovele aandeelen als te zamen een zeker gedeelte van het maatschappelijk kapitaal der vennootschap uitmaken, wordt, tenzij het tegendeel uit de akte van oprichting blijkt, onder kapitaal verstaan het geplatste gedeele van het maatschappelijk kapitaal.

§2. Van de aandeelen

Art. 38

Andelen zijn de gedeelten, waarin het maatschappelijk kapitaal bij de akte van oprichting is verdeeld.

Onderaandeelen zijn de onderdeelen, waarin de aandeelen krachtens de akte zijn of kunnen worden gesplitst.

De bepalingen van deze afdeeling over aandeelen en aandeelhouders vinden overeenkomstige toepassing op onderaandeelen en houders van onderaandeelen, voor zoover uit die bepalingen niet anders blijkt.

Art. 38 a

Een aandeelhouder kan niet ontheven worden van de verplichting tot volledige storting van het bedrag van zijn aandeel, behoudens het bepalde in artikel 41 c.

Het is echter geoorloofd aan hen, die zich in hun beroep belasten met het voor eigen rekening plaatsen van aandeelen, bij overeenkomst toe te staan voor de door hen genommen aandeelen minder dan het volle bedrag te betalen mits ten minste vier-ennegentig ten hondert van het volle bedrag wordt bedaalt in Nederlandsch wettig betaalmiddel.

Ten aanzien van de verplichting tot storting op een aandel heeft nimmer schuldvergelijking plaats.

Art. 38b

Aan een aandeelhouder kan niet, zelfs niet door wijziging van de Akte van oprichting, tegen zijn wil eenige verplichting bovende in het vorige artikel bedoelde storting worden opgelegd.

Art. 38c

De bewijzen van aandeel worden op naam of aan toonder gesteld.

Bewijzen van aandeel aan toonder mogen niet aan de aandeelhouders worden afgegeven dan tegen storting van ten minste het volle bedrag dier aandelen, behoudens de bepaling van het tweede lid van artikel 38a.

Art. 38d

Tegenover den lateren verkrijger te goeder trouw staat aan de naamlooze vennootschap nied het bewijs open, dat een aandeel aan toonder niet is volgestort of op een aandeel op naam niet is gestort hetgeen eene vanwege de vennootschap op het aandeelbewijs gestelde verklaring als storting vermeldt.

Art. 38e

In geval van faillisment der naamlooze veneootschap is de curator bevoegd alle nog niet gedane stortingen op de aandeelen uit te schrijven en te innen, onverschillig wat bij de akte van oprichting daaromtrent is bepaald.

Art. 39

Zoolang het volle bedrag der geplaatste aandeelen niet is gestort, wordt, door het bestuur een register gehouden, waarin de namen van alle houders van niet solgestorte aandeelen zijn opgenomen, met ververmelding van het op ieder aandeel gestort bedrag.

Het register wordt regelmatig bijgehouden; daarin wordt mede aangeteekend elk verlennd ontslag van aansprakelijkheid voornog niet gedane stortingen.

Dit register wordt door het bestuur ten kantore der vennootschap ter inzage voor een ieder nedergelegd. Afschrift of uittreksel wordt verstrekt tegen kostprijs.

Art. 39a

De leevering van aandeelen op naam geschiedt hetzij door de beteekening eener akte van overdracht aan de vennootschap, hetzij door de schriftelijke erkenning der overdracht door de vennootschap. Indien er een aandeelbewijs is, kan de erkenning slechts geschieden door eene desbetreffende aanteekening op dat stuk. Indien het betreft niet volgestorte aandeelen, kan de erkenning selcht geschieden, wanneer er is eene akte van overdracht met vaste dagteekening.

In geval van levering van niet volgestorte aandeelen wordt in het register, bedoeld bij het vorige artikel, mede de dag der levering aangeteekend.

Art. 39b

Na de levering van een niet volgestort aandeel bijft jeder der vorige aandeelhouders voor het daarop nog de storten bedrag hootdelijk jegens de naamlooze vennootschap aansprakelijk. Hebben de bestuurders en de commissarissen, zoo die er zijn den vorigen aandeelhouder, in verband met den overgang van het aandeel uitdrukkelijk van verdere aanspraktlijkheit ontslagen dan geldt deze aansprakelijkheit aaleen voor de strotingen, uitgeschreven binnen een jaar, te rekenen van den dag der levering.

Indien een vorig aandeelhouder betaalt, treedt hij in de rechten, welke de vennootschap tegen latere houders heft.

Arr. 39c

Het bepaalde bij de twee voorafgaande artikelen vindt overeenkomstige toepassing op de toebedeeling van aandeelen op naam bij scheiding van eenige gemeenschap.

Art. 39 d

Voor zooverre bij de akte van oprichting niet anders is bepaalt, zijn aan alle aandeelen in verhouding tot hun bedrag gelijke rechten en verpflichtingen verbonden.

§ 3. Van het vermogen der naamloze vennootschap.

Art. 40

Uit overeenkomsten, aangegaan ten behoeve van eene op te richten naamlooze vennootschap, ontstaan rechten en verpflichtinen voor de vennootschap, wanneer zij die overeenkomsten na hare oprichting uitdrukkelijk of stilzwijgend heeft bekrachtigd.

Art. 40 a

Overeekomsten:

a) in verband staande met het nemen van aandeelen, waarbij bijzondere verplichtingen op de vennootschap worden gelegd;

b) rakende het verkrijgen van aandelen op anderen voet dan waarop de deelneming in de naamlooze vennootschap voor het publiek wordt opengesteld.

c) strekkende op eenigerlei voordeel te verzekeren aan een oprichter der naamlooze vennootschap of aan een bij de oprichting betrokken derde;

d) betreffende de storting op aandeelen op andere wijze dan dorr betaling van Nederlandsch wettig betaalmiddel,

moeten in de akte van oprichting der vennootschap worden vermeld. Bij gebreke van die vermelding is de vennootschap niet bevoegd de overeekomsten na hare oprichting te bekrachtigen.

Eene overeenkomst, als bedoeld bij het vorige lid, wordt in afschrift, opgemaakt overeenkomstig artikel 40, derde lid, der wet op het Notarisambt, aan de akte gehecht, tenzij zij in haar geheel in de akte ist opgenomen.

Met betrekking tot de bij artikel 36 f voorgeschreven openbarmaking worden de ingevolge het vorige lid aan de akte van oprichting gehechte afschriften beschouwd als een onderdeel dier akte.

Art. 40 b

Na de oprichting der naamlooze vennootschap kunnen de in het voorgaande artikel bedoelde overeenkomsten door het bestuur, zonder opdracht der algemeene vergadering van aandeelhouders, slechts worden aangegaan, indien en voor zooverre aan het bestur de bevoegdheid daartoe uitdrukkelijk bij de akte van oprechting ist verlend.

Art. 40 c

Van overeenkomsten, als bedoeld bij artikel 40 a, na de oprichting der vennootschap aangegaan, moet de zakelijke inhoud worden oggenomen in de toelichting op de balans en de winsten verliesrekening over het boekjaar, waarin de overeenkomst is aangegaan.

Art. 40 d

Van het bepaalde bij de Artikelen 40 a tot en met 40 c zijn uitgezondert de in het tweede lid van artikel 38 a bedoelde overeenkomsten.

Art. 41

Ten behoeve van de aandeelhouders mogen bij de akte van oprichting voor het bedrag der verplichte stortingen geene renten bedongen worden, welker voldoening onathankelijk zal zijn van het bedrag der zuivere winst, dan alleen voor den tijd dat de uitoefening van het bedrijf nog niet ten volle is aangevangen, en dan slechts tegen een rentevoet en voor en aantal jahren, bij de akte van oprichting op straffe van nietigheid van het rentebeding, te bepalen. De rentevoet kan in geen geval hooger zijn dan vijft ten hondert per jaar en het aantal jaren niet mer dan vier.

Voor het bedrag van overplichte stortingen mag bij de akte eene rente slechts wo den bedongen onder voorbehoud, dat deze uit de zuivere winst kunne worden gekweten. Ontbreekt dit voorbehoud, dan worden dergelijke stortingen als aan de naamlooze vennootschap geleende gelden, niet als stortingen op de aandeelen, aangemerkt.

Art. 41 a

Iedere overdracht aan de naamlooze vennootschap van niet volgestorte aandeelen in haar matschappelijk kapitaal is nietig.

Volgestorte aandeelen in haar maatschappelijk kapital mag de naamlooze vennootschap voor eigen rekening onder bezwarenden titel slechts verkrijgen tot het bedrag in de akte von oprichting bepaald. Nietigheit van eene overdraht in strijd hiermede kan niet worden ingeroepen tegenover den vervreemder te goeder trouw.

Art. 41 b

Geheele of gedeeltelijke teruggave van hetgeen op aandeelen is gestort is geoorloofd, indien en voorzooverre er zuivere winst is en indien tevens in de akte van oprichting is voorzien in welke mate en op welke wijze zulks zal kunnen geschieden.

Art. 41 c

Terugbetaling op de aandeelen, anders dan in het geval vorrzien bij het vorige artikel, of ontheffing van de verplichting tot storting op niet volgestorte aandeelen, kan slechts geschieden, nadat en voor zooverre het maatschappelijk kapitaal door wijziging van de akte van oprichting zal zijn vermindert, het besluit tot wijziging mede inhoudt de wijze waarop de vermin-dering zal worden uitgevoerd en ten aanzien van dit besluit het bepaalde bij de artikelen 41 d tot en met 41 g is in acht genomen.

Art. 41 d

Een besluit tot wijziging als in het vorige artikel bedoeld wordt nedergelegd ten kantore van het handelsregister ter kennisneming voor en ieder. Van die nederlegging wordt door het bestuur aankoj-diging gedaan in de Nederlandsche Staatscourant en is een nieuwsblad der gemeente, waar de vennootschap gevestigd is, of, bij gebreke van een in die gemeente verschijnend nieusblad, in een nieuwsblad der provincie in welke de vennootschap is gevestigd.

Binnen twee maanden, te rekenen van den dag, waarop de in het vorig lid bedoelde aankondiging haaft plaats gehad, kan ieder schuldeischer tegen het besluit tot wijziging in verzet komen.

Art. 41 e

Het verzet geschiedt door de indiening bij de rechtbank van het arrondissement warin de naamlooze vennootschap is gevestigd, van

een met redenen omkled verzoekschrift tot nietig verklaring van het besluit. Het verzoekschrift wordt in tweevoud ingediend. Een exemplaar doet de grieffier onverwijld aan de wederpartij toekomen.

De rechtbank behandelt bet verzoek tot nietigverklaring met den meesten spoed in raadkamer. Indien meerdere verzoekschriften zijn ingediend, wordt op alle tezamen beschikt.

Ten minste ééne week van te voren wordt door den griffier aan de naamlooze vennootschap en aan dengeen, die verzet heeft gedaan, kennis gegeven, wanneer de behandeling zal aanvangen. Tevens wordt daarvan door den griffier aankondiging gedaan in de in het eerste lid van het vorige artikel bedoel de bladen en kennis gegeven aan hte kantoor van het handelsregister.

De rechtbank beslist na verhoor van de naamlooze vennootschap en van dengeen die verzet heeft gedaan, voor zoover dezen zijn verscheenen. Zij zal andere schuldeischers, wekke mochten zijn verscheenen hooren en kan, ook ambtshalve, getuigen en deskundingen hooren.

Degeen die verzet heeft gedaan en de naamlooze vennootschap verschijnen hetzij bij procureur, hetzij bijgestaan door hun procureurs.

Art. 41 f

De rechtbank verklaart het verzet opgeheven, zoo niet blijkt, dat de wijziging, of de wijze waarop zij tot stand gekomen is, strijdt met de goede zeden de openbare ordre de wet of de akte van oprichting, of wet dat de goederen der naamlooze vennootschap, ten gevolge van de vermindering van het maatschappelijk kapitaal, een onvoldoenden woarborg voor de schuldeischers der vennootschap zouden opleveren.

Iederen partij draagt hare eigen kosten, voor zoover de rechtbank in de omstandigheden geen aanleiding vindt tot eene nadere regeling.

Art. 41 g

Gedurende drie weken na den dag der beschikking van de rechtbank kan zoowel de naamlooze vennootschap als degeen die verzeet heeft gedaan, in beroep komen bij het gerechtshof. Het met redenen omkleede beroepschrift wordt in twee voud ingediend, tenzij er, overeenkomstig het tweede lid van artikel 41 e, op meerdere verzoekschriften tezamen is beschikt, in welk geval het beroepschrift in zooveel meer exemplaren wordt ingediend.

Overigens is het bepaalde bij de artikelen 41 e en 41 f van overeenkomstige toepassing. Wanneer evenwel het hooger beroep alleen betreft de kosten, blijft eene aankondiging van den aanvan der behandeling in de in het erste lid van Artikel 41 d bedoelde bladen en kennisgeving aan het kantoor van het handelsregister achterwege. In date gavl haaft de beslissing der rechtbank op op de hoofzaak racht van gewijsde gekregen.

Gedurenne drie weken na den dag der beschikking van het gerechtshof staat aau de partijen beroep in cassatie open. Van een ingesteld beroeb geeft de griffier ten spoedigste kennis aan de andere partijen.

Art. 41 h

He bepaalde bij de artikelen 41 d tot en met 41 g vindt overeenkomstige toepassing bij een besluit tot wijziging der akte van oprichting, houdende wen e voorziening als bedoeld bij artikel 41 b, of eere verandering in zoondanige voorziening.

Art. 42

Jaarlijks binnen acht maanden na afloop van het boekjaar der vennootschap, behoudens verlenging van dezen termijn door de algemeene vergadering op grond van bijzondere omstandigheden, worden door het bestuur eene balans en eene winsten verliesrekening opgemaakt, welke an de allgemeene vergadering van aandeelhouders ter vaststelling worden overgelegd. Balans en winst- en verliesrekening gaan vergezeld van eene toelichting welke vermeldt naar welken maatstaf de onroerende en roerende zaken der vennootschap zijn gewaardeerd.

De balans, de winst- en verliesrekening en de toelechting worden ondersteekend door alle bestuurders en, zoo die er zijn, door de commissarissen, die met het toezicht op opmaken van de balans en de winst- en verliesrekening zijn belast.

Art. 42 a

Door de allgemeene vergadering van aandeelhouders kan en, voorzoover zulks door de akte van oprichting is vorgeschreven, zal een deskundige worden benoemd, teneinde op de boekhouding regelmatig

toezicht te houden, alsmede om aan de algemeene vergadering verslag uit de brengen omtrent de door het bestuur ontworpen balans en winst- en verliesreken ing met toelichting.

De algemeene vergadering is bij de benoeming an geenerlei voordracht gehouden. Zij kann den deskundige te allen tijde ontslaan.

De d skundige is gerechtigd tot inzage van alle boeken en bescheiden der naamlooze vennootschap, waarvan de kennismaking tot richtige vervulling van zinje taak noddig is. De waarden der vennootschap moeten hem desverlangt wordene getoond. Het is hem verboden hetgen hem nopens de zaken der vennootschap blijk of meedegedeeld wordt, verder bekend te maken dan zijne opdracht met zich brengt. Zijne bezoldiging wordt door de algemeene vergadering vastgesteld.

Tenzij bij de akte van oprichting of bij besluit der algemmeene vergadering anders is bepaald, brengt de deskondig zijn verslag ter kennis van de commissarissen, zoo der er zijn.

Art. 42 b

Van den dag der opreeping tot de algemeene vergadering bestemt tot de vaststelling van de balans en de winst- en verliesrekening, tot den afloop dier vergadering liggen deze stukken met de toelechting ten kantore der naamlooze vennootschap voor de aandeelhouders ter inzage en kan ieder hunner volledige afschriften daarvan verkrijgen. Indien daaraan eenige onderteekening als bedoeld bij het tweede lid van artikel 42, ontbreekt, word de reden daarvan voor zooveel an het bestuur bekend, op het stuk medegedeeld.

Hetzelfde geldt ten aanzien van het verslag van den deskundige, bedoeld bij artikel 42 a.

Voor afschriften wordt hoogstens de kostprijs in rekening gebracht.

Art. 42 c

Het bestuur is verplicht binnen acht dagen, n de vaststelling van de balans en de winst- en verliesrekening, volledige afschriften dier stukken en van de toelichting ter inzage voor een ieder, neder te leggen ten kantore van het handelsregister.

Art. 42 d

Voor zooverre bij de akte van oprichting niet anders is bepaald, komt de winst den aandeelhouders ten goede.

Bij de berekening van het winstbedrag, hetwelk op ieder aandeel izaal worden uitgekeerd, komt slechts het bedrag der verplichte stortingen op de aandeelen in aanmerking, tenzij bij de akte van oprichting anders is bepaald.

De vordering van den aandeelhouders tot uitkeering veralt door en tijdsverloop van vij jaaren, tenzij bij de akte van oprichting een langere termijn is gesteld.

Art. 42 e

Indien blijkens de vastgestelde winst- en verliesrekening over eenig jaar verlies geleden is, hetwelk niet uit eene reserve bestreden of op andere wijze gedelgd wordt, geschiedt in volgende jaren geen winstuitkeering zoolang zoodanig verlies niet is aangezuivered.

§ 6. Van de ontbinding de naamlooze vennootschap.

Art. 55

De naamlooze vennootschap wordt, onverminderd het bepaalde bij artikel 37 b, ontbonden:

10. Door het verstrijken van den bepaalden tijd.
20. Door ten daartoe strekkend besluit van de algemeene vergadering van aandeelhouders.
30. Door hare insolventie, nadat zij in staat in faillisement is verklaard.

Art. 55 a

Wanneer te tijd waarvoor de naamlooze vennootschapis aangegaan, verstreken is zonder verlenging van den duur der vennootschap door tijdige wijziging der akte van oprichting wordt niettemin de duur der vennootschap van rechtswege met een jaar verlengdindien voor hed verstrijken van den tijd waarvoor de vennootschap war angegaan, de algemeene vergadering van aandeelhouders heeft besloten tot eene wijziging van de akte, strekkende tot verlenging van den duur der vennootschap, en tevens dat besluit in afschrift ist neergelegd ten kantore

van het handelsregister, ter kennisneming voor een ieder, en aangekondigd in de Nederlandsche Staatscourant en in een der nieuwsbladen der gemeente, waar de vennootschap is gevestigd, of, bij gebreke van een in die gemeente verschijnen nieuwsblad, in een der nieuwsbladen der provincie in welke de vennootschap is gevestigd.

Art. 55 b

Een besluit tot ontbinding der naamlooze vennootschap moet worden aangekondigd in de Nederlandsche Staatscourant. Van de ontbinding wordt tevens opdave gedaan ten kantore van het handelsregister ter inschrijving. Zoolang een en ander niet is geschjed, werkt de ontbinding niet tegenover derden, die te goeder trouw verklaren, dat die hun onbekend was.

Art. 55 c

Na hare ontbinding blijft eene naamlooze vennootschap voortbestaan voor zoorverre dit tot de vereffening harer zaken noodig is.

Bij de tpassing der bepaling van het eerste lid van artikel 37 c zullen aan den naam der vennootschap aan het slot worden toegevoegd de voluitgeschreven woorden „in liquidatie"

Art. 55 d

Indien noch bij de akte van oprichting noch bij besluit der algemeene vergadering vereffenaars van de naamlooze vennootschap zijn aangewezen of benoemd, treedt het bestuur als zoodanig op.

De bepalingen omtrent de benoeming, de schorsing, het ontslag, de bevoegdheden, de plichten en de aansprakkelijk van bestuurders vinden ten aanzien van de vereffenaars der naamlooze vennootschap overeenkomstige toepassing onverminderd het bepalde bij articel 55 c, eerste lid.

Indien noch bij de akte van oprichting noch bij besluit der algemeene vergadering anders is bepaald, hebben de commissarissen ten aanzien van de vereffenaars dezelfde taak as hun voor de ontbinding ten aanzien van het bestuur was opgedragen.

Art. 56

Hetgeen na de voldoening der schuldeischers over is gebleven van het vermogen eener ontbonden naamlooze vennootschap wordt aan

de aandeelhouders en andere rechthebbenden in verhouding tot ieders recht uitgekeerd; onverminderd de bevoegdheid der vereffenaars om, indien de staat van den boedel daartoe aanleiding geeft, eene uitkeering bij voorbaat te doen.

Art. 56 a

Eenige uitkering als bedoeld bij het vorige artikel, mag niet geschieden dan na verloop van ten minste tqwee maanden, nadat zij door de vereffenaars door middel van de Nederlandsche Staatscourant en het bih artikel 55 a bedoelde Nieuwsblad is aangekondigd onder meedeling, dat het plan van uitkeering houdende de grondslagen der verdeeling, ter kennisneming voor een ieder is neergelegd ten kantore van het handelsregister en bij het kantoor der vennootschap, indien dat kantoor nog bestaat.

Binnen dien tijd kan ieder belanghebbende tegen de uitkeering of de wijze van verdeeling in verzet komen. Dit verzet geschiedt bij een aan de vereffenaars ten kantore der ontbonden vennootschap, of bij gebreeke van zoondanig kantoor, aan de woonplaats des vereffenaars, of indien er meerdere zijn, van een hunner, beteekend exploit met dagvaarding van dezen voor de rechtbank van het arrondissement waarin de vennootschap gevestigd is, teneinde te hooren verklaren, dat de uitkeering niet of verminderd met een door den rechter vast de stellen bedrag zal geschieden, dan wel dat de uitkeering zal geschieden naar andere door den rechter vast te stellen grondslagen.

Door het exploot van verzet wordt de aangekondigde uitkeering geschorst, totdat het verzet is ingetrokken of daarop bij rechterlijk gewijsde is beslist.

Art. 56 b

De in het vorig artikel vermelde rechtbank kan, hangende een geding als bedoeld bij dat artikel, na aflop van den daarbij gestelden termijn van twee maanden, op verzoek van de vereffenaares of een of meer andere belanghebbenden, de vereffenaare machtigen, tot eene voorloopige uitkeering, door de rechtbank zoondanig te bepalen dat de belangen dergenen die in verzet zijn gekomen niet worden benadeeld.

De rechter geeft zijne beslissing niet dan na verhoor of behoorlijke oproeping van degenen die in verzet zijn gekomen. Partijen verschijnen hetzij bij procoureur, hetzij bijgestaan door haar procureurs.

Gedurende drie weken na den dag der beschikking van de rechtbank kunnen zoowel de verzoekers als dagegen, die verzet hebbe gedaan, in berop komen bij het gerechtshof. Tegen de beschikking van het hof, te geven met inachtneming van het bepaalde bij het tweede lid, is geene verdere voorziening toegelaten, behoudens cassatie in het belang der wet.

Art. 56 c

De in artikel 45 a vermelde rechtbank kan op verzoek van een of meehr belanghebbenden bevelen, dat hetgeen de vereffenaars van de naamlooze vennootschap oder zich hebben geheel of gedeeltelijk zal worden in bewaring gegeven betzij ter plaatse tot het ontvangen van gerechtelijke consignatien aangewezen, hetzij elders op de voorwarden door den rechter te bepalen.

Indien het verzoek door anderen dan de vereffenaars is gedaan, beslist de rechtbank niet dan na verhoer of behoorljike oproeping van de vereffenaars. Tegen de beschikking van de rechtbank is geene voorziening toegelaten, hehoudens cassazie in het belang der wet.

Over hetgeen ingevolge dit artikel is in bewaring gegeven kan slechts worden beschikt met machtiging der rechtbank.

Art. 56 d

De bedragen woorover niet binnen zes maanden na de betaal baarstelling der laatste uitkeering is beschikt, worden in bewaring gegeven ter plaatse tot het otvangen van gerechtelijke consignatien aangewezen.

Art. 56 e

Binnen eene maand na het verstrijken van den bij het vorgaand artikel genoemden termijn zullen de vereffenaars ter plaatse door hen aan te wijzen mits gelegen in de gemeente, waar de ontbonden naamlooze vennootschap laatstelijk gevestigd is gewest, alsmede ten kantore van het handelsregister van die plaats hunne rekening en verantwording nederleggen, ten einde aldaar gedurende drie maanden ter inzage voor een ieder te verblijven; deze termijn vangd aan daags nadat de nederleg ging in de Nederlandsche Staatscourant en het bij artikel 55 a bedoelde nieuwsblad aangekondidg is.

Indien binnen dien termijn de vereffenaars niet zijn gedagvaard tot het doen van rekening en verantwoording, overeenkomstig de artikelen 771 en volgende van het Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering, wordt de door hen nedergelegde rekening en verantwoording geacht te zijn goedgekeurd.

Art. 56 f

Indien achteraf neg een schuldeischer opkomt van het bestaan van eene bate blijkt, kan de rechtbank op verzoek van een belanghebbende, de vereffening heropenen en, zoo noodig vereffenaars benoemen.

De vereffenaars zijn bevoegd van de aandeelhouders en de andere in artikel 56 bedoelde rechthebbenden het door ieder de veel ontvangene terug te vordereu.

Art. 56 g

De artikelen 55 d en met 56 f vinden geen toepassing ingeval van tailissement noch bok in het geval bedoeld bij artikel 37 b.

Art. 56 h

Tenzij bij de akte van oprichting hieromtrent anders is bepaald, bliven na afloop der vereffening de boeken en bescheiden der ontbonden naamlooze vennootschap gerdurende derting jaren berusten onder den persoon, daartoe aangewezen bij de akte van oprichting of, bij gebreke van zoondanige aanwijzing door de algemeene vergadering benoemd.

Indien een bewaarder ontbreckt, kan ieder belanghebbende de rechtbank van het arrondissement, waarin de ontbonden vennootschap laatstelijk gevestigd was, verzoeken een bewaarder aan te wijzen.

Tegen de beschikking van de rechtbank is geen rechtsmiddel toegelaten, behoudens cassatie in het belang der wet.

Elke bewaarder is gehouden zijne aanwijzing of benoeming als zoondanig ter inschrijving op te geven aan het kantoor van het handelsregister, waar de ontbonden vennootschap was ingeschreven.

De aandelhouders der ontobonden vennootschap of hunne rechtverkrijgenden kunnen door de rechtbank in het tweede lid bedoeld, worden gemachtigd tot inzage van de boeken en bescheiden, indien zij aantoonen als zoodanig bij die inzage een redelijk belang te hebben.